

## **Оссолінські колекції.**

**CD – диск виконано в рамках угоди укладеної з квітня 2004 р. між Львівською науковою бібліотекою НАН України у Львові і Національним Закладом ім. Оссолінських у Вроцлаві.**

**Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy.**

**zespół (fond) 45.**

**Archiwum Dziaduszyckich**

**Część I. Rękopisy Biblioteki Poturzyckiej Dzieduszyckich.**

1011. Materiały różne (m.in. uchwała Galicyjskiej Krajowej Prezydium 1855, pisma kuratora ZNiO Henryka Lubomirskiego do Ministerstwa Spraw Wewnętrznych w Wiedniu). *XIX w. K. 66.*

Львівська бібліотека  
АН УРСР

ВІДДІЛ РУКОПИСІВ

*Група 1011*

# Abschrift

Ich vom Herrn Friedrich Lubomirski, gegen den vom  
 k. k. Landes-Präsidium angelegte Beschuldigung desfalls,  
 von dem lituanischen Konsulat in Warschau und gütlich  
 Opolnischen Justizrat, um das k. k. Ministerium,  
 um das zu einem günstigen Rücklauf.



## Hohes k. k. Ministerium!

Und gütlich Opolnische National Justizrat, dessen wissen-  
 schaftliche Besitz zu dem Willen des angelegten Hofstand gemäß, zu  
 Fortsetzung eines günstigen und unerschütterlichen Bestandes zu  
 sein, nicht weniger eine ganze Menge mit Funden und Holz blüht,  
 ist durch die jüngsten verlassenen Verhandlungen des k. k. gütlich  
 polnischen Landes Präsidiums in seiner Gesamtheit angetroffen, die die  
 Freiheit seiner legitimen Organe zu sichern diese und schließlich  
 und abschließend genehmigten Willen des Hofstand beschränkt und  
 genehmigt, sein Geschäft, zu selbst sein Lasten in Erfüllung zu  
 gehen. Und durch den Statuten auf der folgenden genehmigten Kraft  
 des Befehlens zu dem Konsulat des gütlich Opolnischen  
 Bibliothek, hat das k. k. Landes Präsidium für die Konzession zu sein,  
 in Abende gestaltet, gegen die gütlich Opolnische Konsultation,  
 unterlegt, mit Befehl vom 10<sup>ten</sup> April 1851 J. 279 dem Befehlten  
 die den rechtlichen Grundlagen der gütlich Opolnischen Hofstand  
 genehmigten laufenden und ist gütlich polnische Konsultation  
 selbst überzugehen, ist möglich sein ist Statutenmäßigkeit zu sein,  
 sondern Kraft nachfolgenden Beschränkungen nicht annehmen und  
 als an sich sein Pflicht annehmen, diese unendliche Konsultation  
 selbst vor sich abzulösen und gegen diesen Befehl in sein und  
 den ganzen Hofstand Kraft, die Konsultation des Hofstand  
 zu sein, hat das k. k. Landes Präsidium nicht bloß mit be-  
 fehl vom 20<sup>ten</sup> Juni 1851 J. 5425 dem Befehlten von dem Konsultation  
 selbst aufgeben, den Herrn Grafen Herby Dzieduszycki zum  
 Konsultation Statutenmäßigkeit im Hofstand der Konsultation  
 und das gütlich Opolnische Justizrat, die Lituan, Konsultation  
 gen und Rücklauf des Befehlens nicht die genehmigten Hof-  
 stand würdigen, können nicht sollen 48 Stunden auf  
 den Befehl des Hofstand mittelst einer Kommission

Der Herr Graf Friedrich Lubomirski erwirbt zu dem Prae-  
 worster Majorat und zu lituanischen Konsultation der  
 gütlich Opolnischen Bibliothek



gleichzeitige Aufsicht, indem es, wenn es nicht literarische Aufsicht  
 in demselben unterliegt, sich von der richtigeren Bestimmung über-  
 lieh, daß solches immerhin durch Mittelglied der Aufsicht.  
 Von Kunst und Literatur werden wir, und dadurch von dem  
 Kunstschaffen aus, den gesetzlich werden. Joseph Maximilian  
 Graf Ossolinski hatte, wie es selbst erzählt, einen zweifelsfreien  
 Weg von sich, unter dem die Richtung von allgemeiner Konstitution.  
 In der Richtung der zu unterstützen, und ihm die Hauptpunkte  
 der Kunst / das Prinzip der Eligibilität der die Konstitution  
 durch irgend einen, von dem Staat anerkannten Dingen aufzustellen,  
 oder aber die ganze Richtung auf wissenschaftlichen Grundlagen  
 aufzuführen, sie zu einem Fortschritt zu bringen, in dem  
 dem Staat selbst zu helfen, und seine zu erreichen. Der Auf-  
 sicht der Verwaltung mit dem Kunst einzuräumen, wie sie jedem  
 Kunstfortschritt: zu folgen die höchsten der Aufsicht und  
 die individuellen Aufträge zu unterstützen. Ossolinski selbst hat  
 für das Letztere, indem es keine Aufsicht über unsere Konstitution  
 und Aufsicht der die Stabilität zu erreichen, es selbst immerhin ein  
 Privatfiduciarium, welches durch die wissenschaftlichen Grund-  
 lagen aufgeführt, wie in einem Werkpunkt mit offenkundig von  
 dem und immer: wie jede andere Kunst Kunst der Konstitution  
 die allgemeinen Konstitutionen der Aufsicht zu folgen, es ist ja  
 die Administration - Aufsicht in die immer Aufsicht der Aufsicht  
 und die Aufsicht der Konstitutionen immer einfluss zu ge-  
 stehen. —

Immerhin ist das wissenschaftliche Prinzip, sowohl bei der Auf-  
 sicht in der Konstitution als auch in der Konstitution der Auf-  
 sicht Konstitution der Aufsicht der Aufsicht zu folgen von  
 der Aufsicht der Aufsicht mit welchem die ganze Aufsicht als sol-  
 che steht und fällt. —

Wenn es immerhin ist das Ossolinskische Aufsicht mit der  
 Kunst der Konstitution, selbst abgesehen von den Aufsichtungen  
 der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht in der Aufsichtungen der  
 höchsten Aufsicht und die allgemeine Aufsicht der Aufsicht  
 gestattet, welches immer in zweifelsfreien Fällen der Aufsicht der  
 Aufsicht zu folgen. Jedem immer der Aufsicht in der Aufsicht.

besitzt eine in der privatrechtlichen Attribution der Pflichten nicht  
 von dem Staat aus nicht auf Grundlage in den Pflichtenverhältnissen  
 ungenügender Art wie in diesen Jahren Krönung auch, wie in der  
 von, wie in der Pflichten, wie in der Pflichten, wie in der Pflichten  
 Grundlage der Pflichten als solcher, die westen-östlichen Kaiserthümer  
 durch den und ihren Vorkommen sind.

Die Ungültigkeit und Unwirksamkeit eines solchen Aktes wird zu  
 Gunsten und zu Ungunsten, jedoch den für die Krönung in dem  
 einen Akte stand genommen. —

Joseph Maximilian Graf Opatowski hat sich oben bezeugt für  
 sein Institut zu Grundlegung gesetzlicher Prinzip, in dem man allem,  
 heißt Sr. Majestät wie in der Krönung Franz I. mit Opatowski hat  
 Pflichtenverhältnisse mit den größten Krönungen und Konstitutionen  
 Klänge mit dem Staatstheorie und K. Grundgesetz sind alle, die  
 Gesetzgebung und die Gesetzgebung Grundgesetzgebung in der  
 und in allem unvollständigen Pflichtenverhältnissen beständig und  
 beständig.

Bestimmte der Pflichten in S. 8 der Grundgesetz-Ver  
 hältnisse, wie in der für den Staat als ein für die Krönung  
 „allgemein, bei diesen Fund, in der Natur für die Krönung  
 „in dem Staat die beständige werden, wie in der Pflichten  
 „auch in der für die Pflichtenverhältnisse in der  
 „nisi in der, fundus rachimur superba, nature prout in der  
 „nosci kora prout, na familie prout subty suwane  
 „und in der in der Fundus S. heißt ad in der  
 „in der beständige in der Pflichtenverhältnisse sind für die  
 „ja in der Pflichten zu einem in der Pflichtenverhältnisse  
 „wie in der Staat sind gesetzlicher Krönung nicht in der  
 „unvollständig werden, in der in der in der Krönung  
 „sollte, in der Pflichten in der Pflichtenverhältnisse zu geben, in der  
 „Grundgesetz cum toto suo effecta nicht in der Pflichtenverhältnisse  
 „In der in der Pflichtenverhältnisse in der Pflichtenverhältnisse

In der in der Pflichtenverhältnisse in der Pflichtenverhältnisse  
 pag 386 in der lib. Dom. 47. pag. 414 A. 16 bit d. heißt ad:  
 „daß die Krönung Institut in der Pflichtenverhältnisse  
 „Grundgesetz, wie in der Staat in der Pflichtenverhältnisse

„Quintal bawefen firt . . . . . udyrieht er ind“

Im S. 5 der Erklärung von der Praxie firt ad: unim Man.  
„wogun walid uf der Nation, der Wiffenfchaften, ein uf nuzalen  
„Landbauernbawen, in der von ein firtgefirten Folgenrichtung zu  
„Kunften bawefenen Familien, zum Ofen firtgefirten firt, will uf  
„in der firtgefirt unim Praxiegefirt uf die bawefen firt  
„bawefenen und uf in Zukunft in der von ein bawefenen Art  
„und Praxie zu der firtgefirten Familien ubanfirten wiffen“

Im S. 12 der Hauptfirtung Wakinda urteilt die Kunftenfirt  
mit einer firtigen der firtgefirten und bawefen firt firt firt Familien  
wiffen der firtigen in unim bawefenen firtgefirt zu bawefenen  
firt bawefenen firt.

Im S. 14. urteilt die Obliegenheiten der firtgefirt in der  
Kunstenfirt uf Ofen der firtgefirten firtgefirten firtgefirt und  
bawefen ubanfirt. firt uf der firt der firtgefirt firt  
zu firtgefirten firt. Im S. 15 bawefen: „ firt, wenn der firtgefirt,  
„ in der firtgefirt der Kunstenfirt firt — unimgefirt,  
„ von unim Ofen firtgefirten firtgefirt firt uf firtgefirt wiffen  
„ wiffen, firt firt zu bawefenen, fo foll firt der firtgefirt  
„ firtgefirten und firt von firtgefirt der firtgefirt uf firt,  
„ wiffen zu firtgefirt wiffen. In unim der firtgefirt.  
„ bawefen in allen firtgefirten und Obliegenheiten wiffen,  
„ und aben der firtgefirten firtgefirt uf der Kunsten  
„ wiffen. . . . . Im S. S. S. 18, 20 und 21

wiffen der firtgefirten uf unim firtgefirten Kunsten und  
firtgefirten firtgefirt, unim firtgefirten bawefenen der  
Kunsten und Kunsten und geben firt firtgefirten firtgefirt.

Im S. 51 urteilt die bawefenen k. k. Landfirt in  
Ubanfirtigung mit S. 630 b. Of. firt. uf firt der firtgefirt  
unim firtgefirten der firtgefirten firtgefirt. —

Im S. 56 bawefen der bawefenen k. k. Landfirt zum firtgefirt  
bawefenen firtgefirt in allen der firtgefirt bawefenen Ofen  
gefirtgefirten; wiffen uf firtgefirt Im S. 55. in der firtgefirt  
und firtgefirt, in der firtgefirten firtgefirt unim firtgefirt  
firt Wakinda, wiffen an wiffen firtgefirt, der firtgefirt.  
firtgefirten firtgefirt zu wiffen und zu unim.

In dem am 19. Jänner 1818 abgegangenen Faktumung bescheinigt Herr Graf Ossolinski, dass das Bibliothekarsamt mit der demselben verbundenen Kunstsammleramt mit einem rechtlichen Folgen ipso facto gleich auf seinem Obblaten in Wirklichkeit ist, sondern dass das ganze Faktum der Eigentumsamt Privat Eigentum sein sollte, weshalb von dem Herrn Grafen Ossolinski Familienamt wird, geübt wird. — Auf Grund des, in dem S. 12 und 55 der Königlich Preussischen Urkunde vom 23. August 1818 mit dem Königlich Preussischen Fürsten Lubomirski unterzeichneten Vertrag geschlossenen Kaufes dasselbe an die Preussische Regierung übergeben und nun ökonomisch und nun literarisch Kunstsammleramt sein.

Dem ökonomischen Amt, wird an dem Platz und der Verwaltung der Bibliotheksamten zu, die literarische Kunstsammleramt eingewandt über dem S. 3 der Königlich Preussischen Fürsten Lubomirski, seinen ganzen Preussischen Amt und allen Preussischen in dem zu verbleibenden Preussischen Majorate / . . . . . ob es stony ugaraja sie, in S. W. Thracia Ossolinski, Kurator der literarischen preussischen J. O. Ksiazeciu Henrykowi Lubomirskiemu od czasu czasu jego pokoleniu i wszystkie podług zasad majaczej nastapiu ciekawej Majoratu preussischen, jego nastepcom przegrnaje . . . . .

Winnig des Herrn Grafen Ossolinski und seinen ganzen Preussischen Amt, auf Grund des S. 628 d. J. Kaufes ein unrichtig nicht nur in verbleibendem Kauf zu literarischen Kunstsammleramt in Ossolinskischen Bibliothek ammontieren. Winnen Kaufvertrag gemacht auf Graf Ossolinski das Recht vom 15. Jänner 1818 / [ eingewandt artikel und S. 3. des Königlich Maximilian Graf Ossolinski . . . . . von dem Grafen bescheinigt auf dem S. 12 der Bibliothek - Königlich Preussischen Urkunde und in demselben Amt und dem Herrn Grafen Lubomirski unter dem 23. August 1818 geschlossenen Transaction . . . . . unmittelbar das Recht bescheinigt folgen demnach dem . . . . . S. 5. Mail Kauf des 14. artikels in der Additional " Preussischen Urkunde und schliesslich allen Preussischen in dem

Przeworsker Majorat in lituanische Kunstabl. laut dem Ma-  
 jorate . . . . .] im Zufolgeakt des Reichsreglements  
 vom 15 Jänner 1824. [S. S. 1. 3. 10 . . . . .]  
 und der Erklärung von dem Rakowice vom 28. Oktober 1824  
 von dem . . . . . — Welche für die lituanische Majorate in  
 allernächster Linie Kaiser Franz I. von dem Grafen Oso-  
 linski als ein von dem Fürsten Lubomirski von dem  
 in d. f. Grafenreglement mit zwei mit dem Reichsreglement  
 verbundenen . . . . .

Und die für den bezogenen Fall der Reichsreglements  
 anzuwendend sind:

1<sup>te</sup> und 2<sup>te</sup> stößt die gemäßliche Ossolinskische Bibliothek mit dem, da  
 zu gehörigen Landgutern und den lituanischen, so ein  
 ökonomische Kunstabl. mit dem Grundbesitz  
 des X Hauptstückes bing. Graf. Ludwig von dem Kaiser. In die  
 Kommiss. und kann, den politischen Konventionen unterliegen  
 in Reichsreglement, welche von S. 616 b. f. Ludwig nicht möglich  
 von dem Familien. In die Kommiss. mit dem Reichsreglement, [S. S.  
 in der Erklärung von dem Rakowice . . . . .] als  
 in dem gemäßlichen Reichsreglement und gehörigen Familien.  
 Kommiss. . . . .]

2<sup>te</sup> stößt auf die Folge der allernächsten gemäßigen Reichsreglement  
 Reichsreglements, sind in folgenden speziellen Instruktionen  
 Inhalt:

- a. die ökonomische Kunstabl. mit dem Inhalt der Bibli-  
 othek [S. S. 3. und dem Reichsreglement mit dem Fürsten  
 Lubomirski S. S. 1. 2. 3. 4. des Ossolinskischen Kodexils.]
- b. die lituanische Kunstabl. mit dem dem Kunstabl.  
 gehörigen Gütern und Pflichten bis zum Reichsreglement  
 des Przeworsker Majorates [S. S. 3. und dem Reichsreglement, — S. 13 des  
 Zufolgeaktes und S. 618 bing. Graf. Ludwig.]
- c. der Inhalt der gemäßlichen Przeworsker Majorat mit dem  
 Reichsreglement der lituanischen Kunstabl. auf dem Prze-  
 worsker Majorat [S. S. 3. und 7. des Reichsreglement,  
 S. 5 der Erklärung von dem Rakowice.]

3<sup>te</sup> stößt die Folge in diesen Instruktionen sind nach

in den Cassationen von Neustadt Urkunden und Sub X.  
 Hauptstück Sub b. G. Kaufs nicht an müssen, und Sub Juni.  
 bei als man Subnach Titel nur die gänzlichsten Zusagen,  
 selbst abzugeben von positiven Neustadt Konventionen, abzu-  
 gehen haben.

Wird die Hauptpolizei ist oben in den Neustadt Konventionen  
 auf eine ungewöhnliche Art bestimmt; so bestimmt auf  
 Grundlagen von S. S. 12. 13. 14 von Haupt Urkunden und  
 Sub S. 3 Sub Wartung, Sub Kodex in den S. S. 1 u 5  
 Sub Subnach in den ökonomischen Konventionen und in den  
 Anlagen von Bibliothekgüter.

Die Hauptverwaltung in den literarischen Konventionen.  
 selbst ist nicht zu verwechseln:

Die von Wartung Hauptpolizei und General Superintendent Lubomirski,  
 welche auf Grundlagen von S. 3 und Wartung und Sub  
 allg. hing. G. Kaufs S. 628 Sub Hauptpolizei in den literarischen  
 Konventionen selbst für sich und für Hauptpolizei anson-  
 den hat, insofern er sich verpflichtet für literarischen Besorgung  
 von Ossolinski'schen Bibliothek einzusameln und Sub Pre-  
 worster Majorat zu unterstützen, welche Verbindlichkeit auf  
 den Hauptsuperintendenten Preworster unterzeichnet ist, dass auch die literarischen  
 Konventionen selbst auf die Preworster Majorats  
 Gassen übertragen.

2 Sub die Hauptpolizei in den zu unterstützen Majorate. So lange  
 demnach Sub Preworster Majorat nicht unterzeichnet und allm.  
 geistlich nur genehmigt ist, wird sich die Hauptpolizei  
 in den literarischen Konventionen selbst mit den Hauptkon-  
 ventionen Sub Superintendent Lubomirski nach den Cassation-  
 urteilen und hing. G. Kaufs S. 619. und den polynomen,  
 mit den Cassationurteilen von S. 14 von Haupt Urkunden.  
 und die Konventionen diese Wartung Hauptpolizei von  
 Hauptkonventionen und General Superintendent Lubomirski, ist  
 demnach eine ungewöhnliche, und Sub nur zu unterstützen  
 haben, von können Unternehmung der Administrativ Angelegenheiten  
 abhängig ist, insofern selbst von Lubomirski die verschiedene Deduc-  
 tion enthalten, von jungen Jesuiten von Neustadt, welche selbst

Einverständnis für den Fall der Meinungsverschiedenheit,  
 die Befreiung der Kunstschüler von der Kunstschule selbst  
 und die Möglichkeit eines Kaufs, damit wegen der Kunst  
 selbst und einer gewissen Veranlassung von demselben  
 S. 15 der Hauptartikel und S. 3 der Erklärung wegen  
 Rakowice / Ja, Offolinski sieht es nicht annehmlich für die Kunst  
 daß jemand auf einem andern Ort, als in der Kunst  
 der Befreiung selbst zur Kunstschule gehen können.

Zu Unterrichtsverwaltung damit die Offolinskische Lieb-  
 lichkeit nun eine gewisse Verbindlichkeit, hinsichtlich eben einer  
 der politischen Vorschriften hinsichtlich der Kunst ist, haben sich  
 die Kunstschüler, die, sich zu Folge der allgemeinen  
 bürgerlichen Gesetze eine gewisse Freiheit und eine gewisse  
 selbstbestimmte zu bekommen. Nach der Unterrichtsverwaltung ist die  
 ganze Verbindlichkeit und die Erfüllung der Pflichten der Kunst-  
 schüler Kunstschüler als die Verbindlichkeit der Kunst, der k.k. k. k.  
 bürgerlichen Landeskunst und der, von demselben zu erwerbenden  
 der Kunstschüler, zu erwerbenden (S. 51 und 56 der  
 Hauptartikel und S. 3 der Erklärung wegen Rakowice)

Joseph Maximilian Graf Offolinski man unten anzu-  
 sehen noch möglich sein wird, die Kunstschule mit der  
 größten Kunstschule anzuschließen - und sie nicht in der  
 Kunst zu lassen, was man sich nicht in dieser Hinsicht  
 sieht in seinem Brief vom 3<sup>ten</sup> November 1820 folgenden.

„Sposobem ustanowieniu na publiczny porzylek zamierzonemu  
 „bez naruszenia istoty tego celu cechy prywatnej własności, odo-  
 „sobnizającej jego narodowość inaczej zachować, jak przez noxiąg,  
 „nie nie owej na tak znaczący turbe krajowych familii, na jakiej  
 „można, z następnym ich po sobie, kolej większym zajmującym  
 „Ma dziełstwo swoje przegwarę i przypad-  
 „kowe niedogodności, ale ma też większe jeszcze obciążenie, a stanie  
 „rzeczy tak jak owa nie gwarantuje ani nie ustala,  
 „und dem in seinem Brief vom 1<sup>ten</sup> October 1820.

„Zabierającem ja / biblioteke / jure to potwierdzeniem nowar-  
 „hiznem - jure zachowaniem na niej tytułu własności pry-

„wataj a zwiastkiem jej ze Stanami, zostawieniem jej funduszu  
 „ w dierzeniu i mocy kuratora budziej warowaniem następcstwa  
 „ na Nio, z familii krajowych przerwone a po ich zgasnieniu  
 „ przez Nany mianowac się mających „

Cludanspilt fut na aban, uief dan Kunaton in ymofta  
 Kunatwontlichkeit uifanlagt, uifan dafan fin dab ymmy,  
 In Banfjilden zupolyn S. 22. dan Gungftinkinda mit finnu  
 yanzu Banuogau zu feftan fut. Uifan banengyfta Hallung  
 dab Kunatend uif dan Jubugriff fann a Kuffa, ift in Labud,  
 knaft dab yanzu Jufititit, dab Gynuffim uifan zu Kunu,  
 konfjult banifpanu Kluffolyn, in inuonudaltann, duf  
 die uifanpiffa Panktion uif dab uifanfta Protectorat dab  
 uifanuyungftan Kunat zu Gafubudknaf uifoban a Gynuff,  
 luga, duf dab yanzu duf zannudnu Jufititit, uif duf  
 Kuffa kann fuf wufan dab Gynuff, uif dan Kunaton, uif  
 die Kunatun dan Kluffkonnuffe, uif uifanpiffa uif  
 uif Administrationen uifan uifanpiffa, ofun dab Jufititit  
 fuf uifanpiffa uif zu Gynuffa zu uifan.

Uifan dab Kunat Gynuffim dan Kunat Thierick Lubomir,  
 Kuffen Kluffkonnuffe bildudnu Kuffa dab uifanpiffa  
 Kunatend dan Gfolinckifchen Bibliothek fut uif Gynuff  
 Kunat Lubomirski in finnu Pafuonudta, Kodizilla uif Ma.  
 jonauf Gynuffa dab uifan Palladium dan Familii in if.  
 uif uifanpiffa uifan Totalitit zu uifan, dan Gynuffig,  
 dan uifan finnu uifanpiffa Pagan, uifanpiffa uif dab  
 zu uifan if dan Gynuffigta finnu uifanpiffa uifanpiffa,  
 fuf fuf, dan uifanpiffa uif dan Kluffkonnuffe.

Cludanspilt kann aban uif Thierick in Hallung dan  
 Gfolinckifchen Bibliothek uif ifan Kunatend yanzu uifan  
 dan uifanpiffa uifanpiffa, fo uif dan uifanpiffa  
 Kuffa danpiffa uifanpiffa, uif dan Gynuffigta kann  
 uif ift ab uifanpiffa, uif uif danpiffa danpiffa  
 uifanpiffa, danpiffa k. k. yanzu uifanpiffa  
 Präsidium uif in dan uifanpiffa danpiffa uifanpiffa  
 uifanpiffa uifanpiffa uifanpiffa fut.

Jufan in uifanpiffa dab Gfolinckifchen Jufititit

eine öffentliche ist, weil sie nach unangefangener Weise mit dem  
 Publikum zu verfahren ist, so muß die Sache dem gütlichen  
 Kontrolle von Seiten der Regierung und gesetzlichem Gesetz.  
 der Unterordnung und der Kraft der selben von dem, der  
 öffentliche Justiz durch den öffentlichen Gebrauch der Justiz,  
 sich kenntlich zu machen, die genaue Art der Sache in der  
 Falle zu verhandeln, muß die Befugnisse, wie auch die  
 der Anwesenheit zu machen. Und diese Kraft der Kon-  
 trolle zu geben, sollen die von der Regierung  
 beauftragten die entsprechenden und wirklichen Mittel  
 zu Gebote - für die in der Provinz der Provinz  
 sind und die Befugnisse zu verhandeln oder zu handeln.  
 Die von der Regierung selbst ist von der Hofkanzlei  
 bekannt, daß es selbst die Justiz mit dem gütlichen  
 Hilfe zu machen kann, wenn sich die Leitung der selben, mit  
 der Mündigkeit und Klugheit der von der Regierung von,  
 angeht. Diese zu handeln man und ist die Pflicht nicht  
 jeder von der Hofkanzlei Justiz bedienten Anwesenheit.

Ein bestimmter Lage in welche die Befugnisse muß,  
 welche die Hofkanzlei in der lituanischen Provinz der  
 gütlichen Offiziellen Befugnisse auf dem Boden der Provinz  
 mit dem von Lubomirski sind die von der Justiz, die  
 der Befugnisse der f. k. k. galizischen Landes Präsidium in  
 der Provinz der selben, von der Provinz, ist die  
 von der Hofkanzlei, und die von der Hofkanzlei der  
 von der f. k. k. Landes Präsidium von 10<sup>ten</sup> April 1857 Z. 279  
 angelegten Befugnisse bekannt.

Die jeder der f. k. k. galiz. Landes Präsidium in der  
 von der Hofkanzlei der Hofkanzlei bekannt, und mit dem,  
 jetzt unter der Hofkanzlei, in dem Lande der Provinz  
 der Hofkanzlei der Hofkanzlei zu der lituanischen Provinz, wie  
 und wie die von der Hofkanzlei in der gütlichen Hofkanzlei  
 sollen, abzugeben und mit der Hofkanzlei der Hofkanzlei, in  
 von der Hofkanzlei der Hofkanzlei der Offiziellen Befugnisse  
 von der Hofkanzlei ist, so muß die Befugnisse mit der Hofkanzlei der  
 von der Hofkanzlei der Hofkanzlei von der Hofkanzlei, und die

sein monarchisches Verhältnissen sehr wenig, und nach dieser  
Hallung sind gewöhnlich Offenerischeher Zugelassen, wenn alle  
auch die Zugelassenen Rechte noch erhalten, gegen die Kaiserliche  
Kriegs- und Hof- u. k. Landes-Präsidenten begünstigt. —

Herrn Fürst Lubomirski hat, wie oben bewiesen  
wurden, die lituanische Kuratel und gewöhnlich Offenerische,  
sich Zugelassenen Rechte sind S. 3 das Wort und sein  
mit seiner Herrschaftsverfassung verbunden, ohne die B. dieser  
Verbindung in irgend einer Verbindung, ohne irgend einen  
Zeitpunkt gegeben zu sein, vielmehr nachher die Kaiserliche,  
similiter Graf Offenerische, das B. an sich selbst diese Kuratel  
hat eine Mitbestimmung mit seiner Herrschaftsverfassung  
übergeben hat. S. 3 und Wort und von 25. Augusten  
523 . . . . . » Graf Offenerische hat die eine Kuratel  
» Herrn Fürst Lubomirski übergeben lituanische  
» Kuratel seiner ganzen Herrschaftsverfassung übergeben  
» . . . . . ] folglich ist Herr Fürst Lubomirski mit  
» dieser Herrschaftsverfassung gleich nach dem Abfertigung dieser  
» Wort und in die monarchischen Kaiser die lituanische  
» Herrschaftsverfassung gekommen, und ist mit dem Heiligenschein  
» und Wort und, welche mit allen seinen Heiligenschein  
» von 23<sup>ten</sup> August 525 beständig, in der Kaiserlichen  
» S. 627. hing. Graf Fürst gewöhnlich, zu seiner Herrschaftsverfassung  
» eine Kuratel eine . . . . . ist in der Kaiserlichen  
» Landes-Präsidenten, wenn es befreit, und sein in  
» in seiner Kaiserlichen Kuratel Herrschaftsverfassung keine  
» allen seinen Heiligenschein verbunden ist. Aber so ist  
» und, wenn es befreit, das B. in der Kaiserlichen  
» Herrschaftsverfassung eine Verbindung dem Herrschaftsverfassung  
» sein eine die Natur einer Retrospektation hat, welche nach  
» gekommen sowohl dem Natur und Gegenwart als auch in  
» selbst von ihm nicht selbst gegeben hat. Joseph Maxi-  
» milian Graf Offenerische hat nicht ein Herr Fürst Herr  
» Lubomirski mit seiner Herrschaftsverfassung unabhängig von dem  
» Przeworsker Majoraten als monarchischen Kaiser dem Kuratel  
» Herrschaftsverfassung, wenn in die Herrschaftsverfassung sind

7

Fürst Geminus Lubomirski von dem Reichshofrat in Ma-  
 jesta Rath mitbefind. / S. 3 und Vantungab mit Gemin-  
 us Fürstau Lubomirski und S. 13 und Zufatz Oktob. / und  
 rühmt den beständigen Hofkanzlei vom 6. Mai 1770 Z.  
 9969 wannung nicht wider die Rechte der Geminus Fürst  
 Lubomirskischen Reichsunverfesselt, dann ob nicht fünf zum  
 nicht zum Aufgeben dieser Rechte zu bestimmen oder auf-  
 zählbaren, sondern nur von der Konzession der Gemin-  
 us Fürst Lubomirski zum Wormer und beständigen  
Oktob anzunehmen.

- „Gegen die von dem Reichshofrat und dem
- „Gubernium unternommenen Konzession der Fürst Geminus
- „Lubomirski als lituanischer Kämmerer von Offensivischen
- „Bibliothek für einen Kauf, nicht abzugeben von dem Gemin-
- „nischen der Preworster Majorat, findet die Hofkanzlei
- „unzureichend zu sein.

Dieses Hofdekret ist also unzulässig zum Aufheben  
 gegen den Reichshofrat und Geminus von dem Reichshof-  
 rat der lituanischer Kämmerer in der Geminus  
 Fürst Lubomirskischen Familie, selbst abzugeben von dem  
 Geminus der Preworster Majorat unternommen und un-  
 kennt. Ganz unrichtig ist aber die Annahme der Aufhebung  
 des k. k. georgischen Landes Präsidiums durch die acceptionis  
 Erklärung von dem Geminus der Preworster Majorat  
 nicht bestimmt ist, dann diese macht sich nach dem Kon-  
 scriptionen des X. Hauptstückes und bündig. Graf. Reichshof  
 und dem S. 14 des Reichshofrat welche letzten von  
 Geminus selbst mit folgenden Bestimmung zum Kauf-  
 unternommen.

Oben selbst von dem unrichtigen Hauptstück des  
 k. k. georg. Landes Präsidiums ist das Recht des Geminus  
 von dem Geminus Geminus Fürst Lubomirskischen Reich-  
 unternommen mit unternommen, dann das Majorat  
 Preworster ist dem Geminus nach allseitig beständig,  
 aber so beständig ist nicht die Art der Successionsfolge  
 des S. 14 des Geminus Reichshofrat, welche dem S. X.

Hauptstück das hing. Obgleich Leinfab ungerügt, und über  
 allem Zweifel unlosbar ist; andlich ist in dem von Herrn  
 v. Fürst Lubomirski Sr. Majestät vorgelegten Majorat  
 Leinfab dem Obstandigen als dem Sr. Majoratbesitzer von  
 Pryworok hinrent. In die Anseht dieses Briefs das Ob-  
 standigen ist so groß dass ungerügt allem Zweifellich,  
 kein dem Obstandigen das k. k. gütlichigen Landes Präsidium  
 Gesetzfalls mancher Obstandigen mit demnach in Wien.  
 Seit nach dem Obstandigen abgetan, das schon jetzt hat  
 große Kraft zum Anstandigen und unannehmbar wird. —

Dem Obstandigen in dem allerhöchsten freywilligen  
 vom 23. März 1775 das Anstandigen .....

„ Obgleich so ungerügt Sr. Majestät die, wegen dem unan-  
 „ allen freywilligen das Pryworoker Majorat gewis  
 „ Eurer Excellenz und dem Herrn Fürsten Lubomirski  
 „ gesetzlichen Anstandigen und dem Obstandigen alle  
 „ gütlichigen zu ungerügt, dass die Anstandigen das  
 „ Anstandigen, so wie nach dem Anstandigen von Eurer Excellenz  
 „ gesetzlichen Anstandigen, so wie nach dem Anstandigen mit dem An-  
 „ standigen das Majorat Pryworok in Verbindung gesetz, nach dem in  
 „ Wirkpunkt hat sein können, wenn das Majorat Pryworok zu  
 „ in ungerügt sein wird, ..... [ freywilligen Anstandigen  
 „ das gütlich. Landes Präsidial Befehl vom 26. Jänner 1775 Z.  
 „ 64809 ] ungerügt Anstandigen die Anstandigen das k. k. gütlich  
 „ Landes Präsidiums, dann aber wie in so nach diese Anstandigen  
 „ mit dem Anstandigen das Pryworoker Majorat in Verbindung ge-  
 „ setz, ist demnach Wirkpunkt bis zum Anstandigen das Majorat  
 „ und ungerügt, und als man ungerügt Obstandigen mit  
 „ frei ungerügt ungerügt kann, dass die ungerügt Anstandigen  
 „ das Pryworoker Majorat und die Anstandigen Anstandigen die  
 „ Majorat Leinfab nach dem Anstandigen und Anstandigen  
 „ Wirkpunkt hat sein können. Viel mehr weil die Anstandigen  
 „ Gesetzfalls dem Anstandigen ungerügt Lubomirski, sollte  
 „ Anstandigen, dass die Anstandigen Anstandigen ungerügt  
 „ ungerügt, und gütlich nach, dass Gesetz, das von dem Anstandigen  
 „ ungerügt Anstandigen kann, dass nach dem Anstandigen











die besagten Kaufmänner in Anhang, weil Es sich um  
 in dem dem Ständischen Ausschusse vorgelegten Entwurf,  
 hinsichtlich der Kaufmänner in gemeinschaftlichen Angelegenheiten  
 Ausschusses zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und  
 der dem Staatlichen bei Handelsverträgen zu  
 yamen Kaufmann die Besondere der gemeinschaftlichen Offentlichen  
 Justiz, dass man sich nicht auf die Besondere und öffentliche,  
 für gewöhnlich, so gleich am sich können annehmen, die  
 Kaufmannskammern der gegen Ministeriums nicht folgen  
 Umstände zu laiden:

Indem die Majestät erlaucht Erlass I., in dem Ab.  
 „sich die Wissenschaft und öffentliche Bildung zu  
 „bilden und zu befähigen und dem Königlichen Schulz.  
 „ne die Österreichischen Provinzen landesständlichen Linien und  
 „Jungfeld zu geben“ — die Österreichische Bibliothek  
 zu beständigen yamen, so geben Österr. Reichs Universitäten  
 und die Willen bekräftigt, dass diese Justiz nicht nur jede  
 mögliche Mittel yamen, für die Besondere yamen, und die  
 zur Erhaltung yamen der Staatlichen yamen.  
 und oben die jüngste von Hof. K. K. Schulz des Landes  
 Kaufmännischen Kongressen Besondere der landesständlichen  
 Kammer der Mandate regiminis die Fortentwicklung der  
 der Justiz für die, zu geben für die Besondere yamen  
 nicht sich nicht yamen der Besondere yamen. — Alle  
 yamen für die Fortentwicklung der Justiz mit  
 laiden die Staatlichen:

- 1. <sup>1. Band</sup> die gemeinschaftlichen Ordnungen 2. <sup>Band</sup> den Knapp S. 18  
 von dem Landesherrn K. K. Landesherrn abzu laiden  
 lid. 3. <sup>Band</sup> die gemeinschaftlichen Kaufmännischen und 4. <sup>Band</sup> die Knapp  
 S. 22 von dem Landesherrn abzu laiden laiden die  
 Verantwortung abließ mit, für die yamen der Kaufmännischen, diese  
 neue Bestimmung der obigen der Staatlichen der Justiz  
 yamen die yamen der Staatlichen was sollen die  
 sich nicht, dass am selbst man nicht in der Besondere  
 Administrator die yamen nicht yamen der  
 von yamen S. 3 von laiden yamen Rakowicz









am 25. Juni nachts um neun k. k. Kondukte von Lanna Station  
 Seelig in Erfahrung, worin ich bedürftig war: am 26. Juni um 9 Uhr Morgens  
 Abends um folgenden Tage d. i. am 26. Juni um 9 Uhr Morgens  
 zu übergeben.

Wirklich nachher in dieser Zeit die verlegte k. k. Com-  
 mission und ungenügend für den Gesehigten nach der Forderung der Ge-  
 richtsbeamten, oder in der Verhinderung seiner in der Leitung der Justiz-  
 taten bis zur Verabreichung der gewöhnlichen Ministerial-  
 bescheidungen, während dieser in der Gesehigten zugewandten Stellen  
 nicht genügt, während würde die Verabreichung der Justiz nach  
 einer pflichtgemäßen Weise können nicht wollen die Hindernisse nach  
 der Befreiung der nach nicht zu übersehen zu werden gebracht.

Um das Maß dieser Rücksichtslosigkeit voll zu machen,  
 während dem Gesehigten nach dem bedürftig: am 26. Juni sofort die  
 in Justiztätigkeiten ungenügenden Maßnahmen zu vermeiden,  
 während ich wiederum alle diese Maßnahmen ohne irgend eine ge-  
 nügende Zubehörung mittelst Zwang abgenommen von  
 den Händen.

Wichtig: in dem Gesehigten als unbillig zu er-  
 kennen, während dem lituanischen Könige in der ungenügenden  
 Maßnahmen in Justiztätigkeiten kraft S. 53 der Gesetz-  
 Verordnungen und S. 23. der Zusatz Artikel zukommen wird die Ge-  
 setze mit einer unbilligen Überbeanspruchung der un-  
 genügenden Maßnahmen können. —

Wichtig: nach dem Gesehigten zum Wissen,  
 besetzt die Joseph Ministeriums, dass während dem die  
 Anordnungen Königinverordnungen / Gesehigten / ungenü-  
 gen Maßnahmen Artikel über die Handlungswiese der Ka-  
 konnen und mit nicht begünstigte Verordnungen der  
 Verwaltung dessen Verstand Gesehigten Fürsten Lubomirski, von  
 öffentlich, dem Gesehigten, wenn ungenügend seinen Willen  
 beunruhigt ist, zum Beseitigen seiner ungenügenden Maßnahmen, wird  
 während in Redaction die ungenügenden Stellen die vom Ge-  
 sehigten ungenügenden Verordnungen der besetzten Artikels ungenü-  
 gen Maßnahmen, seine Verordnungen wie sie von dem

desse Befehls zu befolgen, sondern zu dem Zweck das Publicum zu beruhigen, indem man den Untertanen ist, nicht anders zu helfen zu haben, als was die Pflicht der Verantwortlichkeit fordern und dem Justitiarwesen vorkommt.

Hiemit, sollt den Befehl die in demselben befindlichen lituanischen Justitiarwesen nicht den Befehl des kaiserlichen Ministeriums, sondern Justitiarwesen werden dem u. f. Ras. Statuten der Majestät gemäß, in Integrität den Statuten und Regeln des Justitiarwesens und der Bekanntheit der kaiserlichen Befehle zu befolgen.

Es bittet daher den Unterzeichneten des k. k. Ministeriums zu ersuchen, dass er das k. k. k. Statuten Präsidium des 20<sup>ten</sup> Juni 1851. Z. 5425 mitzugeben, den Bekanntheit, dass in den lituanischen Statuten des kaiserlichen Justitiarwesens werden mitzugeben, und in demselben bei der Ausführung der Successions Sache die kaiserlichen Befehle zu befolgen, woraus eben diejenige alten Statuten nicht zu befolgen sollten, welche das k. k. Ministerium anordnet, und die Befehle auf Statutenmäßigen Wege ausgeführt werden. Und, wenn irgend welche Verordnungen mit dem k. k. Statutenwesen verstoßen: Maschynale auf Grund des S. 3 des Statutenbuches in der Sache Kadowitz - bei der Ausführung der Successions Sache mitzugeben.

Lemberg am 10. Juli 1851.

An das Hohe K. K. Ministerium  
des Innern.

Georg Heinrich Fürst Lubomirski einziger Sohn des  
Kurfürstlichen Heinrich August Lubomirski literar.  
wissens. Directors der Ossolinischen Bibliothek.

bittet um Entschädigung der durch  
Angriff der Ossolinischen  
Bibliothek, wegen beschlossener  
Veränderung der Verfassung  
verursachten Verluste.

Hochw. K. K. Ministerium!

Demnach weiß ich Ihnen davon zu reden, als daß  
größt. Ossolinische Bibliothek in Lemberg in Oesterreich.  
Land steht, und demnach ist seine Lage demnach eine  
ganz besondere. In dieser Provinz steht, sich in eine  
unerschütterliche Zukunft zu versetzen, Mandatierungen  
mit Mandatierungen zu versehen, und so versteht sich  
das Institut nicht Leben verdienen sollte, sondern  
es in einer großen Provinz. Ob diese Bibliothek  
ist aber eine sehr wichtige der Fürst Lubomirski.  
Seine Familie gehörig, sie muß leider dieselben  
Mandatierungen durchzuführen, sie bis zu dem  
nächststen Schritt auf die Lösung dieser so vielfält.  
sich anstehenden und sich immer mehr anstehenden  
ganzem Ansehenspunkt verdienen zu haben. Ein  
solcher Zustand kann aber eine völlige Vernichtung  
des Instituts und eine der Fürst Lubomirskischen  
Ansehenspunkt nicht sein. Es ist daher immer,  
sich, daß die Unterzeichneten, auf welche Sie dem

Herrn Fürsten Lubomirski gegen das Episcopat  
 Justit, nachdem man Ruffe und übernehmene Pflicht  
 aus der Art, in der gegenwärtigen Zeitabsch.  
 der Luga Professor, oder auf alle mögliche Weise  
 dahin zu streben, daß diese Angelegenheit beendi-  
 get werde. Es glaubt also sehr das Mittheilung  
 anten das Grafen Episcopi das Recht zu best.  
 zum aber eine gegenüber dem Justit und dem  
 Kaffolysen die Pflicht aufzugeben, das Hof  
 Ministerium anzuführen, damit Hofe selbst und  
 die das aufstehende Wort in dieser Ober-  
gelegenheit vorgehe.

Damit aber das Hof Ministerium die Notwendig-  
 keit anerkennt, und die das aufstehende Wort aus-  
 gesprochen, dürfte eine ausführliche Darstellung  
 der Justit Angelegenheit von dieser Seite mit dem  
 inneren Orte sein.

Das Rechtverhältnis des Herrn Fürsten Lubo-  
 mirski und dessen Erfolger zum päpstl. Episcopi-  
 schen Justit gründet sich auf den Art. 25. December 1793. Durch diesen Art. 25. und 24  
 derselben, wurde Herr Fürst Lubomirski für sich  
 und seine männlichen Nachkommen die literarische  
 Direction der Episcopischen Bibliothek mit allen derselben  
angehörigen Rechten und Verbindlichkeiten, die sie in  
 der Herzogthumsverträge sind durch den in 12. und  
 55. derselben genannten Vorbehalt in den nachfol-  
 gen bestimmt worden; dafür verpflichtet er sich:

1) Das Majorat Perewozke zu verwalten 2) die Ein-  
 richtung derselben seine Verbindungen von Linsen,  
 Madonnen, Bildern und Altarbildern der Biblio-  
 thek anzudeuten. (S. 1. des Art. 25.) -  
 Die allseitig auf den Art. 25. gestützte in  
 Einkunft verordnete Verpflichtung des Fürsten

Heinrich Lubomirski war, daß er seinerseits alle zur  
 Errichtung des Pereworsker-Litauischen Gymnasiums  
 nöthige Vorkehrungen machte; - auch der (auch damals  
 des Grafen Ossolinski zufolge der Bestimmungen  
 der Statuten, der sich vorgenommen hatte) die  
 Verwaltung der Anstalt der litauischen Provinz  
 selbst, hatte er allen Pflichten eines Provinzial-  
 Gouverneurs zu thun. In letzterem hat er auf die  
 Angelegenheiten der Anstalt gesehen, indem er  
 die Verwaltung der Anstalt übernahm  
 und die durch den D. 22 des Königsbriefes vorgenom-  
 menen Veränderungen der Anstalt durchzuführen  
 gestattete. Was die Erlasse anbetrifft, so ist  
 er ohne irgend einen Einspruch zur Ausführung  
 selbst gekommen. In dem Antrage über die  
 Provinz-Verfassung bis zu Ablauf des Monats  
 nicht vorhanden sollte, und daher absichtlich der Graf  
 Ossolinski nicht die Anstalt hindern zu  
 lassen zu beabsichtigen namentlich über die Ange-  
 legenheiten der zum Litauischen bestimmten Güter  
 vorzunehmen waren. Graf Ossolinski mußte Heinrich  
 Lubomirski den Vorwurf, diese Angelegenheiten mit  
 nicht Offizieller in Wien sub N. 1165 gehalten zu  
 sein zu bedenklich, worauf Heinrich Lubomir-  
 ski antwortete. Da jedoch diese Offizieller nur 4000 fl.  
 D. Wz. brachte, hingegen die Güter der Provinz  
 Litauischen Gütern eigentümlich 120,000 fl.  
 D. Wz. betrug, so mußte er einen andern Weg  
 einschlagen. In die Richtung derselben wird im Con-  
 kurrenz der Güter kaum möglich war, andererseits  
 nicht über diese Güter mit dem Antrage der Provinz  
 Verwaltung und Erlaubnis zum Verkauf der Litau-  
 ischen Provinz beauftragt waren, so wurde sich  
 Heinrich Lubomirski an die hohen Landes-  
 beyräthe Commissions zur Offizieller einen Namen

Handschriftlich blieb und dem Fürstenthum zu hängen,  
dem Fürstenthum, damit die Regierung über die  
vollständig werden könnte. Jedoch diese Commission  
gab der Majestät erst mittelst d. f. (Schlichtung  
vom 3 Juli 1847 (Geb. Folge vom 6. August 1847 347749)  
zu bestätigen geneigt, worauf der galizische Fürst  
seine Punkte Maxime ein solches Verleihen davon  
abfolgte und mit demselben die Befreiung  
der auf dem zum Litauischen bestimmten Gebiet  
sitzhaften Gläubigen darstellte. Nachdem ein  
solcher Vertrag der Litauischen Regierung auf dem be-  
treffenden Gebiet substituirt worden und die  
Abfertigung derselben 1835 bewerkstelligt  
war, übernahm zuletzt Heinrich Fürst Lubomirski  
den Inhalt des Majoratsbriefs der Majestät mit  
Helfung vom 1. Juni 1850 j. 53. zur allseitigen  
Bestätigung, und hat auf diese Art alle gesagten  
sowie zum Vertrag des Majorats und sonst bis zu  
derselben gehörenden dem Fürstenthum zu hängen  
jedoch Heinrich Fürst Lubomirski beschränkt sich nicht  
darin, er hat die Rechte und freien Schlichtung  
für das Hof des Fürstenthums nicht gesamt, sondern  
unter dem Vorbehalt oder der Commission des  
Petersburger Majorats zu hängen geneigt war,  
und daher im Vertrag der mit Grafen Opatowski  
geschlossenen Bestimmung dieser Punkte: In der Folge  
schonsten Bestimmungen erst bei Commission des  
Majorats mit der Bibliothek zu hängen  
sowie, hat Heinrich Fürst Lubomirski auf  
diesem Zeitpunkt zu hängen, einen großen  
Theil seiner Bestimmung allseitig mit der  
Bibliothek hängen, und das Museum  
Lubomirscianum eingerichtet, welches eine unge-  
fähr fünfzig - Seiten und Originalen, Pam-  
phle und im ungeschriebenen Manuskript,  
an Cabinet umfasst, worüber die Juden

Der Oberste Obersteher haben mich dahin zu  
 befürworten geglaubt, im Jahr 1805, dass  
 an der ungarischen Hofbibliothek eine  
 Einrichtung. Weiter hat Herr Graf Lubomirski  
 die Bibliotheksbüchereien durch zufließen  
 von Büchern, als die Einkünfte aus d. d. b.  
 Bibliotheksgütern zu sehen, hat er durch Morawski  
 und ungarische Beamten des Justiz und  
 die Justizdirektion durch ein ungeordnetes  
 Verfahren; er hat die Bibliotheksbüchereien durch  
 den Verkauf der Bücher Mackowka und Debora  
 und Zuzuführung derselben zum Bibliothekar  
 (Oberst. des Majorats) vergrößert, was bei  
 dem natürlichen Fortschreiten der Bibliothek  
 ist zu Nutzen führt; und hat er in dem  
 Auftrage des Majoratsbriefs, dass eine neue  
 Abteilung übernommen worden, dass die  
 Justiz betreffende Bestimmungen aufzuheben,  
 und als neu einzuführende Pflichten der  
 Obergerichtlichen Majoratsbeamten überlassen, z. B. die  
 Beförderung der Justiz eine jährliche Stelle  
 mit steigender Progression, die Beförderung,  
 dass der Majoratsbeamte als literarischer Beamter  
 von Holland seinen Posten verlassen müsse,  
 wo sich die Bibliothek befindet [ Art. V. VI. VII. VIII.  
 ferner Art. IX. lit. c. XI. XIV. lit. c und d. XXIII. ]  
 Es hat also Herr Graf Lubomirski auf alle mögliche  
 Weise für die Hofbibliothek Justiz zu  
 wirkt, und seinerseits die Antragsmäßigen der  
 Beförderung die auf der Offiziellen erfüllt, zu was  
 nicht über dieselben gehen. Sie sind mancherlei  
 sein für die seine Arbeit und d. d. b. literari-  
 sche Oberste, vorflüchtete er mittelst Experiment und  
 Podiello sein haben, und vorzüglich den Obersteher.

unter Neße zur genannten Erfüllung jedoch der überwen-  
nenen, als dass ihm selbst bestmöglichste Anordnungen.  
Ein Leben haben unversagt in diesem Sinne das  
Mitsicht der Epistolischen Bibliothek fortzusetzen,  
sichem Willen zu erfüllen. So haben sie aber die  
Erhaltung des Majorats anhalten, alsd ihren Ober-  
legen erfüllt:

1) Der Kurfürst und dessen Pfalzgräfin Isabella  
Fürstin Sarguske und Hedwig Fürstin de Ligne geborne  
Fürstin Lubomirski haben sich zum Nachlass ihres  
am 20 October 1750 verstorbenen Hohen Fürsten Heinrich  
Lubomirski verbindlich auf Grundlegung des Testaments  
abgeschlossen, wodurch sie alle jedoch in demselben  
als in dem Codicilla und Subdignas des Majorats,  
briefes dem Justitia genannten anhänglichen An-  
gelegenheiten überlassen und sich auf der Bestimmung für  
die dem Heinrich Fürsten Lubomirski mit Gemahl  
des S. 22 des Hauptbriefes obliegende Verantwortung  
pflicht unterlegen haben;

2) Hat der Kurfürst und mit der Unterschrift  
des Heinrich Fürsten Lubomirski und der seinen  
verstorbenen Original des Subdignas des Majorats,  
briefes dem Landvogt N. S. Lemberger als Haupt-  
sachselbst- und künftigen Director- Das für die  
des Prætorien Lubomirski vorgelagt.

3) Haben die mit dem Kurfürsten in dem  
nützlichem Nachlass kontinuierlichen Hofbesitzer  
nämlich Isabella Fürstin Sarguske und Hedwig  
Fürstin de Ligne zum Besitze der Majorats- Erbf.  
Sine auf dem ihnen und dem Prætorien Lubomirski  
Kommissarien unterhaltenen flüssigen Anzeig  
galtigst, und die Anzeigverbinden in gesetz-  
licher Form unterzucht.

4) Hat der Kurfürst zum Besitze der Majorats

und Erziehung verfahren die im Jahre 1835 durch  
 meine Obfertigung wegen Klaffung der Oberreal-  
 schulen nicht mehr den vormaligen Zweck angeht,  
 um eine neue Organisation und Obfertigung  
 der Lehranstalten anzufangen, welche mittelst  
 Gesetz des Landtages v. d. Landtage, den 10.  
 Juni 1851 §. 14302 bewilligt und oben im Abgän-  
 ge begriffen ist. Auf diese Art ist allen im  
 f. y. d. Präsidial-Befehl d. 14 August 1850 §. 36321  
 und dem in demselben enthaltenen hohen Minis-  
 terial-Befehl d. 29 Juni 1850 §. 12126 angeordneten  
 besonderen Vollkommenen Organen gegeben, die  
 darüber handeln liegen dem an dem hohen Obersten  
 Organ und Dispositionen dem Unterrichtsamt  
 am 25. September d. J. übermündeten Dekretes, bei,  
 welche Dekrete dem Unterrichtsamt auf Befehl  
 des Dekretes dem hohen Ministerium vor-  
 liegen sind. Aber auch das Spolien-Büro  
 gehört unmittelbar betrifft, so hat der  
 Unterrichtsamt alle statutenmäßigen Anord-  
 nungen des Ministeriums in der literarischen  
 Direktion Organen gegeben, ja derselbe hat mit dem-  
 selben Einverständnis seiner Direktion und seiner  
 Anordnungen, die Abwicklung des Spolien-  
 büros, und zwar:

- 1) Befehl des Unterrichtsamt auf Grund der  
 von seinem Dekret zu Marienburg am 15. August  
 1847 Art. 25. der Organisations- und gesetzlichen  
 Vollmacht, die Abwicklung des Spolien-Büros, die  
 Arbeiten und die Anordnungen seiner Dekret  
 gemäß bis zu dem am 20. Oktober 1850 erfolg-  
 ten Tode desselben; worauf er das Amt des  
 literarischen Direktors bis zur Weiterver-  
 setzung derselben fortsetzt in Gemäßheit des Abg.

muss, als auf der Abschrift des § 21. des Statuts  
beifügen, beigefügt sein.

2) Um der Abschrift des § 18. des Statuts  
zu genügen und der im § 20. festgesetzten  
zu entsprechen, (wodurch der Messologen  
nachstehenden drei Monaten nach dem Ende  
jedes Messjahres) im die sich abzuwickeln  
in eine Periode von 200 f. D. M. für jeden Monat  
zum Bibliothekfonds ausfüllt, und wenn er aus  
seiner Abschrift durch ein Gesetz damit übereinstimmend  
die Direktion (wodurch) überweist der Unter-  
zeichnete beim Landrath v. N. Landrath, als  
der Direktion des Spolienbüchsen Instituts,  
des Abschriftens des Gesetzes, damit er in die  
wenn und genehmigt sein Amt eingeleitet werden.  
Der Landrath v. N. Landrath willfährig mit dem  
Gesetze v. 9. Dezember 1850 §. 33186 seinen  
wenn er für den westmündigen  
Messologen in der literarischen  
Direktion und  
bestimmte einen Ort zur schriftlichen  
dieser gesetzlichen  
unter die Leitung seiner  
best.

3) Es sei über seine Leitung des Instituts mit  
allen seinen Kräften für das Wohl desselben  
gefordert, wenn er a. für die Verbreitung  
dieser Sache einen Betrag von  
8000 f. D. M. dem Institut  
einigen Posten von etwas dem Institut zur Lege zu  
weisen, die Direktion darüber und die Einrichtung  
die Einrichtung des Institut = Einrichtung  
angeordnet und im eine gewisse  
Bestimmung der einzelnen  
Einrichtung  
angeordnet.

4) Da in Folge der im Jahre 1846 der hiesigen ungarischen  
 lichen Verwaltung der in Farnowen und Bochnice Anstalt  
 ungarischen Institutsgüter, die Bibliothek der hiesigen  
 Anstalt, und dieser hiesigen Anstalt der ungarischen  
 der Wirtschaftsführung, sind im Widerspruch mit  
 dem § 14 und 15. der k. k. Verordnung auf Verordnung des  
 k. k. Landes Präsidiums vom k. k. Landes Landrat  
 zur Bekämpfung der Verwaltung von Anstalten,  
 der k. k. Eleonore Broniewska, durch längere Zeit unterworfen  
 müßte, darauf der Institut in bestimmten Bescheiden.  
 zur Tilgung dieser Bescheiden hat der Unterzeichnete,  
 an, den Plan einer k. k. landwirtschaftlichen Verwaltung  
 der Institutsgüter ausgearbeitet, und in der Land  
 des Regierens und dem k. k. landwirtschaftlichen  
 am 10. October 1850 § 177. vorgelegt, durch welche dem  
 Institut für alle Fälle auf 10 Jahre mit mir  
 jährlich die fliegenden Ausgaben, sondern auch  
 eine bestimmte Bestimmung der jährlichen  
 Summe auf für den bestimmten Fall gesetzlich  
 vorzunehmen. Ob der Plan genehmigt  
 hat, so wie der Unterzeichnete meine Anträge  
 auf 8 Jahre vorgelegt, einem k. k. Landrat  
 Institut meine Überschüsse von 39242 fl. & in  
 Verwaltung bringen könnte und auf Vertheilung  
 aller Bescheiden nach dem Betrag von 9200 fl. & in  
 für unvorhergesehenen Fällen übrig bleibt. Ob  
 der Regierensplan vom Landespräsidium  
 genehmigt, und an dessen Ort ein k. k. Landrat  
 dem literarischen Direktor unbekannt, unterworfen,  
 und selbst mit Aufhebung der im § 19 der k. k.  
 k. k. Verordnung auf Vertheilung (auch welche  
 der lit. Direktor im die Regierensplan ausführt und  
 also auch der Plan zur selben Anstalt) genehmigt  
 werden.

Alle die seine durchfallende Prüfung ergibt sich, daß  
Herrn Graf Lubomirski mit möglichster Eile und der  
Erfüllung seiner Amtspflichten durch die  
Arbeit und daß die Herzogin die selbsten  
und seinen Aufstellungen für sich, sondern die  
Lohn und namentlich der Unterweisung als  
Folgen in der literarischen Direction und von  
den Befehlshabern in der Provinz die die  
Anliegen Millard nach dem ganzen Umfang  
seiner Amtspflichten, also auf letzterwillig  
gefallten Herzogin arbeiten, so daß  
die sehr Regierung der Herzogin  
das Majorat (Einfach) zu beistehen  
das Institut und dem gesessenen  
Familiengemeinschaft, und die junge  
zu dem lange gedienten Herrn  
den Herrn. Nicht schon nach der  
Lohn und die Kräfte der Regierung  
obliegen der Unterweisung von  
der galizischen Landesregierung sind  
Befehlshaber nach so selbst von der  
ihnen obliegenden Amtspflichten  
wissen die Majorat abzugeben, also  
die eigene Verwaltung zu führen  
sollt das oben sub 3 und 4  
Unterweisung für die  
sich in die Zeit nach der  
Lohn (Einfach). Alle über die  
Beschluss vom 14. Februar 1850  
Veränderung der  
das galizische  
zur  
so seine  
Lohn und  
Angehörigen

Sorgfältigen Maasregeln zu übersehen, wie sie das Gesetz  
 mit letzterem verbindet hat. Es ist nun offenbar, daß  
 die Zeit gekommen ist, die Unterzinsler  
 zu stellen sich der Erfüllung seiner Pflichten unter-  
 zuwerfen, völlig gemüthet sein, und ihm so sehr dankbar  
 sich zu zeigen, als die Kaiserin selbst an die Kaiserin  
 zinnig die Patente und die darzugehörigen anderen  
 Kreise, zuerst Land angeht haben.

Daß das kaiserliche Landes-Präsidium die geordnete  
 seine Zustände des Justizwesens zu einem gemeinsamen  
 munde, des die besten Zustände gewährte, die Paten-  
 ten in solchen Verleget, die nicht möglich sind anderen  
 Kreise des Unterzinsleren Landes, und ihm dabei  
 alle Anstrengungen, welche so notwendig sind  
 darzuwerden, überließ, diese alles ist in dem, an  
 das jene Ministerium gegen die Kaiserin das kaiser-  
 liche Landes-Präsidium am 10. April 1851 J. 279 und  
 23 Juni 1851 J. 5425 gerichteten Verfügungen beizufügen,  
 und auf und dem von der für die Abnahme des  
 polizeilichen Justizwesens dazugehörigen Commission ange-  
 nommenen Protokolle klar zu unterstehen.

Konkret hat das kaiserliche Landes-Präsidium  
 gegen die gerichtliche Verwaltung des Unterzinsleren  
 als literarischen Direktors in Betrachtung der  
 Arbeit unter der Patente einzutragen befohlen, die  
 gerichtliche Geschäftsbearbeitung in dem Justizwesen  
 möglich gemacht, eine der Patente günstig unter  
 dem Direktor in Österreich der Regierung zu  
 schaffen, alle patenstmäßigen Direktorenkreise dar-  
 unter, dem Unterzinsleren diese Kreise willkür-  
 lich abzurufen, und nach willkürlicher Weise im  
 administrativen Wege das ganze Justizwesen  
 zu unterstehen und Quittung in Bezug genommen und

überführt so darfsagen, als dann eben erst weißsagen  
 sondern Willkür und Eigenmächtigkeit für das Jus  
 sitit und das Unterzeichnete Giltigkeit unfer setzen.  
 Wie kann man nun bei einer solchen Beschaffenheit und  
 gegenüber dem Fortsch der Grinnif Lünfey Lubomirski  
 als dem dem Opatowitz für die Erfüllung ihrer  
 Pflichtenungen Opatowitz, eine Herzoginmutter oder  
 Fürstinhalten vorsetzen. Im Opatowitz die 1te April.  
 Laist die Lünfey Lubomirski Familie in dem Eifer  
 ihrer Pflichterfüllung zu weit gegangen sein und so  
 wären im Separatvertrag Laist sein, bei dem Eifer  
 so viel als ihr selbst vorübergehend. Erst nachher dem Opat.  
 ihre Rechte und Pflichten einer anderen Person  
 zu geben. Wenn das Unterzeichnete seinen Pflichten  
 tunger gar nicht nachgeben können, und für das  
 Jus sitit gar nicht nachgeben können, so könnte ich fortsetz  
 die Regierung nicht bester befehlen, als für ihr  
 jetzt befiehlt set.

Die Herzoginmutter Opatowitz, welchem das Unterzeich  
 nete sich gegen die Opatowitz das ihre übergeben,  
 eine Mündel) erklärte, und dann so mit der  
 Erziehung des Opatowitz Majorats und Administration  
 desselben mit dem Opatowitzischen Jus sitit im selben  
 Will, ist <sup>er gar nicht</sup> das ihre dem kaiserlichen Opatowitz mit  
 acht Jahren d. 13 März 1757 Z. 610 die 1. kaiserlich  
 mitgetheilte Ministerial Erlass vom 14 Februar 1750  
 Z. 21031 wodurch eine kaiserliche Administration des  
 von P. Maystät Kaiser Franz I. u. f. hergeleiteten  
 Opatowitz in einem der Herzogtümer des kaiserlichen  
 Opatowitz, obwohl sich aber seine Verantwortlichkeit  
 gründet, und wodurch allein die Administration eines  
 so großartigen Jus sitit möglich ist, beschlossen  
 worden, von dem das Unterzeichnete, die O.  
 Opatowitz. Opatowitz von dem Opatowitz unterworfen,  
 man wieder können.

!

Mittels des Ministerial-Erlasses ist befohlen worden, in der Zuständigkeit des Oberschulraths, die Pläne aufzunehmen, daß der litauische Direktor vorgeliegt sei, den Vorantritt des Justizraths, welche er aufzunehmen beabsichtigt vor ist. Die Sammlung des Landes Präsidium anzunehmen und dessen Genehmigung in der Sammlung zu werden. Durch diese Pläne soll also eigentlich der Sammlungsrath der Justizraths Vorantritt dem litauischen Direktor abgenommen und nur der Landes Präsidium übertragen werden, so daß dem Justizrath nur im bloßen Hofschlagrath übrig bleibt und in der Wirklichkeit selbständig zu sein ein illusorisches werden muß. Die Bedeutung dieser einseitig ohne Einverständnis und Genehmigung der subalternen Justizraths Vorantritt beschlossener Vorantrittsveränderung ist von ungemeiner Wichtigkeit, und der Unterzeichnete muß daher nochmals auf dem Vortrage hingewiesen, um dem Vorantritte zu begünstigen, daß die Motive der Vorantrittsveränderung nur dieser Vorantrittsveränderung nicht im bloßen Erlass für den Rath des Justizraths ihren Ursprung haben. Die Direktorien des Oberschulraths (Justizraths) ist der Subjekt jener Raths und Justizraths, welche durch die Vorantrittsveränderung zu übernehmen. Die litauische Direktorien insbesondere umfaßt nachfolgende Theile der ursprünglichen allgemeinen Bibliotheksdirektorien, jener Raths und Justizraths, welche dem Direktor als litauischen Oberleiter der Bibliothek durch die allerhöchste kaiserliche Genehmigung übertragen, zu übernehmen, so wie jener, welche auf Grund des im 12 und 55. dieser Urkunde genannten Vorbeschlusses, durch die ursprünglichen

Wolken als Kräfte und Pflichten des literari-  
schen Directors unterschieden speziell bequ Coast über  
überfucht als Director Kräfte und Pflichten, ungen.  
gaben werden, und auf auf den literarischen  
Director Überfucht finden können. (S. 1.3. 22  
Der Zusatz Wolken namentlich über die Bestimmung  
des letzten Paragraphen: "Wogólności p. rozstraczenia K.  
„für Allgemein fließt es ratorii na dwa wydziaty, litera-  
natürlich und der Pflichten der ti i ekonomiczny, naturalnie, wyp.  
Director in jeder Weise, den tywa, iz wshytkie paragrafy  
literarischen u. ökonomischen, gtórszej Ustawy nie jest jednego  
deselbsten Paragraphen der Schrift tytko Kuratora, ale Káidego, n  
Wolken, setzen nicht bloß einen ckiem do którego podług natury  
Director, aber einen jeden, worin wydziatów naley, tyżec dzie  
für auf der Welt der Schrift maja, nawet takie paragrafy,  
gehört, betroffen, selbst solche w których obowiązkowi obu Kurat.  
Paragraphen in der Schrift torów sie zbiegaja, jako podob.  
binnen Director zusammenkommen, nymie sposobem rozdzielenie miéć  
will und erklären sich: des die ekze, i oswiadcram.:)

auf gleiche Weise geschieht werden."  
Diese literarische Directoratschaft nun mit diesen  
Kräften und diesen Pflichten was für in der Lib.  
tatsächlich sein sollen, bilden den Of.  
yumband des mit Grinnif Fürsten Lubomirski ge-  
schlossenen Abkommens) etc. 25 Dezember 1823. Hier  
für diese literarische Directoratschaft, in ihrer Umf  
die Bestimmung bestimmten Ort und Weise, hat sich  
Grinnif Fürst Lubomirski zur Genehmigung der Ge-  
richtung des Kaiserlichen Majoraten, dessen Anwei-  
sungen mit der Bibliothek und Bibliothekung sei-  
ner Pömlingen mit derselben Anweisung,  
so wie andererseits Graf Spolirski für die Pri-  
vate Bibliothek unter dem Rest auf diese Zeitun-  
gen als Genehmigung der Grinnif Fürsten Lu-  
bomirski und seinen männlichen Brüdern die

Durch ein v. f. Privilegium gasifizierte Directorsekt so  
 übergeben, wie sie in den Statuten beschrieben ist. (P. 3. u.  
 4. des Statuts.) Selbst die unstränglichen in der Gesetz-  
 gebung enthaltenen Bestimmungen der Directorsekt.  
 An sich von Ignaz Lubomirski bei der An-  
 tragstellung berücksichtigt worden, dass diese Be-  
 stimmungen erfolglos auf Grund des in § 55 der  
 Statuten über den Zweck des Statuts, welchen Ignaz  
 Lubomirski bei der Antragstellung ange-  
 nommen hat, so wie auf diese unstränglichen Bestim-  
 mungen im Einklang mit Lubomirski  
 dargestellt werden. Die litauische Directorsekt der  
 der Subjekt ihrer Statutenänderung Rechte und  
 Pflichten, ist somit ein Eigentum des Lubomirski  
 Ignaz Lubomirski, dessen männlicher Nachfolger,  
 so wie im Falle der Erfüllung des Präsessee  
 Majors, der zu demselben berufenen, Oberster,  
 und endlich auch der zu demselben Directorsekt  
 berufenen Oberster, wegen des seiner auf dem  
 Präsessee Majorat und die litauische Directorsekt  
 statutenmäßig genehmigten Statuts. Eine einseitige  
 Veränderung des Statuts Organisationsmäßig  
 der Directorsekt von Seiten des Mittelorganisations  
 ist aber so eine Abfertigung wohl verbunden, aber  
 Antragsteller, als es eine Abfertigung von  
 Seiten der Lubomirskischen Subjekt ist, dass  
 sie z. B. des Majors Präsessee unter dem Jahr  
 nicht oder unter anderem als mit Graf Spolinski  
 verabredeten Bedingungen wissen, oder dass  
 sie nicht der Präsessee Samlungen unter einem  
 statutenmäßig Subjektion stellen. In dem letzten  
 von Seite werden gemäß alle die Subjektion  
 treffen gegenüber dem Nachfolger des Lubomirski  
 Ignaz Lubomirski unter dem Statutenmäßig  
 oder de facto statutenmäßig Organisationsmäßig.

Erklärung auflesen und auf die jüngste Ein-  
setzung des Konstantin Meyers.

Wenn ich gerade der Messungen der Geminus die-  
sen Lubomirski und die übrigen Mitunter-  
schreibern in derselben Lage, genau über die neue  
Landesvermessung, welche genau über die alte  
Opolnische Festung abtritt und der Messungen  
der Geminus Lubomirski nicht anders, aber  
ausgesprochen, steht das von ihm verord-  
net, unfernein will. Es ist aber ein Bürger-  
recht Grundgesetz der bürgerlichen Gesetze, daß  
eine Veränderung der Staatsverfassung  
nur mit Einwilligung der Staatsbürger  
Offenbar von sich gehen kann; und so wird es  
auf die neue Verfassung nur auf Grund der  
Gesetze und auf denselben die von ihm verordnet.  
den Angelegenheiten befand und nicht  
vollkommen. Selbst der Richter hat im 8. 6. der  
Männer wegen Rakowice deutlich angegeben,  
daß zur neuen Veränderung der Verfassung  
nämlich die Einwilligung aller Staatsbürger  
geben sein müssen, indem er sagt, „Wird  
und dem Offizier und Gesellen nicht gestattet.“  
Briefe herausgegeben, so sind die neuen  
genau über die Festung und die Festung  
daß die zum Festungsbau bestimmten Offiziere,  
weder von der Direktion, noch von dem  
ihnen sei es selbst erga consensum unter der  
Direktion, oder der Verfassung, oder der  
festen Offiziere, oder der 40 Männer der  
Stadt Lubanow, oder der Festungs-Abteilung  
der neuen Festung aller zusammen abtritte  
toto non in parte bezeugt oder abtritte  
der Festung, und das unter Ungültigkeit der

zu diesem Zweck beschaffen. Die hohe Regierung hat uns diesen Satz in allen selbst den imbedeutendsten der die Provinzen angehenden Angelegenheiten, die Wichtigkeit anerkannt, alle die Freiheit angehende Angelegenheiten zu beschleunigen.

Als Graf Spolinski am 27. der Erklärung wegen Krakow am 20. Oktober 1824 die Bestimmung ausgesprochen wollte, daß der in Galizien residierende Oberkanzler, ein Offiziersregiment an die Freiheit abzugeben der sei, und die hohe Regierung dieser Bitte nicht willfährig wollte, setzte sie die bloße Erklärung dieser Zurückweisung in der Substanz der nachfolgenden Urkunde am 20. Oktober 1824 mittelst Hofkanzler Nr. 100 vom 2. Mai 1830 Nr. 9969 der Willensmeinungen aller die Freiheit angehenden Angelegenheiten unterlassen, und geben mit folgenden Worten: „Ist bei der Unterhandlung, daß die Bitte des Maximilian Grafen Spolinski, damit die Leutnants und Hauptleute zur Abfertigung der Kommanden in der bei ihnen residierenden Oberkanzler, in die Distriktsbibliothek beschaffen werden sollen - in dem 7. Artikel der Zusatz Urkunde vom 20. Oktober 1824 erscheint, zur Annahme jedes Meistbesprechenden in der Substanz der besagten unrichtigen Anträge. Urkunde und die u. s. Zurückweisung dieser Bitte zu beschleunigen.“

Das Oberamt erfüllt die Bedingungen der Regierung und das Dekret vom 20. April 1830 Nr. 23216 mit dem Offiziersregiment, der nachfolgenden Urkunde. Substanz der unrichtigen Anträge abändern, und ist demnach dem literarischen Bibliotheksdirektor Grafen Ignaz Lubomirski, als auch dem ökonomischen Direktor Grafen v. Baworski zur Einsicht und Abfertigung mitteilen zu lassen, ob dieselben wegen der Freiheit abzugeben zu beschleunigen sind.“

In dem demselben folgenden kaiserlichen Erlasses  
vom 13. März 1851, in welchem die so wichtige Angelegenheit  
der Wahl der Wahlmänner in Bezug auf die Wahlmänner  
zu dem Untergerichte des Reiches zur Abfassung  
mitgeteilt worden, ist in einer anderen Angelegenheit,  
wegen einer vorgeschlagenen Vorarbeit die Grundsätze  
wegen der Wahlmänner abgehandelt und also die  
Prinzipien angedeutet worden, dass nur mit Grundsätzen  
wegen aller Angelegenheiten eine Abänderung der  
Wahlmänner vorgenommen werden könne. Der Kaiserliche  
in Bezug dieses Falles lautet folgendermaßen: „Was  
es gilt sein wird dem kaiserlichen Ministerium der  
Justiz die Angelegenheiten zurückzuführen, da  
folglich die kaiserliche Erlassung die Angelegenheiten  
gleichwohl dem Reich zu übertragen, dass nur dasselbe  
nachdem in der Art. 14 der Kaiserlichen Verfassung eine  
Liste angegeben ist, welche vorgeschrieben ist  
werden sollte. Dem dem vorgeschlagenen Artikel bezieht  
sich nicht auf die Art. 18 und 19, indem in demselben  
bezeichnet wird. Dass die letzteren Artikel, nicht bloß  
wegen der Angelegenheiten der Angelegenheiten in der  
vorigen Direction aufzuheben; während der Verlauf  
dieser Artikel nur nicht darüber handelt und ob sich  
vielmehr wie dem Verlauf der Art. 20 und 21 bezieht.  
Dass der Art. 14 mit diesen letzteren in einer  
Bindung steht und sich auf dieselben bezieht. Jedem  
dieser Fälle, in einem von dem kaiserlichen Obertribunal  
bestimmten und von dem Reichsgericht Paris durch  
Bestimmung, aufzuheben ist, so kann es Anwendung  
zu Gesetzen werden, wenn irgendwem der Kaiserliche  
wegen der Angelegenheiten in der lit. Direction  
nicht ungenügend werden sollte. Die kaiserliche  
Erlassung will diesen Gesetzen abgeben und be-  
trifft diese fünf kaiserlichen Gesetze, ob die in diese  
Bestimmung nichtillig, oder ob sich nicht auf

Esfer Oberst des Art. 14. nicht auf andere und ungelte,  
 so Artikel beziehen können. Natürlich willigte der Oberst,  
 gairats in diese Legierung aber nur unter der La-  
 sungung daß die ursprüngliche Fiktion behoben, die  
 Legierung intra parenthesem aufgenommen und subli-  
 mirt werde, daß diese Legierung mit Friedfertigkeit  
 aller Substanten geschehen sei. -

Es ist aber weiter von selbst einleuchtend, daß jede  
 Veränderung an den Rasten und Pflichten der Direk-  
 toren, schon auf die Direktion selbst, und somit auf den  
 Staatsrechts Gegenstand berührt; denn aber weil die  
 Direktion selbst aus Rasten und Pflichten besteht,  
 so ist jedes statutenmäßige Recht und jede statuten-  
mäßige Pflicht ein wesentliches Bestandtheil, welches  
 ungetrennt von demselben, nicht vollständig werden  
 die statutenmäßige Stellung der Direktion vor-  
ändert. - Wohl ist das Recht der uningefährlichen  
 Annahme der Substanten ein statuten-  
maßes Recht, welches dem Direktor anheim,  
 ihm seinen ganzen statutenmäßigen Charakter be-  
 steht.

Daß die Direktion selbst der Spolirlichen Bibliothek  
 ein Recht zur v. f. Friedfertigkeit zu einem Staats-  
 rechts Gegenstande überträgt, von dem Rechtsgrundlagen  
 das Staatsrecht nicht davon wissen. Die Landesfürstliche  
 Befugnis ist in dieser Legierung ein formeller  
 Akt der Anerkennung des Rechtsgrundes, und setzten  
 nicht zum Zweck materialle Bestimmungen setzen  
 setzen. Es kann somit ein ungeltes Friedfert-  
 igitur geben sein, aber ein ungeltes ungeltes  
 werden, materialle Rechtsänderungen setzen  
 von ihnen ungeltes das Gesetz das selbe.  
 Dennoch ist die ungelte befolgt, Staats-  
 recht der statutenmäßigen Direktion, in  
 Absetzung der Substanten, von v. f. Friedfertigkeit.

welch' Art und Weise, sie steht uns ferner in offenkundiger  
Minderzuehrung mit dem Kräftevermögen unsrer  
von Opfergaben.

Diese Veränderung ist also durch jüdischer Röm-  
güter eine unersetzliche unzulässige, gegen welche  
der Unterzeichnete seinen Widerspruch nicht  
zu widerlegen vermag. Zu diesem Mi-  
sstande bedingt ferner der Unterzeichnete nach  
der überaus christlichen Überzeugung, daß er nur  
diese unersetzliche und Mitwirkung der Protestanten  
Beyne Festhaltungsgang beschlossenen Protestanten  
änderung zulassen möchte, das Letztere jedoch,  
daß sich nicht die Protestanten unersetzlich  
ändern, und diese Veränderung der jüdischen  
gegen die Mitwirkenden nicht bedürftig. Ein  
solcher Letzter könnte unzulässig werden und  
sich zeigen, und die künftigen Hoffungen in der  
Dauer setzen nicht einmal zum Nullen,  
wie der Unterzeichnete. Umf. der unzulässigen  
Abkehr des Protestanten von der Dauer geben  
den, müssen sie sich jeder einm. unzulässigen  
unersetzlichen Veränderung ergeben, demnach  
Kraft der Einsprüche und die Kraft des Richt-  
tums über ihren Sinn.

Obgleich der oben angeführte jüdische Geist  
den, welche der Unterzeichnete zur Einsprüche  
wider die beabsichtigte unersetzliche Veränderung  
der Protestanten bestimmen; sind wesentliche  
wider den unersetzlichen christlichen, die uns  
der rechtlichen Stellung des Festhaltens und der  
Dauer unersetzlichen und der Unterzeichneten  
wichtigen sich dieser bestimmten Veränderung zu  
widerzusetzen. Zu Widerlegung dieser Geist  
es ist eine unersetzliche und unersetzliche Festhaltung

der Russen abzulassen Bestimmung der Parteien im  
unbefähigt.

Der Unterzeichnete sollte schon in der Kaiserin  
Sergius Galgenfact, die Oberaufsicht über  
des Ministeriums Russen zu leisten. Es ist dem  
Grafen Spolinski bei Gründung seiner Bibliothek  
zweifellos daran zu denken, die Erhaltung seiner  
Bibliothek für die Zukunft zu sichern, und dessen  
Wahrung in der Hand zu behalten, wie es für  
bestimmt ist. Zur Fortsetzung dieser Arbeit, welche  
Graf Spolinski das Mittel: Es ist zu sein, die  
für ein Privatgut erklärte, alle seine literari-  
schen Objekte zu sammeln und in der Wirkungs-  
sphäre, sie so viel möglich von allen Zugriffen mit  
den politischen Maßnahmen fern zu halten, und  
so wie es immerhin diese Bestimmung fest-  
stellt, so glaubt er auch, dass diese die Parteien,  
zu seiner Zeit einer Organisation mit der  
Angelegenheiten der Bibliothek mit einer  
Bibliothek zu überlassen können.

Diese Arbeit der Grafen Spolinski ist in seiner  
Abt. Rosizewski am 2. November 1883 genehmigt  
Lohnen solgendem Briefe und gedruckt: „Es handelt  
sich darum, damit die National. Bibliothek, indem  
es für die öffentliche Arbeit und zur  
der Nationalität bestimmt ist, ein Privatgut  
werden. Aber immer unter dem Vorbehalt der  
Öffentlichkeit erweist, dazu glaubt sich jeder  
Freiwillig zu selbst jeder in das Land zu  
Es / naxerdaa kraju / beabsichtigt, die  
müssen in unserer Jubiläumspersonal-  
sein darf mit der Privatgut zu  
sich als akademische Bibliothek und  
Lungen haben mit in Solyn der  
damit die Russen in  
Lungen haben in

Folgt der Provinz Kaiser Kraft gegenüber der Kaiser-  
lichen Bibliothek gar nicht, und erklären sich gar nicht.  
müssen für eine Opium das sie nicht alles unterworfen.  
Was die Regierung anbetrifft, nicht diese glaubt  
alles, was Oeffentliches oder Gemeines ist, unter  
ihren Macht zu haben, unabhängig sie unterwerfen  
sich für das Gemeine erklärt, das Kaiserliche  
nicht zu haben. Befindet sich nicht die von Paris  
der Stadt Wien, dem Kaiserlichen Bibliothek in Lemberg? -  
Dieser geht auf die Erklärung sagen der Kaiserlichen  
für die Kaiserlichen Bibliothek. Das ist der Kaiserlichen  
Bücher jetzt jetzt: der Direktor, der Kaiserlichen  
Bibliothek werden sich durch die Verpflichtung, zur Kaiserlichen  
dem Monarchen, Kaiserlichen dem Kaiserlichen, sich in Einigkeit  
Waise in irgend welche politische Angelegenheiten  
einfluss zu haben.

Einige die besprochenen Veränderungen der Kaiserlichen  
Bibliothek der Kaiserlichen Bibliothek um die Regierung,  
wird aber das darstellt, was Graf Schönböck  
mit allen Dingen darinnen wissen sollte. Die  
Kaiserliche Bibliothek darstellt durch ihre von den  
politischen Angelegenheiten isolierten Charakter,  
das, sie hat unter die Macht der Regierung, aber  
allezeit den höchsten Grad der Unabhängigkeit und  
selbst der Zeit unabhängig und darstellt die  
ihre Nationalität. Isolieren Charakter der Kaiserlichen  
Bibliothek? Dann die Veränderung der Kaiserlichen  
Bibliothek (Kaiserliche in demselben Kaiserlichen und  
B. d. der Kaiserlichen) muss notwendig alle Dingen  
gegenüber demselben darstellend, und die Bibliothek  
zu demselben ganz unabhängig machen, als sie der Kaiserlichen  
haben sollte.

Die Verantwortlichkeit der Kaiserlichen Bibliothek in der Kaiserlichen  
Bibliothek Ministerium besprochen dem Kaiserlichen

Das Ausschreibungsrecht der Justizbeamten, welche den freien  
 Preis einer geschätzten Anzahl von Justizbeamten  
 der im dem künftigen Millen die Pflicht sein,  
 eine solche Anzahl von dem Justizbeamten abzugeben,  
 das ist eine gewisse Anzahl von Beamten und jedem  
 unter, dessen Befehl er sich dem für möglich.  
 Am 1. 1818 der Herr von Kottwitz.

Die beschlossene Abänderung des Ausschreibungsrechts  
 der Justizbeamten in der Landesregierung, ist  
 von einer solchen Anzahl von Beamten, welche die  
 Verwaltung der übrigen dem Director anzuvertrauen  
 Rechte möglich machen und dem Ausschreibungsrecht  
 jüngerer Beamten auf sich ziehen wird.  
 Die patrimonialen in der Hände der Director von  
 der Oberleitung, welche beschreiben wird sich in  
 der Hände der jedesmaligen Landes-Regierung  
 begeben, die von der Justizbeamten angeordnet  
 dem Director anzuvertrauen, welche die  
 letzten bloß zu einem nominalen Oberleiter  
 gehören, der mit einer ungenügenden Anzahl von  
 Beamten, für die Handlungsdauer von ihm mit  
 jüngerer Beamten beauftragt, von ihm angeordnet  
 Beamten werden, sein Teil in der Auflösung  
 der Justizbeamten wird sein müssen.

Einmal ist aber auch die Anzahl der Beamten  
 der Provinz Polnisch, welche die Ausschreibungsrecht mit  
 der höchsten Anzahl von Beamten in Justizbeamten  
 gebildet, der Director zum wirklichen Oberleiter  
 der Justizbeamten zu werden, und dessen Stellung zu  
 einer ungenügenden und ungenügenden in ganzen  
 Landes zu machen sich begeben. Das Ausschreibungsrecht  
 in der der Herr von Kottwitz der Herr von Kottwitz der  
 Director begeben, und der Director der Landes  
 der Justizbeamten begeben.

Der Herr von Kottwitz begeben sich in dieser Angelegenheit in seinem

Einige etc. 1. Oktober zu mir: "Ich habe für die Bibliothek,  
habe durch die Beschaffung des Monarchen, habe  
durch die Beschaffung auf derselben das Charakter  
des Friedensstudiums und durch die Beschaffung  
derselben mit den Büchern; durch die Beschaffung ist  
von Ende im Herbst und in der Mitte des  
Winteres u. s. w. beabsichtigt ist eine Regionalität von  
größtens auf interessanten Seiten zu sein." Ich  
überzeuge mich, dass es mir noch bleibt, dieses  
festzuhalten, durch die Beschaffung der Bücher über  
derselben mit einem gewissen Maßstab zu belegen,  
von mir zu belegen, mit dem es von demselben  
erselben ist, aber damit es einen Direktor zu  
haben, welcher durch seine Persönlichkeit dasselbe  
Leitung und Aufsicht erselben ist. Mein einziger  
zweckmäßiger und kräftigster Anhalt ist: so die  
mein literarisches Institut zu bezeichnen, so wird  
der Direktor so mit Macht und Aufsicht zu be-  
sen, dass es durch seine Tätigkeit auf dem Institut  
dass es offenkundig Nutzen daraus."  
Ein von mir beabsichtigter von demselben Institut  
des Politischen Instituts beabsichtigter Nutzen,  
bestimmte folgendemal die Aufsicht und Aufsicht des  
literarischen Instituts:

"Der Direktor wird zum Präsidenten, zum Präsidenten,  
gesetzten Befehl über die Aufsicht, und zum Hell-  
zinken der gegenwärtigen Bestandteile; er ist beauftragt  
zur Fortsetzung der von demselben angeordnetem Au-  
schreibung . . . . (S. 24 d. H. W.) Die Macht des Direktors ist  
also eine selbständige, mit dem ganzen Studium  
er, er hat für die neuen Namen auf Grund der Be-  
stehen und, er ist damit ebenso ein Staat wie ein  
Staat Staat der Staat, sondern er allein  
ist ein einziges Einzelne oder Staat in der  
samen. Die Staat Staat der Staat ist der Staat

rathor, der § 35. d. Synod. Urkunde setzt fest: „Die unmittel-  
 baren Leitung der Bibliothek und die Aufsicht über  
 die bei derselben angehaltenen Arbeiten ist unmittelbar  
der Autorität des Direktors dem Direktor anzu-  
 traugen.“ Die Befehlsbefugnis mit Rücksicht auf die unmittelbare  
Autorität des Direktors verbleibt provisorisch beim Direktor.  
 Der Direktor ist somit zufolge der vorstehenden Bestimmung der  
 Aufsicht über die Aufsicht über die regelmäßige Ordnung der  
 Arbeiten, so ist wirklicher Mitherrschender das als bestimmte  
gut geltende Gesetze; ihm kommt somit die unmittelbare  
in Hinsicht auf alle Bücher zu, insofern sie nicht die  
 Aufsicht betreffen.

I. Bestimmungsgegenstände dieser Aufsicht:

1. Die selbstständige Sammlung aller Buchtitelkataloge.

„Der Direktor ist befugt zur Sammlung, Ordnung,  
Verwaltung und Fortführung der Bücher der bei  
 der Bibliothek angehaltenen Personen“ § 24. der Synod.  
 Urkunde. Dem Direktor und Synod sagt der § 14  
 u. 6. der Synod. Urkunde: „Setzt er, ohne Rücksicht  
 zu sein, sich um die Aufsicht sorgsam zu kümmern zu  
 können, nach eigenen Umständen zu verfahren.“

Die unmittelbare Leitung wird so zur unmittelbaren,  
 die er selbst für die Sammlung wird ausführen“ § 4. lit. c.  
 derselben:

„Auf den Wortlaut der Bibliothek. Synod. Urkunde  
 wird zum lit. c. des Direktors ausführen:

lit. d. Das Sammlungsbuch der Bibliothek Arbeiten und  
Arbeiten, nach der bestimmten im Artikel 4. der vor-  
 genannten Synod. Urkunde auszuführen zu  
 sein.“ § 2. der Synod. Urkunde.

Der Direktor hat somit bei Sammlung der Buchtitelkataloge  
Arbeiten und Arbeiten unter der Aufsicht  
aus in die Arbeiten auszuführen ausführen,  
auszuführen ausführen der Aufsicht der Arbeiten  
zu beauftragen, ausführen so in der Sammlung

aus dem Aufsicht, Organisationsführung oder Aufsichtsführung irgend einer  
Professur oder Lesens abzurufen. Es fast auch dem Direktor sein,  
sein Amt durch einen Stellvertreter oder Stellvertreterin zu  
übertragen, und diesen mit einem Mandat (wobei sie ihm gut  
seinem Sinne) auszustellen." S. 25. des Statut-Vertrages.

Welche Bestimmungen sollen die Aufsichtsführung seines Prof.  
das sind seine Stellung bezeichnen.

2. Das Recht, alle Lehramter und Ämter des Instituts  
mit alleiniger Ausnahme des Direktors zu übertragen.

S. 24. I. Stat. Verträge. Die Übertragung des Direktors  
kann nur durch einen Statutenrat, oder öffentlichen Ver-  
sammlung, nach vorheriger Unterrichtung, aber erst nach  
Freigabe (retiración) und Aufsichtsführung dieses Statuts  
durch den ständischen Ausschuss, erfolgen; ... Die Ent-  
scheidung über die Lehramter wird nur von dem Willen  
des Direktors abhängen." S. 28. des Statuts.

3. Das Recht der Administration der Bibliotheksinventuren  
und der Verwaltung derselben.

• Nach dem Statutenrat der Bibliothek-Statuten Verträge  
wird zum literarischen Direktor ernannt:

Der Verwaltungsrat (Administración) der Bibliothek, welche  
den literarischen Anteil zu übernehmen sind und unter der  
auch die Bibliotheksinventuren oder die anderen Aufsicht-  
sachen und Quellen für die Verwaltung der Bibliothek  
welche unter der Leitung der Verwaltung  
zum Zweck der Bibliothekszwecke auszuführen können."

• Das Recht diese Funktionen auf die Bibliotheksinventuren  
zu übertragen; falls nach dem in der Statutenrat-Statutenrat  
gesetzten Aufsicht, falls in dem Sinne der Statuten  
nicht vorgesehen sind, wird irgendein Aufsicht auf  
die für die Bibliothek mündliche Art."

S. 24. lit. g. und h. des Statutenrat-Vertrages. Das S. 44. des Statutenrat-  
Vertrages bestimmt, dass zuerst die juristischen Fakultäten  
den Anspruch, und die dazu nötigen Räume in die Klasse  
steht, welche dem dem Direktor auf Grund der oben  
dem Direktor erteilten Befugnissen in selbstständiger

Besten zur Befestigung dieser Bedürfnisse zurückzuführen,  
das wird.

„ Mit den übrigen Bibliothekseinrichtungen (Satz Nr 45  
des Synodalstatutes) hat der Director des Reichs,  
durch Bestimmungen von der Pforte zu beschließen, welche  
im Fall einer Anfertigung von Manuscripten  
keiner weiteren Prüfung unterliegen werden.“

„ Zudem geneigt hat Lubomirski und dessen Sohn  
das Recht der literarischen Direction darzulegen. ... haben  
sie die volle Macht, mit dem im 83. des Synodalstatutes  
(zur Befestigung und Fortsetzung dieser Bibliothek, bestimmt  
ist ein jährliches Einkommen von 3000 fl. O. Wgr.) auf den litera-  
rischen Theil bestimmt Einkommen mit der Ladung  
und dem Nutzen der Bibliothek zu verwenden.“ 84 Das  
Mantelwort des Herrn Lubomirski

„ Sie hat der literarischen Direction des Reichs in dem  
Beytrag Nr. 23 1/2 yatsyann Bibliothekszug und des Biblio-  
thek Statuta, so wie das zum Statute gehörige Gut  
zu verwenden.

„ ... In Bezug auf die Einkünfte der Bibliothek:  
glatzno yatsyann (Bestimmungen am Statute des Reichs,  
woraus abzuleiten, um sie diesen abgeben zu lassen, über-  
gibt Graf Cholostki diesen Platz mit dessen Statuten  
und Einkünften allseitig in die Verwaltung der Herrschaft  
Lubomirski. 86 Das Mantelwort.

„ ... Um den vorbestimmten Absichten der Herrn Grafen Ullrich  
zu entsprechen, bestimmt ist diesen Fonds (300000 gelb. Gulden)  
in dem oben bezeichneten Manuskript zur Anfertigung des  
literarischen Theils der von mir in Lemberg gegründeten  
Bibliothek und zu den Ausgaben für die Bedürfnisse der  
Bibliothek für widerrück Lande zu geben, und übergabe ihn  
(diesem Fonds) unter die ausschließliche Verwaltung des  
literarischen Directorats, gleichfalls verfaßt ist diesem Prin-  
zip das Recht der Verwaltung und Anfertigung dieser Bi-  
garden, mit Berücksichtigung der Bibliotheksaachen und

Voraus ... Was die Anzahl Bücher von 500 # unbekannt, welche  
to Vincenz Kopystyński, der Bibliothekstammrath ist, so werden  
die von ihm aufgestellten Forderungen gleichmäßig zur Ab-  
füngung des literarischen Directors gehen" 89. Der Kreis-  
raths. Urkunde.

"Der Kreis der Offizier Kalkovic und der Kreis der Kreis-  
rath sind demselben Hile in dem literarischen Director  
zu."

"Es wird also der literarische Director beauftragt sein,  
diese Offizier für die Bibliothek selbst zu be-  
schaffen, oder in Aussicht zu überlassen."

St. Der Erklärung abgeben Kalkovic.

Am 23. Der Kreisraths. Urkunde steht der Kreis der Kreis-  
rath des literarischen Directors in folgenden Worten  
zusammen: "Es wird also der Director diese Hile, die  
ganzlich die literarische Funktion in der ganzen Provinz  
sind literarischen Verwaltung ausfallen, und seine  
Handlung abgeben ist in dem Kreis der Kreis-  
rath Director."

II. Naturmäßige spezielle Anordnungen der litera-  
rischen Director und die mit der Kreisrath der  
selben zusammenhängende Verantwortlichkeit.  
für Allgemeinere.

"Man wird keine besondere Anweisung dem Director ausgeben  
wird, so ist es doch der der Verwaltungskommission, sich für  
jede Befugigung der Kreis mit eigenen Anordnungen aus-  
zuweisen zu erklären, und diese Erklärung eigenständig  
zu unterfertigen."

89. Der Kreisrath. Urkunde.

Insbesondere:

"Der Director ist zu befähigen am 15. November dem Kreisrath  
Christliche eine allgemeine Besprechung zu legen, welche mit  
den erforderlichen Offizieren, Kreisrath und anderen  
Leitungen zu verfertigen ist." 89. Der Kreisrath. Urkunde  
Man wird dem gegebenen Besprechungen in dem

Director zur Luft fallender Mineralquellen, oder einer  
 Anwartschaftsbesitzung seinerseits zu erwerben sollte, so wird  
 das Abfertigungsbüro bis zur Genehmigung zurückzuführen."  
 S. 47. Die Spruchbestimmung.

"Man muss sich zuweilen gefallen lassen, dass man einem Anwartschaftsbesitzer  
 Director der Landes eine Substitutionsbesitzung verleiht, welche  
 abzufahren dem Anwartschaftsbesitzer (indem er  
 sich an die Directoratsbestimmung des ungenutzten Landes  
 unterwerfen wird.)"

Die zur Befreiung der Substitutionsbesitzung aus dem ungenutzten  
 Anwartschaftsbesitzung des Landes, oder zur Befreiung der  
 Genehmigung unterworfen im Anwartschaftsbesitzung oder gesetzlich,  
 für die Anwartschaftsbesitzung des Landes." S. 47. Die Spruchbestimmung.

"Man muss sich zuweilen gefallen lassen, dass man einem Anwartschaftsbesitzer  
 Director der Landes eine Substitutionsbesitzung verleiht, welche  
 abzufahren dem Anwartschaftsbesitzer (indem er  
 sich an die Directoratsbestimmung des ungenutzten Landes  
 unterwerfen wird.)"

Obwohl diese ungenutzten Anwartschaftsbesitzung für  
 die Substitutionsbesitzung der Bibliothek, ist die Directoratsbestimmung  
 gefahren der Anwartschaftsbesitzung in seiner Substitutionsbesitzung  
 dem Substitutionsbesitzung der Landes und dem  
 Substitutionsbesitzung der Landes unterworfen, welche zum  
 Teil und der Anwartschaftsbesitzung des Landes als ein  
 sich auf künstliche Substitutionsbesitzung zu übertragen die  
 Substitutionsbesitzung unterworfen, zum Teil zum Teil  
 Director ist.

Es ist zu fordern:  
 1. Die Substitutionsbesitzung muss folgendermaßen sein:  
 "zum Teil der obersten Landesbestimmung, zum Teil der  
Directoratsbestimmung der Bibliothek und dem Landesbestimmung, und die  
Directoratsbestimmung und die Bestimmung der Landesbestimmung  
 und sie in der Sache des Landes oder dem Landesbestimmung

mit allen zutheilnehmlichen Mitteln beschützt zu werden;  
Deshalb die Spezialbibliothekenschriften beschützen und  
auf ihre Beschützung Obacht geben werden; Dagegen  
die Reste der Bibliothek beschützen, in der Beschützung  
der Bücher die gewöhnlichen Vorsichtsmaßnahmen und Abwehr-  
maßnahmen, in allen räumlichen Öffnungs-  
räumen die strengste Sauberkeit üben, und die  
gewöhnlichen Bibliotheksvorschriften inmitten und  
wichtige Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, namentlich Dagegen zur  
Vermeidung der Funde werden, welche Störungen,  
wofür irgend ein Hindernis mit gemein  
haben werden. S. 10 der gg. Abt.

2) Montierung der Bücher und Aufreihung der Ge-  
bände.

„Auf abzugeben sind, welche dem Direktor die  
Bibliothek mit der Bibliothek übergeben, bei diesem  
Abgabe werden die Bücher übergeben, von dem Demiss,  
von dem übergeben und nicht übergeben, aber  
so wird der Bestand der gebunden und der zu Lib.  
libell gehörigen Abgaben beschrieben werden. S. 19. d. gg. Abt.

3. Aufreihungen in der Sammlung der Bücher

„Es findet sich die Sammlung nicht beim Direktor, son-  
dern beim Direktor.“ Der Direktor wird von dem  
Aufreihung in der Sammlung, Abweichungen von der  
Reste mit Abweichung von der Bibliothek besch.  
Abgabe haben, unter Abgabe der Nummern und der  
Größe der gehörigen Abgabe abgeben. Die Nummern  
welche diese Abweichungen betreffen, soll anticipative  
und der Bibliotheksvorschriften abgegeben, dem Rest,  
von Abweichungen eingeführt und zur Abreih-  
ung der Abgabe Abweichungen werden; selbst von  
Direktor soll nicht benutzt sein, diese Nummern zu  
Abgabe werden zu Abweichungen oder zu bestimmen, gibt  
von dem Abweichungen Abweichungen der Bibliothek wird  
sein Abgabe und den Gründen der Abweichungen



man lasen, abdrückt, so will ich, damit die händliche  
Uebersetzung sich im Allgemeinen auf den ganzen  
Band erstreckt, sowohl auf die Oefter, als auf die  
literarischen Theile desselben, in welcher Hinsicht  
auf einer Lateration oder Abkürzung davon  
beruhen, in welcher damit der Bibliothekstitel  
unverändert gelassen und zum Nutzen der Biblio-  
thek bestimmt werde, damit die eigentliche  
literarische Sammlung keine Beschädigung erleide,  
welche damit der Verleger, welche davon  
den Nutzen zum Publikum haben, Genüge  
erhalten werden. S. 50. I. G. W.

„Herrn Heinrich Ernst Lubomirski und dessen  
Sohnen das Recht der literarischen Rechte, und  
eigener eine Beschädigung und dem Bibliothekar  
in Warschau, sind sie gegeben, allen mit diesen  
Rechten verbundenen Verpflichtungen und Bedingungen  
von Genüge zu thun, und bei der Uebersetzung  
selben, der sich der Herr dem vorgenannten  
Monarchen und auf die Subscribent der Bibliothek,  
welcher S. 18 der Hauptkatalog abgetragen.“ S. 51. Damit  
Herrn Ernst Lubomirski verpflichtet worden.  
Auf diesen Mann hat also Herr Ernst Lubomirski  
sich und seine Söhne, allen der Herr von Oesterreich  
Lieske in dem Reich der kaiserlichen Gemächter für  
die vortheilhafte Verwaltung seiner Oefter, sohin  
der nachfolgenden seine ganzen Mannschaften  
binnen Manuskripten mitzubringen.  
Um die genaueste Erfüllung und die zuver-  
lässigste Leitung des Instituts von seinem Verleger  
zu erhalten, hat Herr Ernst Lubomirski und  
eigener Verträge mit dem nachbenannten für  
den Hof des Instituts besetzt, folgende Verträge  
schließen zum Nutzen des Instituts vorgenannte  
Personen, in dem Institut das zur v. j. Verträge von

galtigen Majoratsbriefes aufzuwarten, und als neuer  
Lebensversicherung und Leben seinen Leben überlassen.  
 (Art. XI des Testaments.) "Ebenso erbiten wir die Mer-  
 gierungs- und Einigung des Lehnrechts, wozu wir  
 hat sein, jedoch in jeder Hinsicht (Leben, das)  
 1. von 2. Jahren und 2. Juli jedes Jahres, zum Besonderen  
 Zweck des Majorats, um das Majorat aus dem  
 Lehnrecht des Lehnrechts oder der Majorats-  
 erbfolge von der Pflanz des Lehnrechts zurückzuführen  
 werden sollen, wie folgt: In dem Fall der  
 Lehn Offenerbriefe des weltlich. päpstlichen  
 Majorats werden jedem einzelnen Lehn mit dem Lehn,  
 jedem Lehn, oder in dem Lehnrecht (in dem)  
 Briefe des Lehnrechts zurückzuführen zu werden, ob-  
 je nachdem und wenn in dem Lehn rechtlich sein,  
 von dem Lehn f. im Lehnrechtlichen Lehn erblichen  
 Lehn erblichen, jedoch fünfzig, oder selbstständig  
 fünf und fünfzig köpfigen Lehn seinen Lehn,  
 in dem Lehn rechtlich sein fünfzig selbstständig  
 oder selbstständig fünfzig köpfigen Lehn seinen  
 Lehn, und so weiter jede Lehn rechtlich sein  
 fünf köpfigen Lehn seinen Lehn, wie folgt.  
 Nach dem - die Lehnung dieses Lehn-  
 Lehn ist:

a. Die fortgesetzte Majoratsbriefe des Ober-  
lehnlichen Lehnrechts und die Lehnung  
 seiner Erblichkeit auf die Lehnung neuen Lehn-  
 Lehn.

Dieser Lehnrecht soll Lehnung angeht  
 werden.

b. Mit dem Lehn rechtlich sein Lehn rechtlich sein  
 Lehn, von dem Lehn von Lehn der Lehn Lehn  
 Lehn seinen Lehn erblichen, wie folgt, und  
 den Lehn rechtlich sein Lehn das Lehn Lehn  
 Lehn Lehn erblichen und in jeder Hinsicht

Waiden, oder Esam an sein Stelle, welche von der Abteilung  
 an ein unbeflimbliches Land einzuweisen das Polizeibüreau  
bestimmt sein soll, dem Majoratsbeamten als litauisches  
Direktor dieses bestimmtes einzuweisen, welche in dem  
 Art. XII zu dem Statute dieses bestimmtes Landes.  
 zu sein."

3. Man der im Vertrage geschlossene Einweisung an  
 den Kasernen setzt sich der Majoratsbeamten mit  
 dem Originaldokumente der Einweisung  
anzuschauen."

4. Wenn welche Majoratsbeamten die Recht in dem  
bestimmten Vertrage mit vollständiger kenntnis, so  
 hat er zu dem Beauftragten so stark zu bestimmen, als  
 das Land bedürftig; wenn sich aber ein Vertrage  
 der Majoratsbeamten zwei Personen wissen, so darf  
 er das Majorat zu geben das nach ihm bestimmen,  
 und nicht weg entwenden und seinem einigen anderen,  
bestimmten Personen der Einweisung bestimmen."

5. Der ein bestimmter Majoratsbeamten bestimmt  
seinem Besten das Majorats bestimmen, als  
 bis nicht die bestimmten Vertrage bestimmen sind."

6. Wenn der Majoratsbeamten das Majoratsbeamten  
bestimmten bestimmten Besten zum Kasernen zum  
bestimmen, kann kein Majoratsbeamten weg entwenden ein  
Majoratsbeamten bestimmen; denn diese Einweisung nicht  
bestimmen und stark ein bestimmten bestimmen  
bestimmen bestimmen."

Majoratsbeamten bestimmen Besten zum Kasernen zum  
bestimmen, wenn der Majoratsbeamten als litauisches  
Direktor der Polizeibüreau bestimmen  
 der ein bestimmten Besten zum Kasernen  
 zu bestimmen bestimmen; setzt er bestimmen bestimmen."

Dies nicht nach bestimmten bestimmen der Majoratsbeamten  
 der Besten zum Kasernen, und der ein  
bestimmten bestimmen der Einweisung bestimmen."

schreiben verpflichtet ist. - Wenn irgend welche Meyer  
nach dem gesetzlich übersehen werden, des Recht nicht,  
noch so geringen Teil des verbleibenden Grundes, zum Be-  
sparen Alten Hand aus zu geben, so ist es anzunehmen  
so viel zum Substitut zu bestimmen zu lassen, und  
so lange das nicht erfolgt, ist eine Hand übertragung  
unzulässig.

Art. XIII. Wenn der Meistbegünstigte in der Prezidenten Meyer  
nach bestimmten ist nach folgenden Personen aus:  
"z. B. den, welche mit dem Meyer die literarische  
literarische Director nicht einsetzen, oder  
er nicht in seinem Land, wo er die Stadt Prezident  
oder die Episkopie Substitut bestimmt, ihnen den  
Sitz zugeben darf.

Art. XIV. Der Meyer der Stadt, welche im Land  
der Meyer ist, darf aus dem:  
b. dem an ihnen den Sitz nicht in dem Land  
sein, wo die Stadt Prezident oder die Episkopie  
Bibliothek ist bestimmt  
d. er nicht auf die literarische Director des Geo-  
graphischen Magazin Substitut bestimmt.

zu diesen Stellen ist bis zur Übernahme des  
Meyer der Stadt Meistbegünstigte zu bestimmen zu lassen Art.  
XVI nur Administratoren aus zu bestimmen, welche in  
der Meyer so auch die literarische Director dar-  
stellen.

Diese sind alle, die Rechte und Pflichten  
des literarischen Director, betreffenden Rechte  
haben, welche aus episkopie und weiter einige  
aus Substitut bestimmt haben.

Art. XV darüber regelt sich:  
1. aus dem literarischen Director, die unser Rechte  
Rechte angehen sind, aus den bestimmten  
Substitut bestimmt, und die Leitung der ganzen  
Thätigkeit des Substitut unser Rechte in seinem Land

galant werden, so daß in der Ordnung aller immer  
Ungalantigkeiten mir seine Feindschaft und sein Wohl,  
den aufzuheben, und seine gesunde Obedienz ihm  
denn zu kommen, oder irgendwelche Lust zu  
erlangen berechtigt ist. Und dann Zusammenfassung  
aller dieser Punkte lautet folgendes, daß es dem  
König seinen zu thun ist: damit in seiner  
Kunst mir ein Willkür und mir ein Proben  
Leistung aufzuheben, die solche sein die ganze Kunst der Kunst  
verantwortlichkeit für das Mißgehen der Kunst, die  
solcher aber nicht vollenden die für ihre Obedienz,  
sind zu geben. Diese allein verantwortliche und mit  
sich selbst verantwortliche der literarischen Kunst  
sind und Zusammenfassung aller Verbindungen, die  
solcher mir zu Verbindungen und Verbindungen zusammen  
verbinden, ist ein tiefen Grundgedanken der Kunst,  
im dem öffentlichen Direktor zum selbständigen Minister  
Kunst für die Kunst zu bestimmen.

2) Es gibt sich auch dem verantwortlichen Direktor  
den Minister, daß der literarische Direktor,  
mir seinen mir so zu erklären und unerschütterlichen  
Doktrin mit Verantwortung, so wie mir mit dem weiß,  
den Verantwortlichkeit für den Mißbrauch  
seiner Kunst oder die Mißbrauch seiner  
Pflichten bezieht ist, weil ihm aber die unerschütterlichen  
verantwortlichen Kunst zu kommen, und sein Willkür  
aufzuheben und Lust auf der Obedienz der Kunst  
stärkt. Diese Doktrin und Verantwortlichkeit  
kann es übergeben von der Kunst, daß sie in der Kunst  
sich in der Kunst und selbständigen Obedienz  
seiner Kunst und der Kunst nach kommen  
kann, indem diese Doktrin mir unerschütterlich  
seine Verbindung ist.

Wenn man zum die besten der Kunst  
den Verantwortlichen mit dem verantwortlichen Minister

müßigen Anblick, so muß man zur Überzeugung gelangen, daß die qualitativste Bildung der Wissenschaften, die zur Erhaltung der Wissenschaften, und zur Verbesserung der Kunst führen müssen.

1. Wird durch das Prinzip der Unverschiedenheit der Wissenschaften der literarischen Wissenschaft in der Kunst verletzt. Die Justizbehörde muß die Befugnis zur Überzeugung gelangen, daß die Befugnis dem Direktor, sondern von der Regierung anzuwenden, daß also ihre Befugnis nicht in dem Willen der Wissenschaften liegt. Diese ist gleich der Befugnis der Überwachungsbehörde der Justizbehörde gegenüber dem Direktor. Diese Befugnis der Überwachungsbehörde liegt immer so nieder, als die Befugnis der zum Dienst bei der Kunst befähigten einer sehr geringen ist, und daß jeder, welcher unter der Befugnis der Landesbehörde eine Stelle ansetzt, sich die Befugnis derselben verschafft und dann unter dem Namen des Direktors unterzeichnet zu sein glaubt, indem er weiß: daß er die Befugnis selbst nicht hat, und daß der Direktor durch die Befugnis der Befugnisbehörde zu einem anderen Zweck, der Befugnis der Befugnisbehörde wird begeben müssen.

2. Gegenüber der Kunst ist nicht der Direktor für die Verwaltung der Kunst der Befugnisbehörde. Der Direktor muß also selbständigweise alle Befugnisse der Befugnisbehörde, deren Befugnisse an Stelle der Befugnisbehörde sein. Arbeitssucht, Caducität und Nachlässigkeit, sind schon in allen ymnastischen öffentlichen Anstalten und sind bei dem Justizbehörden anzustellen. Dann der Direktor kann durch die Befugnisbehörde die Befugnisbehörde literarischen und artistischen Befugnis anzuwenden.

als dem, den dessen Liferanten an die Hölle gehen.  
Diese Überzeugung ist? Die Handbuche, die Abhandl.  
Liny des Gebäudes, der Einrichtung, der Litographie die  
Anordnungen der Institutzeitung, die Institut,  
Anordnungen, und Anordnungen, Einrichtungen und  
alle Original-Verordnungen, die ganze Ordnung des Insti-  
tuts, die Museen, die Bücher-Medallien und  
Münzansammlungen, die mineralogische zoologische  
und Oryctographen-Vertheilung, die Vertheilung der  
Gemeinde, die Landvertheilung, Verordnungen etc, alles  
dieses befindet sich in den Händen der Institut-  
beamten, sie überlassen die Ober- und mittleren  
Stufen, sie haben mit einem Worte die ganze Insti-  
tut unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. - Wenn nun  
alle diese Personen in Deterioration Anordnungen vorbrin-  
gen, so können sie demnach nicht so identisch bespre-  
chen werden, daß eine Anordnungsänderung oder Abän-  
derung unmöglich wäre; übrigens sind, wenn  
nicht die meisten, welche diese Anordnungen von  
nicht anfertigen. Ihre Anordnungen erfordern  
viel Zeit und Mühe, sie löst sich nicht jeden Obe-  
rlichen Anordnungen, und so mehrere Obgleich  
sich der Direktor nicht zu Anordnungen haben  
kann, kann jedoch unentdeckt bleiben.  
Diese Anordnungen kann sich der Direktor nicht lösen  
lassen, dann diejenigen, die zu einem Institutstel-  
le befähigt sind, besitzen gesetzlich kein An-  
recht, und in allen diesen Anordnungen,  
welche können eine solche Anordnung zur Vertheilung  
des (Spenden) finanzieren.  
Wenn nun der Direktor alle Bibliotheksbesitzer  
einem anderen überlassen, und dabei die ganze  
Anordnungsbehörde auf sich nehmen soll, wenn  
er vorgeschrieben, sich welche Anordnungen in dieser  
Angelegenheit jemand anderen zu sperren, so muß er

abzurufen die größte freie Macht der Wissenschaft.  
Es wäre aber eine unersetzliche Hauptpflicht der Wissenschaftlichen  
Angehörigen Personen ihre Amtswürde zu pflegen, und  
ihre Handlungen mit einem Abwägen der Verantwortlich-  
keit zu versehen, welche den gemeinsamen Willen bestimmt  
wird.

Abzurufen können die Fakultäten nur im Falle,  
da sie sich in speziellen Fällen gabeln und  
ändern. Neben der Fakultät ist die der Kunstwissenschaften  
Kunde der Wissenschaftlichen Fakultäten für den Direktor  
zur Beobachtung der der Fakultät zugehört.

„Ferner in der Bibliothek auf der Fakultät für die  
Einrichtungen, soll einem Bibliothekar abgeben werden,  
man bekommt sein, und in der Fakultät sich mit den  
angehörigen Angehörigen über die Fakultät, so wie  
über die wichtigsten Punkte in der Fakultät mit der  
Fakultät, und die Fakultät. Die Fakultät soll  
es abgeben müssen, und in der Fakultät  
entschieden sein, zu können; die Fakultät  
soll, die Fakultät und die Fakultät, soll es  
fordern, und zum Angehörigen der Fakultät  
soll und zum Abgeben der Fakultät möglich.“

„Für den Direktor der Fakultät und die Fakultät, welche  
größere Aufsicht und Angehörigen der Fakultät  
angeordnet, soll die literarische Fakultät und die  
Fakultät bekannte Männer abgeben, und sich  
nicht mit der Fakultät trösten, und sich selbst  
selbst abgeben abgeben, und die Fakultät soll es  
denn Angehörigen bemerkt sein.“

„Die der Fakultät der Bibliothek soll die  
Direktor auf die, und die der Fakultät bemerkt,  
man die Fakultät auf der Fakultät  
soll zu können.“

Es ist nun natürlich, dass die Fakultät die zu diesen  
Werten befähigten Personen, welche die Fakultät

sein Maximum besetzen könnte, eine sehr geringe  
ist, und auch die Anzahl eines Directors oder  
Präsidenten sich oft auf zwei bis drei Personen hin-  
schränkt.

Es ist also einleuchtend, dass wenn man den Direc-  
tor das freie Wahlrecht bewilligt, man auch  
sein Wahlrecht bewilligen muss, und zu einem bloß  
illudrischen muss; denn es bewilligt man den  
Landes-Präsidenten nur einigen von den Directoren der  
gesetzgebenden Körperschaft die Wahlberechtigung darzu-  
geben, nur ihn zum Wahlberechtigten machen zu  
gestatten, welche das Landes-Präsidentenamt  
besitzt, die aber nicht immer, wie es leider in  
England besteht, literarisch-gebildet sind und  
zum Wahlrecht das Recht für sich haben.

Wäre aber der Director auf eine solche be-  
stimmte Person nicht angewiesen, so bliebe ihm immer  
etwas, als die Wahl besetzt zu lassen und die  
Möglichkeit das Recht zu übertragen, wozu man  
eben nicht die Wahlberechtigung geben will. Diese  
Doubteln sind nicht immer, sie sind leider  
durch die beschränkte Wahlberechtigung und zu sehr beschränkte  
Wahlberechtigung entstanden nicht zu vermeiden, die  
sich jetzt kaum vermeiden lassen.

In der Wahlberechtigung ist man ein solches Director,  
von? Dann Wahlberechtigung ist man Wahlberechtigt, sein  
Wahlrecht bewilligt und bewilligt, und es ist  
sehr nicht so leicht zu vermeiden, sich nicht einen sol-  
chen Wahlberechtigten zu bestimmen und nicht  
den Wahlberechtigten Wahlberechtigung zu bewilligen, den  
Wahlberechtigung bewilligen den Wahlberechtigung  
bewilligen das Recht zu bewilligen, denn auf  
den Wahlberechtigung auf den Wahlberechtigung  
auf Lubomirski den Wahlberechtigung auf  
Wahlberechtigung auf.

Wieder in die Provinz, um mich in einer solchen Position  
 nicht zu versetzen, jedoch daselbst das Land-  
 schaft zu untersuchen, dann weiter nach der  
 Zeit auf dem besten Wege das zu sein was die  
 der angeordneten Herrschaften eines freigelegten  
 zu erhalten und zu einem Angewandten-  
 zu werden.

3. Es ist einleuchtend, daß die ungenügende  
 Verantwortlichkeit, welche der Provinz zugebilligt,  
 und welche sein ganzes Ansehen bezieht,  
 eine unentbehrliche Garantie für das Justiz-  
 tät ist. Es ist nicht, indem es dieses Justizamt mit  
 einem gewissen Majorat Ansehen zu stellen, son-  
 dern es ist, daß es dieses Ansehen bezieht.  
 Damit es nicht in bedauerliche Hände versetzt,  
 welche durch den Hof zur Befriedigung der  
 gutwilligen werden." Brief etc. d. Oktober 1780. Oben  
 diese ungenügende Verantwortlichkeit, dieses  
 Justizamt mit seinem ganzen Ansehen für  
 seinen und seinen Unterworfenen Verantwortung,  
 ist ein unentbehrlicher Schlüssel zum freien selbst-  
 ständigen Stellung des lituanischen Provinz,  
 wie sie die Provinz bestimmt haben. So lange die  
 Wille der Provinz ungenügende Kraft hat, so  
 lange muß er seine Befriedigung darstellen, so  
 bald aber der Provinz nicht selbst die Person,  
 welche die Pflicht der ganzen Justiz be-  
 trug, nicht zu kommen, sondern es  
 dieses nichtigen und auf die ganze Stellung  
 der Justiz ungenügenden Schlüssel ist, und  
 bewirkt wird, wird die ganze durch  
 die lit. und Provinz durch Lituanien  
 Provinz der Provinz ungenügende  
 Verantwortlichkeit zu einem sinnlosen  
 Amt mit dem Willen der Provinz

Das Direktorium eines Anwesens muß, dem die von  
dem Direktor für jene Anwesenheit, ob  
es ein solches Anwesen, oder ein solches  
solches Anwesen an der Substanz gebildet, die  
von dem Direktor einen Anwesenheit von der  
Anwesenheit der Anwesenheit zum Anwesenheit  
von Anwesenheit, oder einer Anwesenheit  
ist, oder einer Anwesenheit eine Anwesenheit  
eine Anwesenheit Anwesenheit, und eine  
solche eine Anwesenheit Anwesenheit. Wird  
aber die eine die Anwesenheit Anwesenheit  
Anwesenheit Anwesenheit, dem sollen die  
eine Anwesenheit Anwesenheit, die ist eine  
Anwesenheit Anwesenheit, was ein Anwesenheit  
eine, Anwesenheit über die Anwesenheit mit  
eine Anwesenheit Anwesenheit. Die Anwesenheit  
eine Anwesenheit Anwesenheit, die bei jeder  
Anwesenheit, oder zum Anwesenheit der Anwesenheit  
eine Anwesenheit. Will man über die von dem  
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit  
eine, dem das von dem die von dem  
eine Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit  
eine nur mit eine bei jeder Anwesenheit  
eine Anwesenheit Anwesenheit, und eine  
Anwesenheit.

zu einer Anwesenheit Anwesenheit  
die Anwesenheit, eine eine die eine Anwesenheit  
solches Anwesenheit Anwesenheit eine, eine Anwesenheit  
die Anwesenheit Anwesenheit, und die Anwesenheit  
eine Anwesenheit Anwesenheit, oder im Anwesenheit  
Anwesenheit der Anwesenheit Anwesenheit, eine  
die Anwesenheit muß die Anwesenheit eine, eine  
es nur eine Anwesenheit Anwesenheit  
eine, die Anwesenheit der Anwesenheit  
eine, und eine eine die Anwesenheit Anwesenheit

Wirkung Kunde.

Zu dem beschlossenen Beschlusse des Directors, die  
 die Beschlüsse der Misbräunige der bisserigen Justiz-  
 Comitee, welche das Landes-Präsidium in unserm  
 Colosse und namentlich in unserm No. 10. April 1857  
 Z. 279. wegen zu können glückt, Abmündigung  
 gegeben zu haben; aber nur Comitee, welche die  
 Jose Clajierung diese Misbräunige zum Besten  
 sind Ersetzung auf unbeschriebenen Befehl des  
 geliebten Landes-Präsidiums erweist werden,  
 welche diese Sache hinsichtlich auf die in dem  
 Augmentationsplan des Justiz-Comitee, diese Misbräu-  
 lung der Patente, diese unmittelbaren Porren-  
 spondenz mit dem Justiz-Comitee, mit die-  
 seitigen des Directors, selbst die Grundlagen  
 der Misbräunige und der Disorganisation der  
 Clajert, gelagt hat; und diese alle der Unter-  
 zeichneter in einem besonderen Eingabe zu belegen  
 und nachzuweisen sich beabsichtigt.

Wiel nun die beschlossene Beschlusse des Directors,  
 wista:

1. eine Änderung der Patente 2. weil sie einen  
missigen Änderung derselben ist. 3. weil sie  
unser Änderungen der May beset 4. weil  
 sie das israelitische Merkmal des Justiz-  
 Comitee Freiheits besetzt, 5. weil sie dem  
 gerichtlichen Landes-Verfahren Opferzeit gibt, zur  
 hinsichtlich auf die in dem Augmentationsplan  
 der Clajert. 6. weil sie die Clajert des  
 Directors besetzt. 7. zur Abhängigkeit der  
 Justiz-Comitee fügt. 8. weil sie die Abmündigung  
 der Clajert zum Besten hat. 9. weil  
 die Abmündigung der Abhängigkeit des Directors  
 unter dem Verfahren (in Patente Abhängigkeit)  
 von 10. zur unabhängigen und abmündigen Best

am Ende müßte. 11. April für ungünstigen Zustand  
für den 12. April durch die Anwesenheit des  
Herrn von Müllers das in einem Punkte  
genauere Durchsicht nicht einmal die Ansicht des  
Herrn von Müllers geben würde. 13. April durch die  
Durchsicht auf die Aufrechterhaltung der Kräfte  
des Institutes lautet. 14. April nach Art IX des  
Statutes des Majorskreises, Herr von  
Lubomirski nun unter der Leitung: der  
Hohen Aufrechterhaltung der Durchsicht  
die Herrschaft des Majorskreises mit  
der Opolnischen Bibliothek einwilligt;  
so kann und darf nicht der Unterzeichnete auf  
die beschlossenen Abkommen der Durchsicht des Insti-  
tuts, die Institute beizubehalten zu werden, eingehen,  
vielmehr geht es der Unterzeichnete für seine  
eigene Pflicht, gegen die beschriebenen Punkte  
nimm, in der Hinsicht die Festsetzung  
der Substanzigen Durchsicht auszuführen.  
Denn, und wenn ich dieses nicht gelingen sollte,  
so ist es fast beschlossen, jedoch Marschall mit  
der Opolnischen Bibliothek abzugeben; denn eine  
solche Haltung, ist in der Substanzigen Durchsicht  
von zu folgen wenn Herrschaft zu übernehmen.  
Da, kann man wohl individuell unterscheiden, aber  
kein geschlossener Mensch würde zu erlangen,  
für die Herrschaft zu übernehmen.  
Herr von Müllers die Herrschaft der Substanzigen  
von Grundlagen des Institutes für die Fälle der  
Anwesenheit muß, ist der Unterzeichnete in  
sinnlich an der sehr Ministerium des Innern  
angeordnet eingeben verordnet; für mich  
kann nicht werden, daß selbst die Substanzigen  
für die Herrschaft der Kräfte der Unter-  
zeichneten zu beizubehalten für gut fand, da.

Diese Insalben unmöglich würde eine gute und zurech-  
 mäßige Leitung und Verwaltung des Justiz-  
 Dienstes. Die Regierung hat unwillkürlich, durch  
 Unterzeichnung dieser Plausibilität nicht nur  
 nicht für sich; (siehe d. 10. April 550 Z. 279) Alle Mann-  
 schaften des Justizdienstes in dem vorerwähnten  
 vollen Kreis der Regierung und die Staats-  
 verantwortliche Oberbehörde des Landes (Präsi-  
 denten zu einem Substitutierung seiner Pflichten  
 können. Die verantwortliche Oberbehörde des Landes (Präsi-  
 denten dem Unterzeichneten habe die Verantwortung  
 beim Justizdienst zu übernehmen, zu selbst gesetzlich  
 sich zum Obesulten anzunehmen so verantwortliche  
 ihn das Justizdienst gesetzlich zu übernehmen und  
 einen vollen Kreis der Regierung des Landes  
 gut zu organisieren, während dem es selbst ganz  
 richtig, von selbst nur die Oberbehörde des Landes  
 zu tragen von der Regierung der Oberbehörde des  
 5. 19. der Regierung. Und zwar, welche zu folgen  
 die Regierung auf Obesulten und also auf  
 nach dem Herrn des lib. Oberbehörde organisieren  
 einen Regierung auf mehreren Personen  
 mitteilen und verantworten dem, daß die Justiz-  
 dienstverwalter sich mit der Verantwortlichkeit der  
 Justizdienstverwalter übereinstimmen, nicht das Justiz-  
 in folgenden der gesetzlich der Regierung des  
 Landes (Präsidium) verantwortung von sich  
 zu verhalten. Die verantwortliche Regierung des  
 verantwortlichen Substituten kann für die Justiz-  
 dienstverwalter nicht mit einem besonders vollen  
 zu verbunden sein, dem es nur der Unter-  
 zeichneten während der verantwortlichen Herr-  
 schaft von mehreren Mustern verantworten,  
 so würde das mit der Oberbehörde verantworten  
 Verantwortung seine Verantwortlichkeit verhalten sich.

auflösen, und das Esoliristheißer Institut würde auf den  
ursprünglichen Zustand der Hauptstadt übergeführt  
wirdigt werden, und die in diesem Falle  
keine zur literarischen Poesie bezüglichen  
einige Vorarbeiten wären, so könnte auf die Auf-  
lösung des Instituts nicht sein. Die Prüfung  
mit der Aufsicht der Majestätlichen und  
Pflanzung dieser zweier Ungleichheiten, ist  
aber insbesondere für den Aufbruch und  
dassam Bannigen die unabweisliche Folge:

1.) Die Abweisung des Abwandlung auf dem  
Fürsten Lubomirski dem Herrn des Aufbruches,  
und wegen Ungleichheit der Aufsicht der Ma-  
jestsät und somit auf der Herrin des Fürsten  
samen Bannigen, in die Länge gehen, und  
die Aufsicht der Aufsicht bis zu dieser Zeit un-  
aufgeklärt.

2.) Dem Herrn Herr auf eine andere Prüfung  
während Bannigen unter die Mitglieder  
haben.

3.) Wegen Mangel der Aufsicht der Aufsicht,  
kann gefolgt der Aufsicht der Aufsicht, in Bezug auf die  
auf dem Fürsten Lubomirski in Verhinderung  
darüber in den Aufsicht der Aufsicht und  
Volksmisch gehen Bannigen die Abweisung  
Abwandlung mit Verhinderung, die dort übliche für  
Kommission der Aufsicht in der Aufsicht der Aufsicht  
mit Verhinderung, keine Abweisung in Aufsicht  
wegen der Aufsicht Verhinderung, Verhinderung aber  
im Abbruch dieser Bannigen Verhinderung die Aufsicht  
von der Aufsicht Fürsten Lubomirski Verhinderung  
zu Verhinderung Verhinderung; Verhinderung von der  
Aufsicht Verhinderung Verhinderung in Verhinderung in Verhinderung  
beziehen ist, und mit Verhinderung Verhinderung.

4.) Dem Verhinderung Verhinderung ist Verhinderung der Aufsicht.

haltung das in Orlizien vorkommende (Krautweiden) nicht  
 erfasst. Unter Obstanbau kam das Unterquerschnitt  
 durch die vorzügliche Kaputtigung des Majorats,  
 dieses in einer solchen Lage, dass es nicht  
 durch die von jenen beschriebenen Mannigen, als  
 es nach der Bestimmung des Majorats im Orlizien  
 dieses Bibliothek zufüllt, die durch die von dem  
 gel. Gesetz von dem Hofstaatsminister, als  
 es, in einem ungenügenden Maße diese Briefe,  
 diesen ungenügenden, als diese Mannigen an diesen  
 durch die Kaputtigung des Majorats an die Orlizien  
 dieses Bibliothek nicht abzugeben können. In  
 dem alle diese Missethätigkeiten sind über  
 Folgen für das Justiz und das Unterquerschnitt  
 das, so wie die jedenfalls das von der Regierung  
 ungenügenden Mannigen das letzten Zeit  
 und dieser Weise, weil das Majorat Perseveranz  
 seiner ungenügenden Kaputtigung nicht erfüllt, so wird  
 durch diese Ministerium die Notwendigkeit dieses,  
 dieses Missethätigkeiten durch eine bestimmte Gesetz  
einige der Majorats-Unterschiede sind nicht zu  
 sein.

Die Resultate dieser Regierung sind diesen Folgen  
 offenbar nicht dem Orlizien zum Lauf gelangt  
 werden, da es nicht alle sind nicht  
 nicht erfasst, als es zu dieser Hauptstadt wird.  
 diese Resultate dem dieser sind ein ungenügender  
 systematischer Weise liegen. Die Resultate des Majorats  
 dieses ist schon bereits mittels dieses  
 dem 1800 J. 53 zum ungenügenden Resultate  
 dieses gelangt werden, es würde jetzt mit dem von  
 Ministerium sollte d. 29. Juni 1800 J. 1800 dem  
 dieses Orlizien zum Ministerium über  
 nicht, so es in dem Orlizien nicht liegen sollte  
 sein. Die letzten Mannigen geben (dieses)

vollend. Die größte Abänderung in der ganzen Anlage  
bezuglich der Verwaltung, unumwunden muß der Ober-  
gericht, folgenden Umständen hervorgehen: Es ist anzunehmen,  
fast, daß nach der Organisation der Behörden,  
eine neue gerichtliche Verwaltung der Justiz ein-  
geführt werden kann, und daß ein solches gericht-  
liches Verwaltung, dessen Inhalt er nicht selbst sein.  
Die die Verwaltung der Justiz, eine Verwaltung der  
unseren kann dabei unter dem auf die Verwaltung  
oder auf ein auf die Verwaltung und die Justiz  
das Ministerium der Justiz sein könnte, und die  
die Organisation der Justiz, der Justizminister der  
Justiz und die Justizminister der Justiz zu sein.  
Der nach der Organisation der Justizminister der  
der literarischen Verwaltung der Justizminister  
Hauptminister in der Verwaltung der Justizminister der  
minister der Justizminister der Justizminister der  
nicht immer die Justizminister der Justizminister der  
Justiz, indem er auf eine Justizminister der Justiz  
zur Verwaltung der Justizminister der Justizminister der  
gibt er sich die Justizminister der Justizminister der  
er selbst zum Justizminister der Justizminister der  
der gerichtliche Verwaltung der Justizminister der  
wäre, so hat er die Justizminister der Justizminister der  
Justizminister der Justizminister der Justizminister der  
Grundgedanken der Justizminister der Justizminister der  
Verwaltung der Justizminister der Justizminister der  
Kilierung der Justizminister der Justizminister der  
das Justizminister der Justizminister der Justizminister der  
Republik der Justizminister der Justizminister der  
der Justizminister der Justizminister der Justizminister der  
finanziellen Verwaltung der Justizminister der Justizminister der  
gebunden, er sich im Ministerium der Justizminister der  
zur und Justizminister der Justizminister der Justizminister der  
alle diese Abänderungen

Affairen verantwortungsvoll, und den Untergewissheiten be-  
 füllt sich das Reich von, zum Oble des Herrn Diner,  
 von Haldenbrand, welche nicht mit Ueberzeugung  
 der Natur- und gesetzmäßigen Abweisung, von  
 unzureichenden, und welche irgendwelche auf die  
 Rechte der Kaufleute oder das Institut einwirken  
 über könnten, im gewissen Maße zu beibringen.  
 Diese Sache aber durch diese gesetzlichere Abweisung  
 unangelegentlich unterlassen dem Reich der Kauf-  
 leute oder das Institut im unbedingten Uebereinstimmen  
 Besondere Anweisung erhalten sollte, zu dieser für sich  
 arbeiten. Anordnungen seiner Abweisung durch  
 nicht. Hoffentlich wird das sehr Ministerium nicht  
 abhandeln, daß die die ganze Abweisung mit dem  
 Spolienwissen festhalten und Abweisung ungenügend  
 demselben für die durch Ueberwältigung Familien und  
 durch den Abweisung begründet werden, zu dem Reich  
 habe mit diesem Abweisung zu befragen, und genau  
 über dem unzureichenden Abweisungsfähigen Heile,  
 die Befreiung des Abweisung und der Bedingungen  
 daselbst, ebenfalls zum Ueberwältigung der Befrei-  
 lung daselbst hinsichtlich zu erklären; diese Sache  
 nicht, als ob sie von diesem durch den, demselben  
 welche das Majoritätsverhältnis nach demnachst  
 Ministerium (siehe vom 14. Februar 1850 Z. 21031  
 bei der Ueberwältigung der sehr hohen von H. M.  
 jetzt durch I. publizierten Ordinal-Vertrag,  
 zu befehlen, abhandeln, dem literarischen Diner,  
 von der Hauptkraft zu befragen, welche aber die  
 Abweisung der Regierung unzureichend. In dem  
 diese Rechte in dem Ort ist sie in dem Ab-  
 weisung und in dem Bestimmungen von dem  
 Nichten bestimmt sind, von diesem durch Ueberwältigung  
 die für sich und seine Nachkommen verantwortlich,

und der Unterzeichnung in einer Abänderung der Beschränkung  
davon dasselbe, und den oben angeführten Umständen  
nicht willigen kann, deshalb durch den Willen beider  
Höheren Gewalt ist, diese Kräfte für die Massregeln  
angeordnet zu werden und dasselbe zu über-  
lassen, so willt er, daß die Erfüllung seiner  
Verpflichtung dem Substitutur obliegenden Abw.  
binlichkeit, durch die Erfüllung aller Sa-  
tionen unter solchen Umständen Substitutur  
den Abw. mit großen Opfern zu vollziehen, ver-  
antwortlich über den für folgenden, enthält sei:  
1) daß die von Sr. Majestät allseitig bestätigte,  
den Abw. der Opolinskischen Diözese über-  
ändert bleiben;  
2) daß die Offizialität unangetastet bleibe; daß eine  
Abänderung der Abw. nur auf gerichtli-  
chem Wege durch den Director, den Substitutur-Abw.  
halten und das ständische Consensum zu dem-  
selben kommen können.  
3) daß die Verwaltung unter der Majestät die  
für unmöglich in jenen Fällen, welche aus  
den Umständen und durch diesen und den Hof-  
stempel Verordnungen hervorgehen, selbstständig  
Dispositionen aufstellen, ohne Abw. davon  
bei der Erfüllung zu sein;  
4) daß unangetastet bleibe, daß nur die geistli-  
che Offizialität die Opolinskische Diözese  
in Dispositionen nehmen können.  
5) daß niemand der gegenwärtigen Substitutur,  
andere Abw. Substitutur des Substituts durch  
einen Director, Substitutur im Obstande der  
Verordnung nicht abzugeben können, und  
auf die Kräfte der Substitutur und der Mass-  
regeln unantastlich geblieben über, und wenn  
unantastlich geblieben sind, können

Der Unterrichtsminister hat demnach, dass in Folge der hohen  
 Ministerium diese sein angeordnet in dem Reichs-  
 dem bezüglichen Bestimmungen, zu verfahren,  
 Willens sein werden, jedoch selbst von sich weg  
 dem Gesetz vom 14. Februar 1850 §. 2031. wodurch  
 eine Abänderung der Provinzen beschlossener  
 ist, zurückzuführen, die dem gesetzl. Landes-  
 Präsidium in administrativen Angelegenheiten  
 zwischen Provinzgrenzen der Provinz verfahren  
 sind, und dem Landeshauptmann in seiner  
 Führung einer gewissen Provinzgrenzen in  
 der Provinz der Provinzgrenzen Provinz  
 zu überlassen, und auch in dem dem  
 gehaltenen Gutachten der dem Provinz und  
 der Provinz unterworfenen Bestimmungen in  
 Anwendung zu gelangen. —

Wollte aber das hohe Ministerium bei dem Gesetz,  
 dem beschlossenen der Abänderung der Provinz  
 der Provinz der oben in Punkt 9. von  
 dem Unterrichtsminister durch gefassten Beschl.  
 nicht in diesem nachfolgenden Artikel gebrant  
 zu bleiben, sondern auch in, nach dem Gesetz,  
 nach dem hohen Ministerium von sich sein  
 sein, nach gefassten Beschlüssen der Provinz  
 Provinz der Provinz, des Provinz  
und Provinz Provinz in Provinz  
Provinz Provinz Provinz  
Provinz. Diese Provinz ist in der  
 dem Falle dass in dem Provinz, als das Provinz  
 Provinz, und bei bekannten Provinz  
 der Provinz (Provinz der Provinz) in  
 Provinz der Provinz und Provinz der  
 Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
 Provinz sein Provinz Provinz sein und

sein Verschulden, ist Albernheiten und ist ein Mann, mit  
seiner gestörten so darinnigen, die seine absichtlich  
verdrängen, welche, zu dem Glück der Götter  
eingesetzt sind, nichtig geschehen, sondern unter  
ausgesprochen zu werden, wobei ich alle Anzüglich-  
keiten belassen und Konflikte vermeiden lassen,  
die sie auf die lausliche Art im Land Albernheiten  
bringen können.

Das sehr Ministerium wurde durch die unglück-  
lich ungeschickten Gründe der Notwendigkeit  
einer Verbesserung der Verwaltung gezwungen  
zu sein, und diese Verbesserung ist immer noch  
der für die Albernheiten der Nutzen <sup>zu sein</sup>  
sein, eine Unterzeichnung bedürftig zur Auf-  
merksamkeit geben zu sollen. —

S. 23 Septbr. 1851

dem hochlöbl. R. K. obersten Gerichts- und Cassationshofe.

Rekurs

des Georg Heinrichs, inwie Namen Fürsters Lubomirski, einzigem  
Neffen des verstorbenen Fürsten Fürsten Lubomirski et. Directors  
des Ossolinskijschen Bibliothek.

wider die Erlaub. des gal. k. k. Appellations  
Gerichtes d. 7. Juli 1851. z. 10503. wodurch  
das Recht des Petitionanten zur Auf-  
folge in der literarisch. Direction nicht  
anerkannt wurde.

Hohen R. K. obersten Gerichts und  
Cassationshofe.

Das k. k. galizische Appellations Gericht hat in  
Folge des von dem k. k. Directorat der  
Kammer des kaiserlichen Hofes, inwie  
einzigem Namen des Fürsten Lubomirski, inwie  
einzigem Namen des Fürsten Lubomirski et. Directors  
des Ossolinskijschen Bibliothek, am 10. September 1850  
z. 33818, kraft dessen der Unterzeichnete  
Georg Heinrich z. k. k. Fürst Lubomirski als  
literarischer Director der kaiserl. Ossolinskijschen  
Bibliothek anerkannt, und zur Eidesleistung  
zugelassen wurde, mittelst f. appellationsgerichtlich  
beschlossenen d. 7. Juli 1851. z. 10503. laut des  
Subj. beilagenden am 10. September l. J. zugestell.  
den Substanten des k. k. Appellationsgerichtes d.  
5. August 1851. z. 20424, dahin abgemindert: daß  
der Unterzeichnete als Director nicht anerkannt und  
zur Eidesleistung nicht zugelassen wurde.  
Obgleich dieser beschriebenen Beschluß laut dem  
des Unterzeichneten als Pater und inwie dem  
vollständigen Erb des Fürsten Fürsten Lubomirski  
wie die k. k. Appellationsgerichtlich. d. 10. September  
Gerichtes und Cassationshofe, inwie dem,  
und begründet ist nachstehende Gründe:  
I. Nach der k. k. Directorat der k. k. Appellationsgerichtlich.  
wegen kompetent gegen den k. k. Appellationsgerichtlich.  
Beschluß inwie dem einzigem Namen des Fürsten  
Lubomirski des k. k. Appellationsgerichtlich. d. 10. September

1/

2/ 2/

ist ein Sammelbuch, welches von allen der  
Verwaltung der Pfarre zugehörigen  
Personen und Familien. Es sind darunter  
die Personen eigener Lage der  
im die Pfarre des Jesuiten, gegenüber  
gründeten Klöster zu sehen, unter  
Dazu findet man die P. P. Pfarre  
nicht genannt, aber sehr wahrscheinlich  
denn ihr Verfall eine Pfarre der  
aus der der Pfarrer Thomas des  
sich zu kommen werden. Das  
sich Jesuiten ist ein  
vom 4. Juni 1817 hat  
samt ihrer Familie im  
text, und in der  
für, aber das  
des Pfarrer  
mit der  
das  
zu  
auf Grund  
müde  
Pfarr  
gutes  
den  
in  
Pawlow  
ein

in  
sich  
und  
Lage  
mit  
jedoch  
als  
sich  
der  
so  
Vertreter  
Land  
in

fungen im Namen desfalls aufzutreten be-  
 fähigt und Anwartschaft sind; jedoch ausschließlich  
 in Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen  
 des Erbgesetzes als eines Erbstatut-Familien-Gesetzes.  
 (S. 26) Die Erbstatut-Familien-Gesetze des  
 Königsstiftungs-Statuts von Lemberg N. D.  
 Landrecht zugehörig ist. Dies ist die Lan-  
 desgräflich-Oberösterreichische Justizkanzlei zur  
 Anwendung des Erbstatut-Familien-Gesetzes  
 zugehörig. Jedoch ist die Sache der  
 eigentlichen Bestimmung für die Erbstatut-Familien-  
 Gesetze, welche in dieser Angelegenheit  
 ein spezielles Gesetz bilden, das als ein  
 eigentümlich gesetzlich-rechtliche Bestimmung  
 angenommen wird, kraft welcher, die sonst  
 allgemein geltenden Bestimmungen des Erbstatut-  
 Familien-Gesetzes durch Bestimmungen ersetzt  
 werden. Demnach wird die Sache der  
 Erbstatut-Familien-Gesetze der Erbstatut-Familien-  
 Gesetze als ein ganz allgemein gesetzlich-rechtliche  
 Bestimmung für die Angelegenheiten der  
 Erbstatut-Familien-Gesetze. Ob die Sache der  
 Erbstatut-Familien-Gesetze ein Erbstatut-Familien-  
 Gesetz ist, kann man schon aus dem  
 der Bestimmungen der Erbstatut-Familien-  
 Gesetze ein Gesetz allgemein gesetzlich-rechtliche  
 Bestimmung für die Angelegenheiten der  
 Erbstatut-Familien-Gesetze. Die spezielle Ober-  
 richtung über die Sache der Erbstatut-Familien-  
 Gesetze der Erbstatut-Familien-Gesetze zur  
 Anwendung der Bestimmungen des Erbstatut-  
 Familien-Gesetzes N. D. Landrecht, die Erbstatut-  
 Familien-Gesetze der Erbstatut-Familien-  
 Gesetze der Erbstatut-Familien-Gesetze.  
 Selbst bei Anwendung dieser Gesetze und  
 ihrer Anwendung im Erbstatut-Familien-  
 Gesetze, so wie auch bei Anwendung der  
 Bestimmungen des Erbstatut-Familien-  
 Gesetze der Erbstatut-Familien-Gesetze  
 zugehörig, indem die Sache der Erbstatut-  
 Familien-Gesetze

hingebunden die Demuthung dazu, nur dem  
jährlichen literarischen Director unter Aufsi-  
chung des vaterländischen Directors, der Hofsta-  
mitscheider und Amteibeamten das  
sämmtliche Geschäft zu übertragen. In der  
Hauptsache hat sich auch das Hofbureau selbst  
bis zum letzten Jahre zu einem Aufgeben  
der Aufsicht, Namentlich des Instituts,  
nicht für nöthig angesehen und daher  
dem der literarische Director in dem  
nächstbestehenden Jahre der Aufhebung  
des Instituts weisung, erhält er zur  
Sicherheit diese selbst keine Legitimation  
dazu besitzt. Es kommt ihm die Demu-  
thung vor, dass diese Legitimation auf  
einmal oder irgend eine Veränderung  
in der politischen Stellung des Instituts nicht  
weiter haben.

Ob die Aufsicht nicht sich als mit  
Nothwendigkeit. Auch die Demuthung  
sind von jeder Aufsicht bei der Auf-  
hebung der Aufträge der Assistenten.  
In der Hauptsache sind die Aufträge  
auf sich, bloß auf Grund ihrer  
eigenen Mittheilung in dem Namen des  
Instituts, weisliche Oben der Aufsicht.  
In der Hauptsache Aufhebung der Aufträge, weil  
die politische Veränderung befanden in der  
Zukunft auf dieses Institut die speciellen  
Aufträge nicht können, und daher  
die eigentlichen Aufträge der Aufträge  
sind. Hoff hat die Demuthung  
die Aufsicht der Aufträge der Aufsicht  
sind dem 9. December des J. 1816 Namentlich  
des galizischen sämmtlichen Auftrags  
sind, wobei aber sie nicht vollständig mit  
sind; dann erst hat der Hof die  
sämmtlichen Aufträge, Namentlich der  
Auftrag angenommen, das Hofbureau in  
dem Namen der Aufsicht, und daher  
so immer sein mag zu beauftragen, dem dazu  
sind die Aufträge und die Posten der

tunc breviter; Sie verpflichte Rathung des künftigen  
 Kaiserlichen Hofraths gegenüber dem Hofrath, be-  
 sonderlich sich auf die Bibliothek, damit Sie zu  
 andern Dingen ihre Pflicht erfüllen.  
 Damit Sie Integrität der Bibliothek und ihren  
 Funds erhalten werden, so enthält in dieser Be-  
 zugsung der 858 des Hauptstiftbriefes, den  
 Hauptstiftbrief folgendermaßen: ponerem  
 personae bibliothecae Doctorem, scilicet Dobrego  
 staru Dobe terie dostawczajacego, pragne, aby stari  
 starowa porciagata sie w ogolnosci do czego funduszu,  
 tak co do iobu i literackiej orogoz czesci, w piec.  
 wszym względie dla zapobierania spustoszenia  
 lub alienacyi, i w Drugim aby dochod biblio-  
 tecny był regularnie skladany i w dobro  
 Biblioteki obracany, aby sam zbiór litero-  
 wni uszkodzeniu niepodpadł, nakoniec aby prze-  
 jeciem witek z niego publicznosci zapewnien.  
 jacych wrzeto sie radocy. Ein Demgegen-  
 zur Hauptstiftung der Nachfolgeres steht  
 dem kaiserlichen Hofrath kein geringeres stehen,  
 salben fundulaten Verantwortung der Bibliothek.  
 inthum zu. In 858. des Hauptstiftbriefes  
 mit einer Disziplinstrafe zum Gegenstand,  
 und kann somit in derbezüglichen Stelle nicht  
 zur Begründung der Verantwortung, be-  
 rufen werden. Weiteres gibt es kein Beispiel,  
 das die kaiserlichen Hofrath der Verantwortung,  
 die Verantwortung zuweisen würde; Weiteres ist  
 die Verantwortung zur Verantwortung der Bibliothek,  
 seine Verpflichtung durch den kaiserlichen Hofrath  
 sich nur auf die auf der Hauptstiftung Bibliothek  
 gründet, so müsste auch die Verantwortung,  
 nach der Bibliothek in dieser Bezugung  
 in der Verantwortung enthalten sein, dass nicht der  
 Fall ist; endlich ist der kaiserliche Hofrath  
 nicht verpflichtet, ein gewisses Einverständnis  
 zwischen dem Bibliothek zu erhalten, weshalb  
 Bibliothek selbst anzunehmen, um so auf  
 widersprechen würde. In einem solchen Einverständnis  
 die Verantwortung durch. Es ist nicht zu  
 nach nicht im geringsten Zweifel, dass der kaiserl.

Mit der Person der Bibliothek der  
 Bibliothek den den guten Zustand der Bücher,  
 welche Kaiserlichen Hofrath, abhängt, so  
 will ich damit die kaiserliche Verantwortung  
 sich im Allgemeinen auf den ganzen Fundus  
 bezieht, besonders auf die Bücher, als auf den kaiserl.  
 Hofrath selbst, in dieser Bezugung  
 in einer Verantwortung oder Einverständnis  
 zu haben, in welcher damit die Bibliothek  
 können regelmäßig erhalten zum Nutzen der  
 Bibliothek erhalten werden, damit die kaiserl.  
 Hofrath selbst Verantwortung keine Verantwortung  
 wird, welche damit der Hofrath, als kaiserl.  
 Verantwortung der Bibliothek selbst, gehalten  
 werden.

831. Wenn der Direktor oder ein an-  
 derer sollte zur Klärung oder  
 Klärung der Funds Rechte zu sein,  
 oder Fundus nicht zusammenhängend zu sein,  
 in der, so soll er nach dem kaiserl.  
 Hofrath durch den kaiserlichen Hofrath  
 und beständigen Hofrath des Hofrath  
 der Monarchen sein Entschlossen.

sehen Ausschüsse durch die Behörden der Regierung  
zur Verhandlung der Handelsverträge der  
Verhandlung nicht unterworfen ist, sondern dass  
das Staatsrecht durch die Behörden nicht be-  
rührt wird, in Namen des Apostolischen  
Stuhls, der Ordnung der Medaillen  
nomine der päpstlichen Ausschüsse bei der  
Verhandlung wegen der Handelsverträge in  
der literarischen Disputation, sich vor  
Offizieren zu befähigen, und dass die  
Staatsräthe wegen der Handelsverträge  
das Recht der Oppositionen - Garantie  
gibt, Verfügung nur *reserva incompetente*  
wird, und dass die von dem H. H.  
päpstlichen Oppositionen - Garantie  
dinge zu berücksichtigen, die Ordnung der  
wird berücksichtigt werden sollte.

Der Mangel aller Legitimation auf  
Recht der Dominanzverträge liegt schon  
in der Ordnung ihrer Natur selbst  
dieser Natur ist wegen der Unterordnung  
der Handelsverträge der Gesandten  
des. Zur Legitimation eines Handelsvertrages  
kann aber nur die Legitimation sein,  
die ein nationales Handelsvertrags besitzt, oder  
ausdrücklich, oder die Gesandten des  
folgenden - Gutachten zu vertreten zu  
wissen ist. - Diese Gutachten aber werden  
von der Dominanzverträge nicht vertreten,  
und diese Gutachten sind nicht der Ausschuss  
des päpstlichen Ausschusses nicht unterworfen.

II. Allerdings bilden die dem f. Oppositionen  
Königreich in den Motiven der f. und  
gesetzten Motiven der Garantie der  
Legitimation der Handelsverträge der  
Behörden in der literarischen Dis-  
putation, die päpstliche Apostolische  
Stuhl, sind die dem Oppositionen -  
Königreich gesetzten Konsequenzen,  
zwe in demselben nicht unterworfen, daher  
muss es die ganze in den Motiven unter-  
geben Berücksichtigung nur derselben mit

2/.



aber dieses manifestes und dem juristischen  
Nutzgenuß nicht entsprechenden, das Recht  
eines Hunderters zum Kapital des Erbvertrags  
sich zu beibringen, was so für einen  
Irrthum in Ordnung zu nehmen, sondern das in  
sich selbst Polygamie aufzuheben. Das  
des Oberrichters für sich in abstracto  
im Nutzgenuß zu verstehen können. Die  
Aussage gemeinlich sein müßte, das  
zum Erbvertragsbesitzer zu erklären hat,  
so ist es schon erklärlicher Erbvertrags  
fabrik und bei der Essolierkassen Bibliothek  
einer der besten Direktoren.  
Der Unterzeichnete Jacob Christoph  
ist als der einzige Oberbürger zu  
einer Direktion, an dem, das  
für sein Recht ist, aber das dem  
damit verbundenen nach dem Appellations  
gericht, das so, was, was für  
den anderen Ministerien in  
Ordnung zu sein, so wie also  
sich vom allgemeinen juristischen  
so unklar, bürgerlich, so  
einer Erbvertragsbesitzer, was  
einer Direktion sein. Das  
des Patentes, ist die  
Patenten der Essolierkassen  
vollkommen begründet, und  
rechten Sinne, was die  
einer kleinen Anzahl, was  
gibt, und die einzige  
appellativ, ist die  
das selbe, was bei der  
des einen Namen, was  
möglich, das, was  
zu sein, und also zu  
den, das, was  
den, was, was  
gibt, was, was  
für, was, was  
zu, was, was

Der gegenwärtige für die Direction und die  
 Bibliothek in der D.D. und G. bestimmte alle  
 gemeine Land, bedarf der Ergänzung der  
 Bücher meines Privatbibliothekens, welches  
 ich auf die von mir selbst bestimmten Summen  
 in Betrachtung und Heften auf je ein, welche  
 nach dem Abschreiben der vorerwähnten Punkte  
 die unten im D.D. bestimmten Classen der  
 Bibliothek zu den Classen werden aufstellen soll,  
 von. D.D. der Gegenstand.

"Es ist unumgänglich mit anderer Art, wenn  
 dem öffentlichen Nutzen geschickter  
 Zusätze, von Nachhinderung des Misses  
 dieses Institutes, der Charakter des Privat-  
 bibliothekens unter der besten Möglichkeit  
 gesichert wird, und zu verfahren ist  
 durch die Erhaltung (Veränderung) /  
 der alten auf einer so bestimmten Art,  
 dass von Landbesitzern, als aduocatus,  
 auf die mit ihm, wie auch von geschickten  
 annehmlichen Messen. - Was jedoch die  
 diese Classen sind zufälligen Umständen,  
 hinter, welche die Möglichkeit hat ungenügend,  
 und sie begründet nicht ein paar Classen,  
 der einige (wichtig) und gewis, nicht  
 je ein Classen."

Mittel finden, welche ich in der Verwaltung  
 des Characters des Privateigentums für ein  
 junges Institut, als für alle mit demselben  
 bei zu darzubringenden Umständen und den  
 D. D. der Gegenstand, lit. d. der  
 auf der Bibliothek unter unüberwindlichen  
 Umständen d. 19. Januar 1818. D.D. der  
 und Klammern.] ferner die Klasse der  
 diesen Messen als einzig in der Leitung bei,  
 der Directorien und der Leitung eines  
 Classen der Summen zu demselben. Diese Classen,  
 von der der Classen der Bücher, die sich  
 ebenfalls in ungenügenden Umständen  
 befinden sind. Er schreibt sich in dem  
 Sinne in einem seiner an Ober-Rosenstein am  
 2. November 1818 geschrieben Briefe, d. h. die  
 einmal der Natur der Angelegenheit  
 folgendweise: niepodobna innym sposobem  
 ustanowieniu na publiczny użytek samow-  
 nomu, bez naruszenia istoty tego celowego  
 prywatnej własności, obojczyjacej jego nar-  
 dości inaczej rachować, jako przez porzucenie  
 nie owej, natak znaczący liczbę krajowych  
 families na jaka można, a następowo  
 ich po sobie, kolej wieków zajmujące.  
 Ma być dieciwo swoje przynajmniej, przynajmniej  
 niedogodności, ale ma też większa jeszcze  
 oberalność, a stanu rzeczy tak jak ora  
 nie gwarantuje, ani nie ustala."  
 Wenn ich die Messen nicht in der Leitung,  
 müssen der Natur ungenügend sind  
 so ist es immer ungenügend, dass sie  
 bei der Substitution der Natur bei,  
 nicht sind bei der Erhaltung der  
 Classen der Bücher an demselben  
 können. Denn es ist nicht die  
 in der öffentlichen Messen in der  
 Verwaltung jeder Unterbrechung  
 der Natur, und glaubt mich, dass  
 gefolgt der diese Ergebnisse betreffend  
 Bestimmungen der Bücher eine solche  
 Natur der Messen der Natur der Natur.



zu übergeben habe ein stets wirksames.  
 Auf Grund des in den D.D. 1822 im 55. Jahrgang  
 nachher Abgeschlossen ist Joseph Maximilian  
 Graf Ossolinski mit Gemmein Fürst Lubomirski  
 wurde am 25. Dezember 1822 einen Abtrag  
 geschlossen. Durch dieses Abtrages war es  
 das die Gemmein Fürst Lubomirski aus dem  
 ihm zu verbleibenden Hauptstück Majorat-Patrimonium  
 mit der Ossolinskischen Bibliothek zu übergeben,  
 wegen seiner in Pereworsk befürchteten literarischen  
 Arbeiten und wichtiger Bemühungen bei Er-  
 richtung des Majorats der Ossolinskischen  
 Bibliothek anzugeben, und die im Jahr  
 des Justizvertrages, durch die Bemühungen  
 unter dem Namen Museum Lubomirskianum  
 aufbewahrt werden sollten, auf eigene Kosten  
 zurückzugeben, Ossolinski hingegen hat sich die  
 im Abtrage erwähnten Abtragsbedingungen im literarischen  
 Directorat seine Bibliothek,  
 und durch Benennung der auch vorhandenen  
 der Gemmein Fürst Lubomirski im  
 Jahr des Abtrages folgen übergeben,  
 der Gemmein Fürst Lubomirski zu übergeben,  
 welche dieser Directorat auf seine  
 von sich ungenügend imstande ist;  
 dass zum Abtragsverhandlung, welche in dem  
 zu verbleibenden Pereworsk Majorat-Patrimonium  
 haben werden sich die literarischen Directorat  
 selbst zu geben habe, so dass die Majorat-Patrimonium  
 diese Majorats-Patrimonium zugleich ein literarischer  
 dieser Directorat der Ossolinskischen Bibliothek  
 soll sein. Im Einverständnis der  
 Bibliothek am 15. Januar 1824 durch die Graf  
 Ossolinski, dass der selbe auf Grund des  
 18. des Einverständnis und Gemmein Fürst mit  
 Gemmein Fürst Lubomirski geschlossen  
 Abtrages durch den selben, welche die Majorat-Patrimonium  
 Augen, im Abtragsverhandlung des Abtrages  
 die selbe in der Gemmein Fürst Lubomirski,  
 so durch mit demselben hat und im Directorat  
 die a. f. Paktion erfüllt. Infolgedessen  
 des Directorat, welche am 15. Januar 1824  
 Abtrages am 15. Januar 1824 und nachher

S. 13. In Hauptvertragsbuch.

Handwritten notes in German, likely a transcription or commentary on the main document's content, starting with 'Handwritten notes on the main document'.



freigelegte Mittelstellen zu demnach zu beauftragen  
 dem öffentlichen Verkauf zu verordnen  
 Unternehmung bey demselben und daselbst  
 gedruckte Bucher in die gedruckten Bücher,  
 ferner die Bücher zu verkaufen, deren über  
 ein: Das Jahr fünf und zwanzig in der  
 ersten Hälfte des Jahres Lubomirski  
 in der zweiten Hälfte des Jahres Lubomirski  
 ganz zum Besitze und allen seinen Nach-  
 folgern nach der Ordnung der zu  
 nachfolgenden Einweisung des peresoversker  
 Majorats zu erkennen, und nach Einleit-  
 ung des Herrn Richter mit dem der eine  
 zu meistern des peresoversker Majorats  
 zu bestimmen, das Buch der Nachfolge  
 in peresoversker Majorats Buch sein wird,  
 nachher fallen auf unabhänghliche Weise  
 literarische Privilegien zu folgen haben, und  
 in dem Buch der Majorats Buch  
 in zu verzeichnen.

unterzeichneten Markirungsbücher der Herrschaft Lubomirski  
 in der ersten Hälfte des Jahres Lubomirski  
 in der zweiten Hälfte des Jahres Lubomirski  
 der Ordnung der zu nachfolgenden Einweisung  
 des peresoversker Majorats zu erkennen, und  
 nach Einleitung des Herrn Richter mit dem  
 der eine zu meistern des peresoversker Majorats  
 zu bestimmen, das Buch der Nachfolge  
 in peresoversker Majorats Buch sein wird,  
 nachher fallen auf unabhänghliche Weise  
 literarische Privilegien zu folgen haben, und  
 in dem Buch der Majorats Buch in zu verzeichnen.







anigüßig sein, hat er sowohl in dem  
 Hauptort als in dem Gutsort in Gp.  
 schlesischfolyn des Fürsten Heinrich  
 Lubomirski den den Nachfolger im  
 pererorschen Majorat antrifft, und  
 in dem Hauptort zugleich und unter Einem,  
 auf dem Gutsort Olet, in dem Fürsten  
 Heinrich Lubomirski in Anwesenheit  
 abwesend: Ugedraja sic, in W. Hukia  
 Ossolinski Kuratorja literacka, perer sic,  
 die Jo. Hieronim Henrykowi Lubomirskemu  
 odana, citemu jego poddanu i wszystkim  
 podlug, nasza majacy nastapić ukozi Ma-  
 joratu pererorskiego jego nastepcom przyrzaje:  
 "Sic ichi Marburg; z mocy S. 12 gtorrej  
 ustawy kuratorskiej wydziału literackiego,  
 Starowie i tere Kuratorja citemu jego po-  
 danu i wszystkim jego na Majorat nas-  
 tepcom przyrzaje." Sic In Additionalni,  
 Anich. 1. Gp. Ossolinski in Gp.  
 schlesischfolyn des Fürsten Lubo-  
 mirski mit als Majorat fern von  
 Pererorske zu Antrifft bawisan  
 wollen, so fette er ihm Gp. mit  
 Gp. einen Plebanus zu bawisan,  
 und den Herrn des Fürsten Heinrich  
 Lubomirski bawisan und in Nachfol-  
 ger in dem zu antrifft pererorschen  
 Majorat zu bawisan, in dem die  
 velyannain Olet. Nachfolge im  
 Majorate auf in Gp. schlesischfolyn des  
 Fürsten Heinrich Lubomirski in  
 Anwesenheit. In dem fette Gp. Ossolinski  
 zu Antrifft Kraft S. 12 In Gp.  
 Anich mit einer eirelre Person für  
 den Familien zu bawisan, In dem  
 bawisan er Gp. Marburg in Gp.  
 Heinrich Lubomirski Antrifft,  
 mittelbar, in dem in dem mit-  
 telbar auf das Majorat. In dem  
 Antrifft Olet in Antrifft mit  
 In dem S. 12 Marburg, In Gp. Ossolinski

Auf dem in übertragung.

mit Heinrich Christian Lubomirski und S. S. von  
Zupuz Lubinski kann dasa meslanjstils  
messian (Royal) von Ostbayern der  
Konvention, seinen andern als dasa von  
Jaban, dasa die litauische Provinz  
des Oestrichischen Kaiserthums, als dasa  
von S. S. von Ostbayern der Provinz  
von Lubomirski und dasa von  
Kaisers in Bayern verordnet, in eben  
diesem Bescheide nach S. S. von Ostbayern.  
Uebend fernerhin S. S. von Ostbayern  
auf den neuesten Hof und in Folge  
der Entwicklung des letzten des  
Kaisers auf den neuesten Ostbayern  
Kaisers (Kaiser) und Kaiser  
Lina in Bayern muss und geben  
von Reichthum darauf, ob dasa  
das pererostee die Ostbayern muss,  
Aufgabe muss, dasa aber muss,  
Kaisers der pererostee die  
Kaisers die Ostbayern in dem  
Kaisers gleich Kaiser in der  
litauischen Provinz des Kaiserthums  
sein sollen. Auf den neuesten  
Kaisers Heinrich Christian Lubomirski  
und dasa von S. S. von Ostbayern der  
Kaisers Individuen in Bayern  
eben, auf dem neuesten Kaiser, mit  
Kaisers auf S. S. von Ostbayern  
Kaisers Ostbayern von Ostbayern  
Kaisers, die Ostbayern in dem  
zu Kaisers pererostee Kaiser,  
Kaisers sein Kaiser) Kaiser (S. S.  
des Ostbayern) S. S. von Ostbayern  
Kaisers, die Heinrich Christian Lu-  
bomirski, und dasa auf S. S. von Ostbayern  
Kaisers Kaiser (S. S. von Ostbayern  
Kaisers) und Kaiser zum Kaiser  
zu Kaiser, Kaiser die Kaiser,  
Kaisers, dasa die Kaiser Ordnung in  
pererostee Kaiser S. S. von Ostbayern  
Kaisers Kaiser eine Kaiser sein



unbedingt alle jene Bestimmungen des Markens  
ges, welche in der Markung als ausgemachte  
sich befinden, können künstlichen Olfen-  
sierung nach bedürftlich auf genommen  
werden, diese ist aber vorzüglich die  
Kleinigkeit der literarischen Thätigkeit  
an die Kunst der Kunst der Kunst,  
sich zu stellen. Nicht die literarische  
Thätigkeit, sondern nur das Hervorbringen  
Majorat was nicht zu verstehen, es  
bezieht sich darauf die Olfen-  
Wirklichkeit nur auf jene Thätigkeit,  
nimmend, welche auf Grund der  
Majorats) ihre Stellung haben und  
als solche in der Majoratsbriefe,  
genommen werden sollten, nicht aber  
auf jene, welche durch Verkauf  
was die Erbschaft des Majorats be-  
stehen, und die somit den Prinzip  
Majorat im Prinzip unbedingt bestat,  
sind und werden; Eben auf diese be-  
stimmungen des Markens) und des  
X Buchstabs) des b. G. bezieht  
die Natur des Prinzip der Erbschaft  
des Majorats zur Olfen-  
mündes Majorats) in der literar-  
schen Thätigkeit des Grafen Olfen-  
schen Thätigkeit. Mit Markens)  
muss man aber unterscheiden, die  
des Olfen-  
sation, die in der Thätigkeit der Thätigkeit  
sierung des Majorats) nicht bestat  
sind, sondern als literarische Thätigkeit  
werden ungenutzt. Nur die Thätigkeit,  
sierung) wegen der Bestatigung  
des Majorats) geht durch die Thätigkeit  
Bestatigung, nicht aber die Thätigkeit,  
nimmend des Prinzip der Thätigkeit,  
sierung) in der literarischen Thätigkeit,  
welche der Thätigkeit) und die Thätigkeit  
die Thätigkeit) und die Thätigkeit  
so geht es. Einverstanden

5/

518. Der in sein Amt tratende  
 Direktor hat beim Landeshauptmann  
 zu Wien Gesuch zu überreichen, damit  
 er in das Amt des Direktors ein-  
 gesetzt werde. Ein erster Bericht  
 mit diesem Inhalt ist bei Erlass-  
 lung im Obgenannten Gesuch  
 auch in der Gegenwart des  
 Hofrathes überreicht, weiterhin  
 von dem der Landeshauptmann,  
 der Minister, und der Herr Land-  
 berg bestimmten Personen, welche  
 mich des Schriftstellers, (welcher)  
 jüngst verstorben ist, zu dem  
 Zusatz mit der Königl. Obersten  
 Hofkanzlei... folgt die Erlaubnis.

6/

Obgleich ich nicht weiß, wann ich in Wien  
 sein werde, so ist doch am 19. Oktober 1834 sub 5. ab-  
 gegeben unter Nummer 1481 lautet: "Dem  
 Herrschaften des Obgenannten, 518. Verlangen,  
 Beförderung zu bewilligen; zu Folge ist demnach  
 bloss die Entscheidung über das Gesuch  
 des Obgenannten, sondern auch die Beförderung  
 selbst. Demnach soll. V. M. Landrechte  
 zugewandt werden, weil diese Beför-  
 derung in der Obgenannten des Landes und  
 der Übergabe der Hofkanzlei über  
 Obgenannten an den Direktor, jedoch, der  
 sich aber auch dem vordem Obgenannten  
 Leuten, im Obgenannten des Obgenannten,  
 mündlich eines P. B. Landrechts, gut  
 hat werden soll." Mit dem Obgenannten  
 Leuten, in dem Obgenannten, kann sich  
 auf dem Obgenannten der J. Hofkanzlei vom  
 1. Mai 1830 z. 9969 von O. zu bewilligen,  
 ist demnach zu bewilligen. Dieser Erl-  
 laubnis, welche demnach auf dem Obgen-  
 nanten vom 1837, die des Obgenannten selbst  
 angibt, gewisslich geschaffener Obgen-  
 nanten, dem Obgenannten, dem Obgenannten,  
 welche als literarischer Direktor, der  
 der unbedingten Bewilligung und Ein-  
 setzung in sein Amt bei einem ersten  
 der Bewilligung. Es handelt sich  
 mündlich darüber, ob Herr Leuten,  
 Lubomirski allein, dass als literari-  
 scher Direktor im Obgenannten des Obgen-  
 nanten, man die Bewilligung über die zu  
 Bewilligung einer Wiltzbrücke zum  
 Pfingstgute Parowice mit der  
 Podkayce Untertanen Obgenannten  
 abzugeben, demnach ist die  
 der Erlaubnis, welche demnach zum Erl-  
 laubnis der Bewilligung einer Obgen-  
 nanten über die Bewilligung des  
 Obgenannten Lubomirski zur  
 Bewilligung eines bestimmten, irgend  
 man Obgenannten, muss aber auch ein

daselbst seinen Hauptmannschaft zur Leitung  
verweisen. Die Anweisung ungenügend, und  
darüber abgehandelt. Der Oberste für  
seine Person" bezeugt sich selbst das,  
auf, dass er allein sein dazu. nicht  
müßig zu bedürfen in Human  
des Justizialfamilie, z. B. z. B.  
dass er sein von Majorat sein von  
Herrn von zu sein, schon literarische  
Anleitung. Eben wie darin, nicht  
Gegensatz überlassen, dass ein liter  
wissenschaftlicher Arbeiter von Professor  
sein des Majorat und abzugeben  
daran, nicht sein können und nicht  
er, hat man sich das (Worte bei  
sind). Es ist nicht dieses (Worte bei  
in Gegenstand sein ein (Worte bei  
gibt, das (Worte bei) des (Worte bei)  
wird anzuzeigen, da es offenbar  
bezeugt; dieses Majorat sein (Worte bei)  
Anleitung der literarischen (Worte bei)  
sein.

Der letzte von N. D. (Worte bei) gewisse  
wegen das (Worte bei) (Worte bei)  
Gegenstand (Worte bei), nicht das  
Müßig sein (Worte bei) (Worte bei)  
Kunstgelehrten (Worte bei). Nicht  
es nicht, dass ein (Worte bei) (Worte bei)  
das für die (Worte bei) der (Worte bei),  
Anleitung der (Worte bei) zu (Worte bei) (Worte bei)  
sein (Worte bei) (Worte bei) der (Worte bei)  
juristische (Worte bei) (Worte bei) (Worte bei)  
im (Worte bei) (Worte bei) (Worte bei)  
von für (Worte bei) (Worte bei) (Worte bei)  
wird (Worte bei) (Worte bei) (Worte bei)  
Kunstgelehrten (Worte bei). Die (Worte bei)  
im (Worte bei) (Worte bei) (Worte bei)  
hat die (Worte bei), dass (Worte bei) (Worte bei)  
ling (Worte bei) (Worte bei) (Worte bei) - die (Worte bei)  
Anleitung der (Worte bei) (Worte bei) (Worte bei)  
Anleitung der (Worte bei) (Worte bei) (Worte bei)  
folgt, - die (Worte bei) (Worte bei) (Worte bei)

kann nicht geschehen werden. Wenn der Kaiser,  
 König des Kaiserthums Mecklenburg, und die  
 Einverleibung der Pommern an die  
 Regierung der zu verbundenen Provinzen  
 schaft sind, dann steht es fest, dass die  
 Kaiserliche Regierung, die das selbe  
 könnte die Erfüllung dieser Bedingungen,  
 wenn nicht werden, probieren mit dem Kaiser,  
 dass die Provinzen auf eine das Kaiser-  
 lichen Regierung mit erfüllten Bedingungen  
 annehmen, und der Kaiser auf die  
 Kaiserliche Regierung stehen lassen, wenn es  
 möglich ist, als wenn die Provinzen sind.  
 Wenn es zu schwierig ist die Bedingungen  
 nicht annehmen, und die Provinzen,  
 König des selben in einer Bedingung, da  
 der Kaiser 1790 b. Ob. der Kaiserliche  
 nicht dann zu einer Bedingung sind,  
 wenn es die Provinzen aus dem Kaiser-  
 lichem Reich, und ein Kaiser davon  
 abhängig machen. - In ganzem mit dem  
 Kaiserlichen Kaiserthum abzugeben,  
 von Mecklenburg ist mit einer einzigen  
 Bedingung, und das ist die vollständige  
 Abtretung des Kaiserthums Mecklenburg  
 in die Kaiserliche Regierung, alle übrigen  
 Abtretungsbedingungen haben mit die  
 Kaiserlichen, Kaiserlichen und Kaiserlichen  
 Kaiserlichen zum Kaiserthum. Die Kaiserliche  
 des Mecklenburg, die Einverleibung  
 der Provinzen und die Kaiserliche  
 des Kaiserlichen Mecklenburg sind,  
 wenn schon bedingen, dass Kaiserliche  
 Kaiserliche, Kaiserliche Kaiserliche  
 Kaiserliche für die Kaiserlichen  
 Kaiserliche Kaiserlichen zu erfüllten  
 Kaiserlichen, auf deren Kaiserliche  
 König des Kaiserthum erfüllt Kaiserlichen  
 nicht abgeben schon von Kaiserlichen  
 die Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen  
 Kaiserlichen Kaiserlichen. Die Kaiserlichen  
 Kaiserlichen Kaiserlichen der Kaiserlichen

Die Wirkung der Raiten des Grafen Spolietki  
an diesen Prinzen Lubomirski sind die,  
den Ebnen, ist eine Erfüllung des Mar-  
schalls von bis gegangen, welche nicht  
die nicht diese aufeinander werden  
kann 1819. d. G. G. G. G.

Die Wirkung der Raiten des Grafen Spolietki  
an diesen Prinzen Lubomirski sind die,  
den Ebnen, ist eine Erfüllung des Mar-  
schalls von bis gegangen, welche nicht  
die nicht diese aufeinander werden  
kann 1819. d. G. G. G. G.

1. Die Wirkung des Grafen Spolietki  
an diesen Prinzen Lubomirski sind die,  
den Ebnen, ist eine Erfüllung des Mar-  
schalls von bis gegangen, welche nicht  
die nicht diese aufeinander werden  
kann 1819. d. G. G. G. G.

2. Die Wirkung des Grafen Spolietki  
an diesen Prinzen Lubomirski sind die,  
den Ebnen, ist eine Erfüllung des Mar-  
schalls von bis gegangen, welche nicht  
die nicht diese aufeinander werden  
kann 1819. d. G. G. G. G.

3. Die Wirkung des Grafen Spolietki  
an diesen Prinzen Lubomirski sind die,  
den Ebnen, ist eine Erfüllung des Mar-  
schalls von bis gegangen, welche nicht  
die nicht diese aufeinander werden  
kann 1819. d. G. G. G. G.

und schließlich das Eigenthum des Rathmanns  
 von Bielefeld. Es ist also durch Herrn  
 Lubomirski mit unserm Hofe, als das  
 Anwartsrecht zu dem vorerwähnten  
 in dem nun meine beabsichtigten Theil  
 meine Pensionslinge, welches die Errichtung  
 des Majorsats mit dem Justizrathe zu  
 vereinigen. Uebrigens ist es nicht  
 dass dieser vereinigte Theil nur ein  
 geringeres ist, den demnächst befin  
 den sich die ganze übernehmende Mann  
 zum und Malailens Pensions, eine  
 ganze Pensions von Familien, welche  
 die ganze Pensions des Justizrats ausmacht,  
 und ein ganzes Kaiserliche  
 nicht nur sondern das Lubomirskische  
 Meßwein speziell durch seine eigene  
 den Anwartsrecht, demnächst sich vor  
 zugleich die seine archäologische Pensions  
 den auszusuchen.

4. Meinem in der Libranierung des  
 Erbvertrags des Majorsats einzu  
 überlassen in der Pensions der zur  
 Errichtung des Majorsats vorzubereiten  
 Repita eine solche Anwartsrecht  
 recht, und dessen Recht sich zu  
 separieren ist, ist für mich der Ort  
 zuweisen und zu bekräftigen. Die  
 falligen Anwartsrecht des  
 maligen Hofmanns, können den  
 über den besten Ausschuss geben.

5. Die Bestimmung des Theilrechts  
 Rathmanns durch die Errichtung des  
 Majorsats in dem Falle beschränkt  
 ist, wenn die Bestimmung des  
 meßrigen Klaffen des Rathmanns  
 einer sollen, wenn wir zum Hofe  
 des Justizrats, unter für die  
 Bestimmung des Rathmanns als  
 vorerwähnten Klaffen des Hofes  
 zum bekräftigen, und es natürlich  
 auch die Bestimmung des X.



Unter, Extractes.

b. hat Grinnig, Christoph Lubomirski San Eusebio f. 1701, Majoratsbriefs etc. Stellai 1700 zur allerhöchsten Annehmung vorgebracht, in welchem San geywiltigen Majoratsbriefe zu Offenen das Epolinsteische Justizamt bevestert und zwar in dem obenvermerkten Hauptbuche und im Bibliothekbuche der hiesigen Hofkanzlei, deren Exten aufgelegt worden (Art. I. lit. c. Oct. XI. XIII und XIV dieses Kaiserbriefs):

c. ist die Legation der zum Erbköniglichen bestimmten Offizien hiesigallseitig laut der hiesigen Extractes d. in dem das hiesige Grinnig, barmine mit Erlaß vom 8. August 1707 N. 47749 (Tom. 104. p. 170. n. 10. 00.) San geywiltigen hiesigen Briefs. Warum zur Befestigung eines Suchens auf die Erbköniglichen Güter vorzuziehen, mit welchem Vorhaben, alle Befehlshaber bevestigt und geliebet worden, so wie auf San geywiltigen hiesigen Brief. Warum mittelst Erklärung vom 24. Octo, des 1680 J. 1707 etc. auf die Befestigung der Erbköniglichen Güter mit der Befestigung der Erbköniglichen Güter vorzuziehen.

9/

d. hat die hiesige Grinnig, Augustus yoborn Lubomirski Majoratsbriefs etc. Patrimonium und Mitwbin in das natürliche Herzogtum der Marggrafschaft mit dem pflichtigen bereits angefallt etc. 10. im der Handlungsbücher der eben hiesig Grinnig De Liqae yoborn Grinnig Lubomirski abwechselnd Majoratsbriefs etc. Patrimonium und Mitwbin in das natürliche Herzogtum verbleiben für die hiesige Willigkeit zur Befestigung eines hiesigen Marggrafschafts etc. 11. und 12.

10/

e. demnach wird zum Inhalt der Erbköniglichen Briefe des besagten Majorats vom hiesigen h. h. Landrat, die geywiltige hiesige Befestigung der Erbköniglichen Güter angeführt, von demselben laut Befehl vom 10. Juni 1707 N. 47749 etc. hiesig.

11/ 12/

13/



und Inhaber Güter in ihr aufzubliefen  
 Eigentümern Klugweise nach dem Namen.  
 1. Aufseherin des Vinzenz-Klosters  
 vom 3. Januar 1707; 2. der Hauptpfälzer,  
 Kottwitz; 3. der Erblasser wegen  
 Kottwitz; Art. II des Erblassers und  
 Meyer-Kloster und Art. 2 des Erblassers;  
 zill des Hauptpfälzer, Kottwitz;  
 Meyer-Kloster und der Pfälzer, die  
 Verkaufbarkeit der angekauften  
 Kottwitz, vollständig zu pflegen  
 Kottwitz hat, so billat er, mit  
 Kottwitz auf ein Kottwitz  
 Kottwitz, der Sohn N. N. oberster  
 und Kottwitz-Kloster  
 Kottwitz des Kottwitz N. N. Kottwitz,  
 Kottwitz vom 9. Kottwitz 1707.  
 Kottwitz der Kottwitz als Kottwitz,  
 Kottwitz Kottwitz der Kottwitz-Kloster  
 Kottwitz Kottwitz und zu Kottwitz,  
 Kottwitz Kottwitz Kottwitz zu Kottwitz,  
 Kottwitz.  
 Kottwitz billat der Kottwitz  
 und die Kottwitz der Kottwitz,  
 Kottwitz Kottwitz Kottwitz  
 der Kottwitz Kottwitz.

An das hohe  
R. R. Ministerium des Innern!

Georg Heinrich Fürst Lubomirski erblicher Nachfolger  
in der literarischen Direction des kaiserl. polnisch-  
litauischen Bibliothek

unterlegt eine Darstellung in  
Ursatz der gegen die damalige  
Verwaltung des kaiserl. polnisch-  
litauischen Instituts zu Lublin, durch  
das k. k. gal. Landes-Präsidium  
erfolgte Anträge.

Hochs. Ministerium!

Das k. k. galizische k. k. Landes-Präsidium ist schon öfters wiederholt  
hinzu oder hinzu mit Bescheiden gegen die Verwaltung  
unserer vormaligen Obersten Herrn Fürsten Lubomirski inf.  
getreten und glaubt denselben statutenwidrige Anordnungen zu  
selbst Mißbilligung in der Leitung des Instituts durch den abgetretenen  
Direktor H. Adam Modzevski, aufzuweisen und selbe dem k. k.  
literarischen Director zu Lust zu sagen.

Mittels Erlass vom 10 April 1851 Z. 279 mit Inhalt des Landes-  
Präsidium die Directoratszeit in Uebung der Regierung der  
Untersuchungen inbetrachtung setzen, bedeutet es ihm unter Anderem,  
„daß er sich zum Aufgeben unserer Stelle in Lublin, welche erst  
„Spolinski bei der Gründung dieser Anstalt vorzuzusetzen,  
„ganz zu brauchen, die statutenwidrigen Anordnungen  
„da sich in der Verwaltung des polnisch-litauischen Instituts  
„während der Leitung des abgetretenen Directors  
„Modzevski angelegentlich haben zu beichtigen und für die  
„Zukunft fern zu halten.“ - Weiter sagt das k. k. Landes-  
Präsidium in demselben Erlasse, indem es sich auf den Inhalt  
dieser Bescheide zuwenden muß, beifügt, „daß

„für den Unterquerschnitt und den Mergeln der bisserigen Man-  
„waltung der Spolienkassen-Liturgie-Stiftung wobei sich nicht immer  
„die statutenmäßigen Bestimmungen genau befolgt worden,  
„und die Mergel-Stiftungen verheffen.

Es ist auch das Lemberger Regierungsblatt Gazeta Lwowska in der  
Nummer 148 v. J. mit einer öffentlichen Erklärung gegen die Man-  
„waltung des Generals Fürsten Lubomirski aufgetragen und seit  
als Grund der Klage eines landesfürstlichen Commissars  
die Abänderungen der Statuten durch den letzten Prin-  
zen angegeben.

Die Besonderen gegenüber dieser Erklärung, welche ein sich selbst  
bekanntes derselben, es ist außer die Pflicht des Unterquerschnitt  
als oben des Generals Fürsten Lubomirski, dieser Erklärung  
zu befragen wie sie nicht für einen gelingenden Vorstand,  
jener Maßregeln gelten zu lassen welche die Spolienkassen  
zustand und die Unterquerschnitt verbleibe Maßregeln in der  
lituanischen Provinz, letztere erwidert hat. - Inzwischen  
seitdem diese Darstellung, jener seine folgenden Mißbräuche,  
wobei sich offensichtlich diese Klagen selbstverständlich mit  
der Zuständigkeit von jemandem jetzt überführt wird, und  
es selbst die Statuten missachtet, die Maximalgrenze zu dieser  
den Maßregeln zur Last gesetzlichen Mißbräuche gegeben  
haben.

Man ist zu dem Zeitpunkt, als nur Graf Spolienkassen der Kaiserlich  
fürsten, ein Maximal. Zuständigkeit zu ändern, bis zum Jahre 1833,  
wenn alle Anordnungen der Landesbehörden, nach dem Ein-  
spruch des relevanten Protokolls, die größte Anwesen-  
heit für die Zuständigkeit, zuerst derselben zur Hilfe zu  
kommen, und die Hindernisse seiner Tätigkeit und Fortbildung  
zu beseitigen. Als aber im Jahre 1833 ein Justizrat  
durch die Abänderung seiner Pflichten verlegt und gegen die  
Landesgesetz verstoßen, deshalb mit ihm zugleich auch die Ju-  
stiz und die Justizverwaltung in jenen Provinz. Von  
diesem Zeitpunkt an bis zum Jahre 1837 wurde die gegen  
Tätigkeit der Justizrat verlegt, es unzulässige Hindernisse

in dem May gelagt und nur ob die allerschwersten Proportionen  
 und nachher die Solvent. - Aber ob aber gerade für die Pro-  
 gressen eines öffentlichen Prozeßes, nicht einseitigen Druckes die  
 ganze Anstalt zu profan? - Zudem schon die Anstalt zur  
 Einbringung für diese Prozeßes bestimmt oder, in demselben  
 man sie nicht allseitig geschlossen und aufgehoben, aber  
 ist eine Beschränkung zu betonen, sie abhelfen in Mensch-  
 lichkeit und Pöbeln zu streifen, und ihre Anstalt  
 diesen Anstalten dafür zur Verantwortung zu ziehen,  
 oder eine öffentliche Verantwortung. - Adam Kłodzinski,  
 welcher das Land, freilich in dem obenstehenden  
 Gesetz, publizistischen Mißbräuche befüllt, ist nur  
 auf die unbillige Androhung des damaligen Landes-  
 präsidenten, daß wenn Adam Kłodzinski nicht zum Direktor  
 ernannt wird, die Anstalt allseitig geschlossen werden würde,  
 zum Direktor ernannt worden. Zudem sich also die Anstalt  
 des Herrn Adam Kłodzinski für die polnische Justiz befüllt  
 und so tragen die Befehl davon, nur jene, welche die  
 die Anstalt aufgehoben und geneigt fallen während seiner  
 Verwaltung jede literarische von dem Richter beabsichtigt, in  
 Tätigkeit auszuführen, und sich auf eine unvorstellbare Pro-  
 gressen des Justizsystems zu machen oder irgend  
 zur unbilligen Verwaltung der Mißbräuche  
 des Justizsystems und somit auf die ganze Anstalt  
 Anklagen werden. Ubrigens wenn die mit einem  
 nur einem großen Mißbräuch der Anstalt  
 des Justizsystems, dessen unbilliger Tätigkeit nicht  
 aufgehoben, so muß man berücksichtigen, daß zu dieser Zeit  
 das Landtribunal und die Anstalt geschlossen und jede  
 literarische Tätigkeit des Justizsystems gesunken oder  
 nur das Landtribunal, der damaligen Justizverwaltung  
 einen Hinweis auf ein unbilliges Mißbräuch der literari-  
 schen Tala setzen, nicht so weit vorangehen kann, daß sie  
 alle ihre Tätigkeit der Verwaltung und Professoren des Justiz-  
 systems zündet.

Manne als die Verwaltungsbüchse der H. Adon'sche Anstalt  
Bundel darzubringen sollte, so ersucht es die Billigkeit daß die Summe  
von Landesbeförden, der verantwortlichen Aufsicht an diesem Bundel  
übernehmen, welche nicht nur in der Verwaltungslagezeit, sondern auch  
durch unmittelbaren und besondern Einfluß auf die Aufsicht der  
Anstalt, mit ständiger gänzlicher Einberufung des Direktors,  
selbst das Recht der Aufsicht der Anstalt geben. - Die Landes-  
beförden liefert in seinerseits den Zweck der Aufsicht der Anstalt und  
auch auf die Aufsichtigen beim f. v. v. galizischen Landes-Justizministerium  
erlangenden Bescheinigungskarten.

Die Angehörigen von diesem Landesbeförden gegen die Anstalt  
angehörigen Orten, welche dem Untergang in Zusammenhang  
gelitten sind und welche die Lage im Justizministerium  
liegen, sind folgende.

1. Die Person der Aufsicht der Anstalt vom Jahre 1833 bis 1847,  
wider das kaiserliche Mandat, wegen welcher Person  
das Justizministerium die Aufsicht über das Justizministerium  
zurückzugeben konnte. -

2. Die Aufsicht der Aufsicht und der Arbeit der Anstalt,  
ausführung, was die verantwortliche Aufsicht der Aufsicht der  
Anstalt zufolge, einmüßig.

3. Die dem v. v. Justizministerium zur Ausführung der Aufsicht,  
gelde erfüllt mit dem Anstalt nicht darüber hinaus für  
Anstalt welche mittelst Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht.  
Das vom 15 November 1832 §. 766 dem Direktor bekannt  
gemacht wurde, und deswegen derselbe mittelst Eingabe.

22 November 1832 unter anderem auf eine unvollständige Einsicht,  
die jedoch vollständig einmüßig.

c. Daß durch diese Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht mit Hilfe  
des Monats Januar zu geschehen habe, welchem demzufolge 43 der  
Anstalt der Aufsicht der Aufsicht mit 1. November  
seiner Aufsicht einmüßig.

d. Daß die erfüllte Aufsicht der Aufsicht, von dem für die  
Leibschickelkasse in dem Anstalt der Aufsicht der Aufsicht der  
Anstalt, bloß für den Januar und demzufolge gal.

Anderen Grundlagen beruht nicht.

4. Die unmittelbare Correspondenz der Landes mit dem D. sollten mit Rücksichtnahme des Directors.

5. Die stets wiederholte Versicherung dass das Institut zahllos und aufgaben schwerer wird, wodurch notwendigerweise Kraftlosigkeit und Verfallung sich der Ursache durch Unwissenheit der Landesbehörde zu Institutskräften gelangen lassen, bewährigen müsste.

6. Die regelmäßige Zusammenkunft (wider die unbillige Vorstellung des D. der Synode) der Institutbeamten, und zudem:

a. Die unter Aufsicht der Aufsicht des Instituts auf Befehl B. Stellung des damaligen Landespräsidenten erfolgter Zusammenkunft des J. Adam Modriczki zum Director, insofar abhängt dem Landes Präsidium zur Überführung mit Anordnungen der Institutverwaltung Anweisung gibt.

b. Die gleichfalls auf einem schriftlichen Befehl des damaligen Landespräsidenten erfolgter Zusammenkunft des J. Eduard Kelly. Einmal mehr die gegen diesen Befehl vom Director gemachte Anweisung: dass J. Kelly nur seine Amtszeit der gelehrten Anweisung besitze, was sich jedoch d. d. der Synode-Verhandlung, in der öffentlichen Verhandlung zur Anweisung jedes Institutbeamten ist. Auf wiederholte gemessenen Befehl wurde mir auf Verbleib J. Kelly aufgetragen. Der Landesrat dass J. Kelly der gelehrten Anweisung gar nicht würdig sei, liest die in dem Institut-Ordnung auf bestimmte Übertragung der Sitzungsprotokolle, insofar es zu beibringen ist. Ubrigens sind die Synoden alle Institutbeamten nur auf unbilligen Befehl oder gegen Anweisung von Seiten des Landes Präsidiums aufgetragen worden, so ist auf J. August Bielowski insofar die Stelle des Directors interimistisch verfiel auf schriftlichen Befehl des Landes Präsidiums angefallen worden.

Die Folge dieser unregelmäßigen Zusammenkunft der Institutbeamten, nachher die Unterbrechung des Directors, und die darüber

im Falle beim Justizrat wandern sie unmittelbar an den  
H. Landes-Präsidenten oder an P. v. Justiz des Herrn Grafen  
Ardenand.

7. Die auf Anordnung des Landes-Präsidenten im Polizeibezirk  
mit 814 und 15 der Haupt-Ordnung, insbesondere der Jagdordnung,  
Lingen des sächsischen Kreisgerichts im Jahre 1846 erfolgte Verord-  
nung eines Abschlags, der Frau Leonore Broniewska zur Ab-  
zahlung des altonaischen Anwarts.

8. Die Zulassung des durch drei Jahre die landgerichtliche Anwär-  
ten der Bibliotheksgüter nicht befristet werden, insbesondere  
eine politische Regierung zur Tilgung der Anwärter Rückstellungen,  
die eingeleitet werden, während welcher das Justizrat aller  
Erkenntnisse unterbreiten mußte.

9. Die schon durch 18 Jahre dauernde Retention der die Rechte  
des Justizrats begründenden Originaldokumente, von denen der  
H. Landes-Regierung, sodann die Rechte des Justizrats  
der auf dem Ort Köpcke wohnhaft in Lamsdorf sub. 234  
galtigen Realität, tabularmäßig dargestellt werden konnten.  
Der unter der unmittelbaren Leitung des H. Justizrats, Hofrat  
Sächsischen Kreisgerichts, insbesondere an folgt die Unmöglichkeit der  
Anspruchung der Justizratsrechte von der Originaldokumente  
unbekannt, hat demnach mit dem Tode vom 5 Juni 1849 J. 194  
die Bitte des Direktors wegen Anverfolgung dieser Original-  
dokumente, abzugeben.

10. Die eigenmächtigen und selbstmässigen Aufhebung der in  
der Justizratskasse verbleibenden Gelder durch den sächsischen Kreis-  
gericht.

11. Der ganze selbstmässige Verlust des gal. Landes-Präsidenten  
vom 10. April 1849 J. 319. namentlich die mittelst desselben für den  
Direktor vorgeschriebenen Justizrat.

12. Der vom sächsischen Landes-Präsidenten an die Justizratskasse verlei-  
hen den 18 43 und 45 der Haupt-Ordnung zur Sicherstellung des Anwarts,  
dem Direktor auf seine Vermögensgegenstände Gelder abzugeben.

13. Die Zurückweisung des vom Untergewaltigen auf Grund  
des 819 der Haupt-Ordnung verfaßten Regierungsgeldes

der Landbesitzer, und der Einweisung eines der Untergewer-  
sam gar nicht mitgetheilt und ihm gänzlich fremden Bayern-  
Angelegen, so wird auch die einseitige Bestimmung eines Gewerks  
für den Bayern sein.

14. Der Kaiser des Landes Fürstenthum vom 23ten 1857 Z. 5425 auf  
auch die Bestimmung der Untergewerwerke von der literarischen  
Direktion der öffentlichen Bibliothek und die Communion  
eines Director-Vertrages in Auftrag der Regierung,  
so wird auch die zugehörige über eine gewisse Bestimmung  
erfolgte Communion des Instituts.

15. Die Abhandlung der von dem Fürsten der Landgrä-  
ben erhaltenen Pensionen zu der Erlangung des Instituts,  
welcher Wirkung dieser Pensionen und der Leistungen  
künftigen Einkommens zuzuberechnen nicht im Grunde sein  
wird in dem Sinne das jetzt gemacht wird und folglich  
wird der Kaiser nicht mehr Befehl zu befehlen.

Wohl wäre der Untergewerwerke im Grunde, wenn ihm das  
Institutsvermögen zu Gebote stünde, die für angeführten An-  
gaben zu den verschiedenen, zu den verschiedenen und auch mit-  
den erforderlichen Befehlen zu unterstützen, jedoch schon aus  
diesem geht der unersichtlichen Bestand davon, daß  
die Landes-Behörden unangefordert die Institutsvermögen  
haben, und durch allerlei Gemische, das Institut zu einem  
ganzlichen Bestimmung seiner Rechte nicht kommen lassen.

Wenn man also nicht wirklich eingewilligt die vorigen Insti-  
tute Verwaltung einen totalen Bestand, so ist die von  
den Landes-Behörden ertheilte Bestimmungsdarüber hinaus  
in allen Fällen eine für die Bestimmung derselben.

Aber diese, selbst durch den Mangel zur weiteren Ver-  
gütung der Rechte des Instituts und des Untergewerwerke zu be-  
mühen, dürfte der hohen Stellung der Landes-Behörden, und  
der ihre Maßnahmen sonst begleitende Offenheit kaum ent-  
sprechen. Weiterhin glaubt der Untergewerwerke daß diese der  
vorigen Verwaltung gemachten Abhandlung von Mißbräu-  
chen, keineswegs so begründet sind, wie man wohl aus dem

dem Oeffentlichkeit zu verschaffen geeignet ist und ab sofort die  
Unterschiede diese Angelegenheiten Missverständnisse und  
stets insoweit zu vermeiden, daß sie nicht als selbständige  
Geschichte der Verwaltung des Hauptverbandes Directorat  
aufzuheben werden. Die der vorigen Verwaltung  
gehörigen Angelegenheiten, sind zu folgendem:

I Die Geschichte der Besetzung in der Angelegenheitenzeit  
und auf die Angelegenheiten Ort.

II Die Geschichte des Hauptverbandes vom Jahre 1892  
angefangen.

III Die geschichtliche Entwicklung eines Oeffentlichen Bibliothekars im  
Bismarckverbande.

IV Die geschichtliche Entwicklung der Angelegenheiten der  
Bibliothek.

V Die Geschichte des Instituts.

I. Die Geschichte der Besetzung in der Angelegenheitenzeit  
und auf die Angelegenheiten Ort.

Der 246 der Oeffentlichen Bibliothek des Directorat, dem hiesigen  
Oeffentlichen die Besetzung jährlich am 15. November zu legen, - der  
248 dieser Oeffentlichen bestimmt: daß das Besetzungsjahr  
des Instituts mit dem 1. November angefangen sein.

Demnach wenn der Director dieser Angelegenheiten keine  
Künne, müssen die Institutskasse, welche in Folge seiner  
beruht (Erlaß) vom 20 April 1897 (J. 1909) dem H. D. Hauptverf.  
unter gefügt wird, die Besetzung jährlich am 15. November  
Monat von dem 15 November dem Director legen. Unter dieser  
Verordnung die dem hiesigen Oeffentlichen der Bibliothekskasse  
am 8. März 1897 (J. 1894) Angelegenheiten festzustellen, die Besetzung  
erst in der ersten Hälfte des Monats Januar vorzulegen, und  
die Kasse soll diese Besetzung dem Director jährlich  
erst nach dem Monat nach dem feststimmig bestimmten  
sein, und diese sind der Angelegenheiten Angelegenheiten zu  
unterst.

Die dem H. D. Hauptverband gefügten Bibliothekskasse über  
sichelt dem Director die Besetzung

Die Jahres 1844	am 21 Juli 1845	also im 8 Monate 20 Tage	aus dem		
" " 1845	" 20 August 1846	" 9 " 19 "	} Patrimon.		
" " 1846	" 17 August 1847	" 9 " 16 "		} müßigen	
" " 1847	" 7 Januar 1848	" 2 " 6 "			} Familien.
" " 1848	" 9 Juni 1849	" 7 " 8 "			
" " 1849	" December 1849	" 1 " - "			
" " 1850	" 26 Februar 1851	" 3 " 25 "			

Da nun ferner die vorläufige Inspektion sub lit. K. darvornat, daß die Bibliothek in der Aufseherführung die für den Personal und Komptrolfond erforderlichen Vorschriften zu beobachten habe, so muß der Direktor die obige Aufseherführung wieder einem von dem ständischen Ausschusse, beauftragten Comitee dargew. Aufsichtsführung zur Überwachung, welche wieder in 10 Monaten dauert. So lange also der ständische Ausschuss die dem N. D. Hauptstaatsrat vorgesetzte Führung der Bibliothek zur vollen Inspektion und Verwaltung der Aufseherführung vom 20. April 1847 §. 19090 nicht genehmigt, ist es für den Direktor eine absolute Unmöglichkeit den patrimonialen Familien der Aufseherführung einzuführen.

Wenn aber der ständische Ausschuss auf der Einsetzung dieser Inspektion darvornat, so sollte er die Besoldung der Aufsichtsführung des patrimonialen Familien nicht selbst bestimmen, sondern dem Direktor zur Bestimmung, den der Nationalrat (unter der literarischen Direktion) seit mittelst Eingabe vom 22. November 1847 §. 550 dem ständischen Ausschusse, welche schon oben vorläufig wurde, dem Ministerium dieser Inspektion mit dem Direktor aufgetragen, und ausdrücklich erklärt " daß indem er die von dem Ministerium dem Kaiser u. s. w. beauftragten Rechte, freilich verleiht, die vollen Inspektion nicht annehmen."

Es ist nun zu wünschen, daß der Direktor für die Lösung, dieser dem Hauptstaatsrat aufgegebenen Inspektion nicht Verantwortung ist.

Zusammenfassend fordert der Unterzeichnete den Entschluß der ständischen Verwaltung in der größtmöglichen Ordnung

zu bringen und indem er stillkam mit der Schrift der  
f. k. k. k. Landesregierung und des päpstlichen Erzbischofs  
über, daß eine gewisse Aufmunterung die Grundlage einer  
guten Verwaltung sei, wiewohl er seine mögliche Erhaltung  
samtlich diesen Gegenständen. Bei der Übernahme der Leitung  
des Justizwesens, fand er die Aufmunterung bis zum Jahre 1850  
um veränderten nur die Zustände ungenügend, und für  
jede Jahr zur Abnahme der päpstlichen Erzbischofs bereit.  
Es könnte also möglich diese Aufmunterung dem päpstlichen  
Erzbischof vorlegen, wiewohl er dem Wunsche der Kluge  
der Aufmunterung ungenügend sein würde, oder er sich nicht  
überzeugt hätte, daß die Kluge der Aufmunterung  
das Jahr 1845 die dritte, Aufmunterung unmöglich  
müsse. - Der 148 der Gesetzgebung, wiewohl er eine  
"Übersehung" der einen Gesetz, das folgende der  
"offen." So lange als dieser Übersehung die  
unvollständigen Aufmunterung bildet, wiewohl sich der Übersehung  
nicht, bei der Kluge Aufmunterung der Aufmunterung das Jahr  
1845 der Aufmunterung aller unvollständigen Aufmunterung, wiewohl  
dies nicht mit der Aufmunterung das Jahr 1846 geschehen ist,  
wiewohl der päpstliche Erzbischof laut Gesetz vom 20. März  
von 1849 §. 79 mit dem Wortlaut "wiewohl", der päpstliche  
Erzbischof ist bereit die Aufmunterung für das Jahr  
1846 in der Kluge Aufmunterung und jeder aus der  
einfachen Ursache weil die Aufmunterung für das Jahr 1845 nicht  
ja jeder erlaubt, aber wegen Unmöglichkeit der Kluge  
Aufmunterung erfolglos Aufmunterung wiewohl, wiewohl der Kluge  
Gesetz, wiewohl die es unmöglich ist, den wiewohl Übersehung  
in die folgende Aufmunterung aufzunehmen."

So lange als der päpstliche Erzbischof die Kluge der Aufmunterung  
für das Jahr 1845 wiewohl, ist die Kluge der wiewohl  
Aufmunterung eine Unmöglichkeit und kann somit der Kluge  
Verwaltung nicht zur Kluge erlaubt werden. Aber auf die Kluge  
Aufmunterung der Aufmunterung für das Jahr 1845 liegt wiewohl  
in einem Aufmunterung der Kluge Verwaltung, diese Auf-

man würde mit Wohlwollen Erwähnung der Justiztion,  
 mit allen Dingen auf das Grinste arbeitend, das  
 ständische Ausschussbeisitzung, und jedesmal  
 von demselben zum Ausschuss der Director zu wählen,  
 stellt, und jedes mit dem Bescheid vom 6 May 1847 Z. 208  
 und vom 16 Januar 1848 Z. 1337.

Die Gründe und Ursachen der ständischen Ausschussbeisitzung  
 des Absolutismus für die Befreiung des Jahres 1845 der  
 Art, sind folgende dieser Bescheid folgende:

1. Der Antrag an die Regierung in der Angelegenheit auf die Befreiung  
 des Justizgebührenden der ständischen Ausschussbeisitzung vom  
 6 May 1847 Z. 208 lautet: „Was die Sache angeht, so soll jeder  
 der ständischen Ausschussbeisitzung Befreiungen, und in demselben  
 einzelnen Fällen das sich herauslang zinsenden Grunde, aber so  
 insoweit ihm nicht vorgeht, der ständischen Ausschussbeisitzung  
 des ganzen Gebührenden, so wie man es jetzt nur in einzelnen  
 von Fällen befreit hat, was eine unvollständige  
 und unzureichende Befreiung der ständischen Ausschussbeisitzung ist.  
 In solchen Angelegenheiten die Ausschussbeisitzung des Jahres 1845 mit der  
 Material, die Grundstücke n. u. zu einem Plan, die  
 die sich zum allgemeinen Plane, zum befreiten und was  
 weiter zu freizumachen Gebührenden besetzen.“

2. Die Ministerialverordnung des Originals des ständischen Ausschussbeisitzung  
 Rakovic ausgesprochenen Justizgebührenden und jedesmal in dem  
 selben Bescheid lautet: „Der ständische Ausschussbeisitzung in seiner  
 Bescheid, dass ihm der Original-Materiale,  
 wegen der Justiz des ständischen Ausschussbeisitzung Rakovic vorgeht, und  
 zu dessen Gültigkeit die Rakovic (als 2) die Befreiung  
 des ständischen Ausschussbeisitzung anlangend.“

3. Die Ministerialverordnung der Einkünfte aus der in der Angelegenheit  
 Justizbeisitzung an dem Einkünfte aus der in der Angelegenheit  
 Justizbeisitzung.

ad 1. Der ständische Ausschussbeisitzung selbst befreit als einem in dem  
 Antrag in der Angelegenheit auf die Befreiung, sondern was  
 langt nur eine Befreiungsmöglichkeit in der einzelnen Fällen der  
 Befreiung und der Material des der ständischen Ausschussbeisitzung.



Offizier des Direktoriums. Der ständische Ausschuss warf ihm, in  
 den Besessungen alle Verfügungen mit Gehör zu berücksichtigen,  
 konnte wohl möglich, eine solche überflüssige Zusammenstellung selbst  
 vorzunehmen, und das Justizamt, welches von seiner Seite gemacht  
 wurde, hat er mit den Verfügungen sehr sorgfältig durchgesehen  
 muß, mit Übersehen, welche bloß eine Legitimation des bezüglichen  
 Offiziers bezeugen, wohl vorzuführen.

Es wurde auf die Darstellung einer solchen Überflüssigkeit mit Befriedigung  
 nicht verbunden indem die Verfügungen auf die Durchsicht bis zum  
 Jahre 1849 gingen, und also zur Zeit der Besessungslegung wohl  
 nicht aufgehoben werden.

Übrigens hat der Unterzeichnete vollkommen die Wichtigkeit der  
 vom ständischen Ausschusse vorgeschriebenen Besessungslegung  
 gesehen, und daher bemerkt denselben abzuweisen. Und also den  
 nicht ungenügenden Einwendungen des ständischen Ausschusses.  
 Das zu berücksichtigen, hat derselbe alle Besessungen vom Jahre  
 1844, d. i. der Zeit der letzten Revision, nach dem Systeme  
 der Doppelten Durchsicht, auf eigene Kosten durchzuführen  
 lassen, und hat die auf diese Art beschriebenen Besessungen, die  
 vollkommenen Prüfung der Fonds und der Überlieferungen  
 erhalten, bei einschließend für das Jahr 1847 und zwar im  
 ersten Quartal einer ungenügenden Vorankündigung des  
 Reichsministeriums unterzeichnet zu sein, durch den  
 Landesminister v. L. Landesminister  
 de Joracs. & Oligier Bd. 1. S. 22537., dem ständischen Ausschusse  
 zur Genehmigung oder Genehmigung vorgelegt. Die folgenden  
 Besessungen bis auf die Zeit der Überweisung des Justizamtes  
 durch die Landesregierung werden ebenfalls nach der  
 Doppelten Durchsicht in dem nämlichen Verfahren  
 ein gleichzeitige Vorlegung nicht erlaubt, in Lütke  
 gleichfalls im gerichtlichen  
 Wege dem ständischen Ausschusse vorgelegt werden.

Ad 2. Bei der Besessungslegung für das Jahr 1845 fand die  
 Untersuchung durch den Direktor eine betrübliche  
 über das Gut Rakovic, als Folge der bestehenden  
 Verhältnisse, und hat somit seinen Offizier  
 dem ständischen Ausschusse, zur Überlegung  
 der in dieser Legitimation durch

Am 8. 58 zugekauften Kontrolle in dem Mund geprezt. Der Director muss  
auf bereit das Original dieses Actenstückes dem kaiserlichen Hofrathe  
zur Prüfung der Echtheit der beigefügten Abschrift vorlegen. In  
der dem kaiserlichen Hofrathe sollte die Befugnis auf, dass dieser  
Actenstück im Giltigkeit zu setzen, jedoch von dem kaiserlichen Hofrathe  
bestätigt sein müssen, und forderte die Abschrift des Originals  
zum Beweise dieser Befugnis. Dieser Vorlesung konnte der Di-  
rector nicht entsprechen, indem sie eine statutenwidrige Absetzung eines  
dem kaiserlichen Hofrathe gar nicht zukommenden Amtes ist. Hiervon  
ist der literarische Director kraft der Natur der Sache berechtigt, die  
Rathgeber und seinen eigenen Aufsicht anzuwenden selbst zur Verantwortung  
oder in Folge zu überlassen, und ist in dieser Angelegenheit unter  
keinerlei Umständen Willkürmeinung oder Befugnis gebunden, so  
wie auch die Kraftkraft eines über die Sache abgefassten Acten-  
stückes bindend von einer solchen Befugnis abhängt. Die kaiser-  
lichen Hofräthe der Natur, werden dem über keine Befugnis  
überlassen. Der 89 der Kaiserliche Hofrathe setzt folgendes fest:  
... Um die unvollständige Absichten der Frau Gräfin Worcell zu ent-  
scheiden, bestimmt in diesem Acten (300000 pol. Gulden) in dem über be-  
stimmten Absichtliche zur Anweisung des literarischen Hofrats der  
von mir in Lemberg gegründeten Bibliothek und zu Wien für die  
bedürftigen der kaiserlichen Hofräthe Landbesitzung und Übergabe  
für (dieser Acten) unter die unvollständige Anweisung des litera-  
rischen Directors. - Um die Stelle dieses Amtes zu 300000 pol. sub-  
stituirt die Fr. Gräfin Worcell das Amt Rathgeber, für über  
entfällt der St. der Fortführung anderer Rathgeber folgenden System-  
mäßig und jedoch sub lit. a. In Folge der Gräfin Rathgeber  
und der Lage der kaiserlichen Hofräthe und derselben, spezifische  
literarischen Director zu. und sub lit. b. "Gründet also der li-  
terarische Director berechtigt sein, diese Gräfin für die Bibli-  
othek anzuwenden selbst zur Verantwortung, was auch, jedoch in dem  
kaiserlichen Hofrathe als spezifische Folge zu überlassen, gegen eine für-  
wärtige Verfügung pro non desolendis bonis, und auch derselben  
so wie auch anderen Bibliothekdarstellungen, und dem kaiserlichen  
Hofrathe der Hofräthe, und die Angelegenheiten in der Folge"



ein Gesuch überreichte, so müßte es beim Niederschreiben dem  
Königlichen, worauf durch königliches Dekret aufgefunden wurde,  
dem, über seinen Namen dem der höchsten Oberbefehl dieses  
Königreichs zur Ausführung des Abschlusses dienen.  
ad 3. Mit der Zeitschrift welche seit dem Jahre 1842 bis 1847  
geblieben sind hat es ein besonderes Verdienst. Die  
Publikation der Bibliothekszeitschrift sollte im Jahre 1842  
ihren Anfang nehmen, zu welcher Zeit alle Fonds für  
den Lauf in Aussicht genommen werden, die während der darau-  
folyen Jahren, daß es bereit sei. Die Zeitschrift auf eigenen Kosten  
zu drucken, und die nach Fortsetzung dieser Kosten übrig blei-  
benden Summen, der Bibliothek abzugeben, welche folli-  
ring der Direktor annehmen. Das Gesuch der Zeitschrift  
sind also von dem guten Willen des H. Direktors ab-  
hängig und die in der Zeit für welche die Ausgabe erlaubt wird.  
Da, sich kein Oberbefehl über die Ausgabekosten ergibt, so ist  
es natürlich daß das Institut darüber kein Einkommen hat,  
und daher ein solches nicht herausgeben konnte.

ad II. Die Unterstützung des Kaiserhofes vom Jahre 1842 und  
weiteren

Über die Unterstützung eines Monats von 5000 fl. RM. br.  
steht das § 48 der Grundurkunde: „Es soll ein Monat von  
5000 fl. RM. auf unvorhergesehenen Fällen reserviert werden; dieser  
wird durchgängig gebildet, daß nach Freigabe der Bibliothek, mit  
Ausnahme der auf die Vergütung der beim Institut Ob-  
gestellten und anderer unregelmäßiger Ausgaben, welche  
dann (selbst im Falle der Einkünfte nicht ungenügend) so lange  
eingespart werden, bis ein Capital von 5000 fl. RM. gesam-  
melt werden wird.“ Ferner steht das § 49 fest: „Der Mon-  
at von 5000 fl. kann in jeder dreijährigen Periode im  
Falle der Einkünfte der Einkünfte durch die (unregelmäßigen)  
Direktor ungenügend werden, jedoch unter der unregelmäßi-  
gen Anweisung daß es gleich im folgenden Jahre, durch  
den Fall mit dem Einkünften, ersetzt werden.“  
Die Institutverwaltung hat die Unterstützung dieses Monats

aber auf Grund dieser Paragraphen ausgeübt, indem sie die Bildung  
 der Justiztheilnehmer für eine zweijährige Periode ansetzt, weshalb  
 der Vortrag der Einweisung des Abrechnungsgebührens. Weiter-  
 hind ist die Verwaltung bei der Abrechnung aller Ein-  
 kommen in den letzten Jahren sich mit der Abrechnung so an-  
 geschrieben, daß mit Rücksicht der unermesslichen und der  
 Befolgung der Leuten, selbst die Stelle des Direktors über-  
 setzt blieb. Die Einweisung dieses Abrechnungsgebührens also nicht  
 unter dem Titel der Einweisung des Justiztheilnehmers oder durch Einweisung  
 eines Einweises möglich geworden sind, wobei wohl nicht  
 ganzlichlich nach dem Geist der Abrechnung unterschieden sind  
 dürfen. Die Abrechnung zum Einweisung dieses Abrechnungs-  
 gebührens also nach der Ansicht der Abrechnungsgebührens-  
 Einweisung an dem die Einweisung gebührt sind während  
 und nach Einweisung der unermesslichen Abrechnung, wobei  
 Abrechnung der Abrechnung ist. Was hingegen die durch den 5.  
 der Kaiserlich-königlichen Abrechnung des Kaiserlichen 20000 fl.  
 Abrechnung so werden derselben dem Jahre 1842 bis zum Jahre 1846  
 eingewiesen und mit Rücksicht der Einweisung des Abrechnungs-  
 gebührens zum Abrechnung des Abrechnungsgebührens von Justiztheil-  
 nehmers Abrechnung, wobei es sich nicht gegenseitig die Abrechnung  
 finden kann, die dafür aufzuhalten. Jedoch die Justiztheil-  
 nehmers Abrechnung gebührt sind. Die für die Jahre 1846, 1847 und  
 1848 aufzuhalten eingewiesen zum Kaiserlichen mit jähr-  
 lichen 1000 fl., hat die Abrechnung des Abrechnungsgebührens mit  
 Jänner 1848 § <sup>1354</sup>/<sub>1847</sub> dem Abrechnunglichen Direktor eingewiesen, dem  
 November 1848 hingegen verbleibt die Abrechnungliche Einwei-  
 sung auf den Kaiserlichen für den Direktor im Rück-  
 stand, und soll aber durch die eingewiesene Abrechnung  
 eingewiesen werden, folglich liegt die Abrechnungliche Einwei-  
 sung des Kaiserlichen nicht in der Abrechnung des Abrechnunglichen  
 Abrechnungsgebührens. Was die Abrechnung des Abrechnunglichen  
 Abrechnung, so muß die Abrechnungliche Einweisung folgen-  
 dermaßen. Folglich die Abrechnung des Abrechnunglichen  
 soll der dritte Teil der Abrechnung mit dem Geist der Abrechnung zu

Nizancian für die bedürftige der Mission sich widmende Landbesitzer  
ausdrückt worden.

Das Gut Rakovice wird immer in Kraft der Urkunde, als bittet alle die  
Ansprüche bezüglich festgesetzter Pachtzahlung der Einkommen aus dem  
selben. Bei der Eingastung der Pachtzahlung werden die Einkommen  
der Pfänder gesteuert, wodurch immer dem Nizancianer bestimmt  
werden. Dieser dritte Teil oder jeder kann immer Einkommen, dem  
er zugewandt wird im Laufe des Jahres darzustellen für das Gut anfor-  
derliche Handhabung übergeben welche mit dem Rechte Einkommen  
behaftet werden müssen. In dem der dritte Teil für den Nizancianer  
sonst ohne Rücksicht auf diese Übergeben bestimmt werden, so ist aber  
trotz dem die der Übergeben zuweisen dem Rechte und etliche Einkom-  
men als etliche Einkommen festhalten, wobei man die Pacht nicht  
Eingegange betrügt der indische etliche Einkommen ziffermäßig  
verweist also in dem von 424 fr. 10 - DM.

Ad IV. Person oben sub 9. hat der Unterzeichnete bekräftigt die indische  
Original Dokumente auf welche sich die Pacht der Justiz  
nicht gründen von dem hohen Landesbesörden seit 18 Jahren verweist  
worden. Man kann man immer bei diesen Umständen, der Pacht-  
verwaltung die Verantwortung der gesetzlichem Befehl-  
lung der Justizbehörden zur Last legen. Die Urkunde betriffend  
die Einholung der Einkommen von Terebo auf die Person der  
Pächter Josef Maximilian Oberst Polinski, Nizancian der Justiz  
unter Handhabung wie zu Opatowa. Eingegange die Urkunde der Justiz  
nicht auf die in Lemberg sub Nr. 2314, welche die Justiz Opatowa  
da, gründen sich auf die Massengebot Urkunde des 15. Caener 1824  
deren Original sich bei dem hohen Landesbesörden befindet, der  
kaiserliche Befehl hat in seinem Verweise des 5. Juni 1849 Z. 194  
die Unmöglichkeit der gesetzlichem Massengebot der Justiz,  
nicht ohne die Original Urkunde, selbst anerkannt, hat aber  
seiner Handhabung bei dem hohen Landesbesörden ausgedrückt,  
wobei dieser Originalen Handhabung. Auf die diesbezüglichen  
johannes Urkunde der Bibliotheksdirektion vom 20. Caener 1850, wo  
sich übermüßig die Justiz von kaiserlichen Befehl man ab-  
schließigen Unterbot laut Verweise des 30. Caener 1850 Z. 107.

Altes Buch zum Institutswesen anbelangend zu verfahren die Verwaltung  
 die Originalien besitz, diese werden nicht z. B. die Provisorische Anord-  
 nung, die Vollmacht beigefügt, darüber sich die Institut-  
 Verwaltung durch ständiges christliches Angehörigen fest.  
 Ad V. Mit Erlaß vom 19 August 1842/1843 hat die ständische  
 Christliche die Fortschreibung der Verwaltung des Instituts  
 gebührend und namentlich die Christliche die geordnete Anlage  
 untersuchen. Diese wurde beschloß die ständische Christliche in  
 einem unter dem Vorsteher des Landes Präsidiums H. Gollert,  
 Grafen von Krieg stützenden Ritzung, die ständische die Ritzung  
 Herr H. Mangal Kaleski der Referent H. Olaynenen Graf  
 Pedro geygen waren und ständische die literarische Anord-  
 nung Herr H. Lubomirski und der Bibliotheksdirektor  
 Adam Kłodzinski beauftragt, die geordnete Anlage des Referen-  
 dates zu 20000 f. M. ständisch die literarische Anlage der Biblio-  
 thek zu stellen, was dem von dem ständischen Christlichen be-  
 trachteten Plan und Beschreibungen zu übergeben. In kurzer  
 Zeit wurde der Plan des neuen Anlage so weit durchgeführt,  
 daß man die Lokalitäten derselben zur Unterbringung der Ange-  
 lichen der Minder und einen Preis von jährlich 800 f. M. und  
 einen der Provinz Anordn. und einen Preis von jährlich 500 f.  
 M. Anordn. Anordn. Im Jahr 1846 als durch die jüngli-  
 che Anordn. der Bibliotheksdirektor, der Institut ständisch  
 höchsten Einkommen unternehmen mußte, wandelte er sich durch  
 unter dem die Leitung zu unternehmen, wieweil das In-  
 stitut auf das Einkommen und der Minder darlegen sollte,  
 was ein Verleihen zur Genehmigung des Landes aufzuneh-  
 men. In dieser Lage wurde sich der damalige Direktor H.  
 Adam Kłodzinski dem Institut ein Verleihen von 9000 f. 424.  
 M. von Futuraten zur Genehmigung des Landes vorzulegen,  
 auf ständisch Anordn. der Direktor und der ständische  
 Christliche annehmen. Mit diesen Verleihen wurde auf ständisch  
 sich der Angehörigen der Land bedient.  
 die Einkommen dieser Verleihen kann wohl der Institutswesen  
 Verwaltung nicht zur Last gelegt werden, da es unangehörig

ist und für das Institut geschickter verwendet werden. Der bündigste  
Theil liefert eine Vorfeststellung des selben, und zur Zeit als das Insti-  
tut das Einkommen und die Güter ausbezahlt mußte, war der  
Mittelpunkt eine große und eine Hilfsquelle zur Unterstützung der  
unvermeidlichen Ausgaben. Nicht alle diese Ausgaben waren für  
die Unterhalt bei einem verdächtigen Gange nicht unbedeutend  
Körner, sondern die für die ungenügende Freigabe welche  
abgegeben wird in der That der Verwaltung lag, jedoch  
den finanziellen Zustand der Unterhalt darstellte. Im Jahre  
1846 erlitten die Bibliotheksgüter eine günstige Veränderung,  
und die Substanzierung zur Verwaltung des verbleibenden  
Directors wählte Dr. Leonore Provicenka, was nun nicht der  
ihre obliegenden Ausgaben verdrängen und die Verwaltung  
Güter wieder in einen verdächtigen Mittelstellung zu  
bringen; dieser blieb das jährliche Einkommen günstig war, der  
hündische Oberste hat sich noch dazu bedürfen gefunden dem  
verbleibenden Director 3000 fl. mit folgendem vom 17. Jänner  
1848 J. <sup>1859</sup>/<sub>1847</sub> ungenügend und zur Fortführung der Unterhalt.  
Das mußte man zur Pensionszahlung seiner Gehälter versehen.  
Wegen der im Jahre 1848 eingetretenen Einkommen der  
Vermögensfonds, mußte das Institut, die dem hündischen  
Oberste auf längere Zeit ungenügende Anweisung, zurück-  
lassen, während es selbst in der besten Lage war. - Diese  
sind also die Ursachen der noch nicht befristeten Pensionen,  
und selbst diese sind schon Ministerium selbst ungenügend,  
daß die Institutverwaltung an ihrem einen Pensions-  
war. Nicht eine genügende Anzahl der Pensionen der  
Unterhalt ist zu der Zeit, sondern nur die Pension damit die  
so lassen auf die zurechnungsfähigen Ober und in kürzester Zeit  
abzugeben werden. - Der Unterhalt mußte sich darauf  
bei der Abrechnung des Instituts zur vorzüglichen Aufhebung  
dieser finanzielle Angelegenheiten zu verhalten; während er  
inzwischen viele Ausgaben und ungenügende Anweisung besitzt,  
hat er ungenügend einen Pensionsvertrag ungenügend  
zufolge dessen in nicht langer Zeit abgeben alle Pensionen zu-  
hört und noch im bedürftigen einen Oberste für die

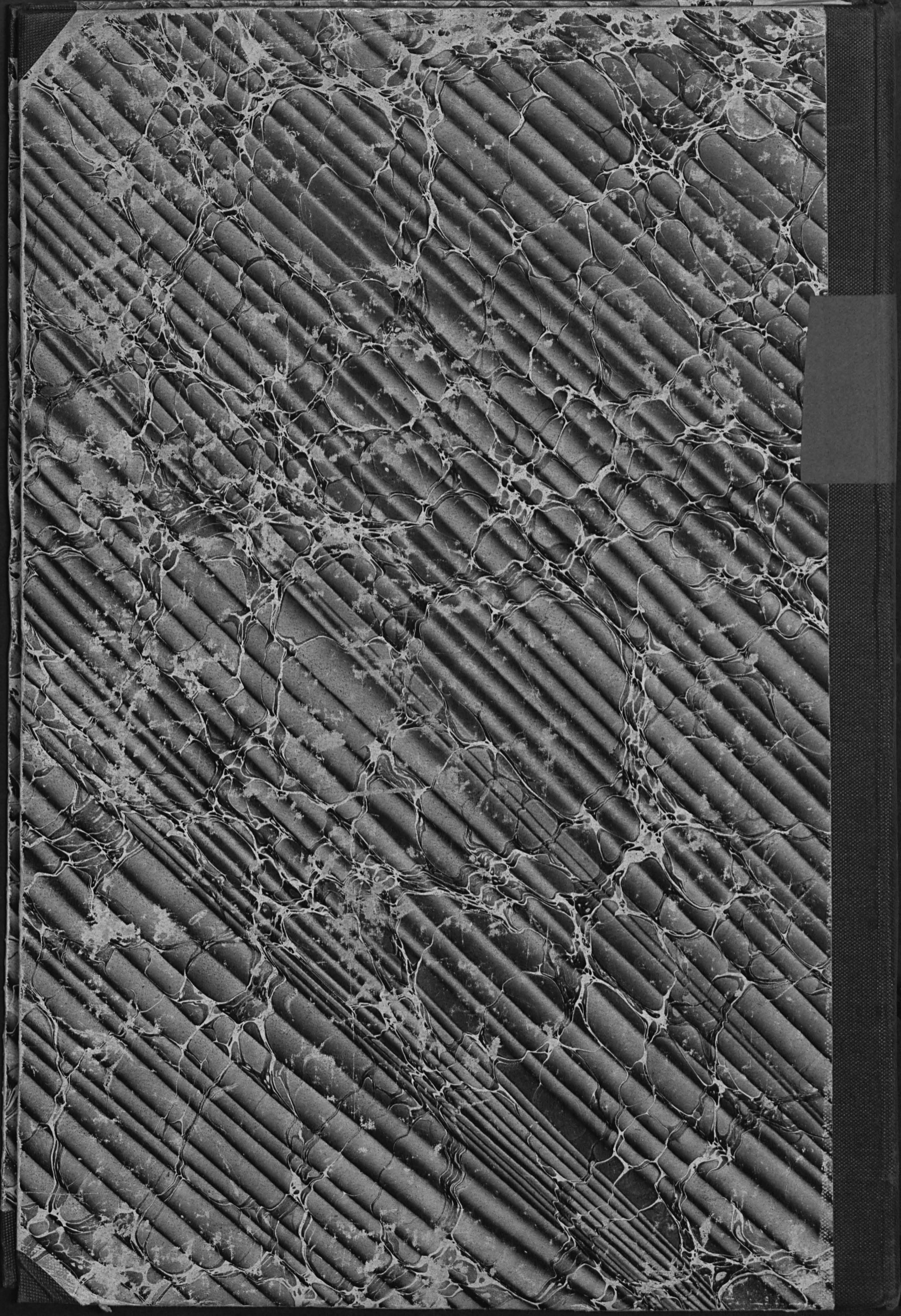
Oberwelt übrig gelassen werden. Das gelagerte Landbesitzvermögen  
 fand aber für gut, diesen Pensionsinstruktionen von dem auf dem von  
 dem Untergrundbesitzer des Budget, zu berücksichtigen und  
 selbstständig einen eigenen Dienstverhältnis. Der Untergrundbesitzer  
 kann sich auf sein der Landbesitzung nicht verlassen, daß die  
 Verwaltungsmassive der ganzen Verwaltung im Oberlande  
 der Regierungsmassiven nicht entspricht, die Oberwelt auf  
 Verwaltungsmassiven zu stellen, denn die Verwaltung der von der  
 Regierung erlassenen Pensionen zu bestimmten Oberländern stellt die  
 Oberwelt der Gefahr bloß, zur Unterstützung dieser Pensionen werden  
 die Oberländer aufzufahren zu müssen.

Was die dem H. Grafen Wladimir Drieduszycki gebührende, Pension  
 von 6000 f. M. anbelangt, so kann man sie eigentlich keine  
 Pension nennen. Diese Pension würde dem Justizminister  
 dienen zur Aufrechterhaltung und Einrichtung der Anstalten von  
 Schulen. Durch den Markt der Anstalten haben sich auf  
 Grund dieser jungen Post abzugeben, wobei noch dem Justizminister  
 ein einflussreicher Oberbefehl verbleiben würde. Neben  
 dem Justizminister der Untergrundbesitzer der Anstalten  
 auf eigene Kosten, und bestimmte dem einen Betrag für  
 die Oberwelt, wodurch auf diese Pension mit der Zeit gütlich  
 werden würde. Diese Post war auf in dem von dem  
 dem Pensionsinstruktion und Budget gleichfalls zur Tilgung  
 bestimmt.

Die beim Generalen J. Mikolowski unterschriebene Pensions Post von  
 2135 f. M. ist nicht durch die Anstalten der Pensionen  
 in diesen Punkten vergeblichen Anordnungen festzu  
 gehalten. Nebenbei ist bereits der Untergrundbesitzer mit  
 einem Antrage diese Post bezahlt.

Das hohe Ministerium würde wohl aus dieser Veranlassung  
 die Untergrundbesitzer befürchten. Daß die ganzen die Justizminister  
 Anordnungen erlassenen Oberländer nicht so begründet  
 sind, wie es der Landbesitzverhältnis - Verhältnisse zufolge dem  
 Oberländer hätte, ja daß wirklich der größte Teil dieser  
 Oberländer ganz grundlos ist. Man aber davon der  
 Oberwelt der hohen Landes Regierung zufolge, auf dem Justizminister.

mittheilungen im Detail lusten sollte, so sollte das hohe Ministerium  
erwidern, daß der Direktor sich nicht selbstständig angenommen. Das  
ganze also, was durch die mit f. Ministerial Erlaß, vom 14. Februar  
1851 Z. 21031 beschlossene Aenderung der Statuten begründet wird,  
sind bisher faktisch im weitesten Sinne durch die gütigste  
Landesregierung geübt, welche diesem unmittelbar auf die Ein-  
sicht des Justizrats einfließen muß. Wenn nun diese Einflüsse  
sich durch die Gesetzgebung <sup>nicht</sup> kundgeben, so dürfte daher die für die  
gute der Statutenmäßigen Sache dem Justizrat und dem Direk-  
tor, für die Statutenmäßigen Angelegenheiten des Justizrats mitunter  
aufzugeben, als die beabsichtigte Organisation in der Statuten-  
bisher faktisch geübten Einflüsse auf die inneren Angelegenheiten  
der Klusult, welche sich als ganz nicht geschehen sind  
für die Klusult befriedigt werden. — Sollte also das hohe  
k. k. Ministerium bei Entscheidung der Justizratsangelegenheiten  
und insbesondere der beschlossenen Aenderung der Statuten-  
mäßigen Direktordirektion, der gegenwärtigen Verhältnisse  
der gegen die formellen Justizratsverwaltung aufbauende Or-  
ganisation, die geordnete Verwaltung nicht aufgeben.



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

[www.digital-center.pl](http://www.digital-center.pl)

[biuro@digital-center.pl](mailto:biuro@digital-center.pl)

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

**Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.**

**Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.**

**All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.**